

7. UVP-BERICHT AN DEN NATIONALRAT 2018

**Bericht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit
und Tourismus an den Nationalrat gemäß
§ 44 UVP-G 2000 über die Vollziehung der
Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich**

IMPRESSUM

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS
Stubenring 1, 1010 Wien
www.bmnt.gv.at

Text und Redaktion: BMNT, Abteilung I/1
Grafikdesign: Umweltbundesamt GmbH
Gestaltungskonzept: WIEN NORD Werbeagentur

1. Auflage

Alle Rechte vorbehalten.
Wien, Juli 2018

VORWORT

NACH DREI JAHREN liegt ein neuer, der nunmehr bereits 7. UVP-Bericht vor. Ich freue mich, dieses informative Dokument über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Österreich dem Nationalrat übermitteln zu können. Dieser Bericht enthält detaillierte und übersichtlich aufbereitete Daten und Informationen zu den UVP-Verfahren: für kein anderes Anlagengesetz wird die Vollziehung so präzise und umfassend dokumentiert, wie für das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G). Seit den ersten UVP-Verfahren in Österreich werden diese in der UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes erfasst und wird über die Umsetzung des UVP-G dem Parlament regelmäßig berichtet.

In bewährter Manier werden Aufgaben, verfassungsrechtliche Grundlagen, die nationalstaatliche und gemeinschaftsrechtliche Legistik und die europäische und österreichische Judikatur zur UVP - in ihrer neuesten Entwicklung - dargestellt. Die Darlegung der Verfahrensauswertung des Vollzuges, das Monitoring der behördlichen UVP-Verfahren (nach räumlicher und sektorieller Verteilung und in Anzahl und Dauer der Verfahren) und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittelverfahren gewähren einen guten Einblick in die Vollziehung des UVP-G durch die UVP-Behörden (Landesregierungen bzw. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) und der Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts. Weitere Informationen über Umweltorganisationen, unterstützende Aktivitäten für den Vollzug, den Umweltrat, den europäischen Kontext und grenzüberschreitende Verfahren runden die Berichterstattung ab.

Ziel der UVP ist es, mögliche Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf die Umwelt im Vorhinein, präventiv, zu prüfen, sodass diese hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter analysiert und bewertet werden. Damit ist uns ein wichtiges Instrument des vorsorgenden Umweltschutzes in die Hand gegeben. Dabei sind Umweltschutzanliegen und Standortsicherung keine Gegensätze, sondern es gilt die richtige Balance zu finden. Gerade die UVP von Großprojekten (v.a. Kraftwerke und Infrastrukturvorhaben wie große Straßen, Schienen oder Stromleitungsprojekte) soll eine nachhaltige Entwicklung, Rechtssicherheit für alle Betroffenen und Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Vorhaben gewährleisten.

„Vorsorge ist besser als Nachsorge“ – transparent und integrativ führt die UVP zu Projekten mit weniger Umwelteingriffen und leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Nachhaltigkeit in Österreich.



Ihre ELISABETH KÖSTINGER
Bundesministerin für Nachhaltigkeit
und Tourismus

INHALT

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| IMPRESSUM..... | 2 |
| VORWORT..... | 3 |
| 1 EINLEITUNG..... | 1 |
| 1.1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN..... | 1 |
| 1.2 AUFGABEN UND GRUNDLAGEN DER UVP..... | 1 |
| 2 LEGISTIK | 3 |
| 2.1 GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE VORGABEN..... | 3 |
| 2.1.1 UVP-RL..... | 3 |
| 2.1.2 VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN..... | 4 |
| 2.1.3 VORABENTSCHEIDUNGSERSUCHEN (VA-E) AN DEN EUGH | 5 |
| 2.1.4 EUGH-URTEILE ANDERER STAATEN MIT RELEVANZ FÜR ÖSTERREICH | 7 |
| 2.2 VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN..... | 8 |
| 2.3 UVP-G NOVELLEN VON 2016 BIS 2018..... | 8 |
| 2.4 VERORDNUNG „BELASTETE GEBIETE (LUFT)“..... | 10 |
| 3 VOLLZUG..... | 11 |
| 3.1 STATISTISCHE AUSWERTUNG VON UVP-VERFAHREN..... | 11 |
| 3.2 UVP-FESTSTELLUNGSVERFAHREN | 11 |
| 3.2.1 LANGFRISTIGE BETRACHTUNG SEIT 2000..... | 11 |
| 3.2.2 DARSTELLUNG FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM | 13 |
| 3.3 UVP-GENEHMIGUNGSVERFAHREN | 17 |
| 3.3.1 LANGFRISTIGE BETRACHTUNG AB 2000 | 17 |
| 3.3.2 DARSTELLUNG FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM | 20 |
| 3.4 UVP-MAPS | 21 |
| 3.5 VERFAHRENSMONITORING 2009 BIS 2017..... | 24 |
| 3.6 UVP IM BEREICH BODENREFORM..... | 31 |
| 3.7 ZULASSUNG VON UMWELTORGANISATIONEN DURCH DAS BMNT | 31 |
| 3.8 BESCHWERDEN VON UMWELTORGANISATIONEN | 32 |
| 4 BUNDESVERWALTUNGSGERICHT | 34 |
| 4.1 ALLGEMEINES..... | 34 |
| 4.2 STATISTISCHE AUSWERTUNG DER RECHTSMITTELVERFAHREN..... | 36 |
| 4.2.1 LANGFRISTIGE BETRACHTUNG AB 2000 | 36 |
| 4.2.2 VERFAHRENSMONITORING (2009 BIS 2017) ZU DEN RECHTSMITTELVERFAHREN | 37 |
| 4.3 DOKUMENTATION UND ENTSCHEIDUNGEN..... | 38 |
| 5 UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE DES VOLLZUGS | 39 |
| 5.1 LEITFÄDEN UND RUNDSCHREIBEN..... | 39 |
| 5.2 ARBEITSKREISE MIT DEN LANDESREGIERUNGEN UND DEM BMVIT | 40 |
| 5.3 UVP UND PRAXIS: UVP-TAG | 40 |
| 5.4 NACHKONTROLLE | 40 |
| 5.5 UVP-DOKUMENTATION | 41 |
| 6 ZUR TÄTIGKEIT DES UMWELTRATES..... | 44 |
| 6.1 AUFGABEN DES UMWELTRATES | 44 |
| 6.2 ZUSAMMENSETZUNG UND TÄTIGKEIT DES UMWELTRATES..... | 44 |
| 7 UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL | 45 |

| | | |
|-------|---|----|
| 7.1 | UVP-RL | 45 |
| 7.2 | TRANSEUROPÄISCHE NETZE ENERGIE – VO (EU) NR. 347/2013 | 45 |
| 7.3 | GRENZÜBERSCHREITENDE UVP-VERFAHREN NACH DER ESPOO-KONVENTION ... | 46 |
| 7.3.1 | ALLGEMEINES ZUR ESPOO-KONVENTION | 46 |
| 7.3.2 | ESPOO-VERFAHREN MIT TEILNAHME ÖSTERREICHS | 48 |
| 8 | ZUSAMMENFASSUNG | 53 |
| 9 | WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUR UVP IM INTERNET..... | 54 |
| 10 | ANHÄNGE..... | 55 |
| 10.1 | AUFLISTUNG ALLER IM ZEITRAUM ZWISCHEN 1.1.2015 UND 28.2.2018 BEANTRAGTEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH UVP-BEHÖRDEN | 55 |
| 10.2 | UVP-VERFAHREN AM BVWG IM ZEITRAUM 1.1.2015 BIS 28.2.2018..... | 60 |
| 11 | ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 69 |
| 12 | TABELLENVERZEICHNIS | 71 |
| 13 | ABBILDUNGSVERZEICHNIS..... | 71 |

EINLEITUNG

1 EINLEITUNG

1.1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

DER/DIE BUNDESMINISTER/IN für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) hat gemäß § 44 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)¹ dem Nationalrat alle drei Jahre über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und über nach anderen Bundesgesetzen durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfungen (im Folgenden: UVP) zu berichten. Der **erste Bericht** wurde dem Nationalrat Ende 1998 übermittelt (III-171 d.B. und zu III-171 d.B., XX. GP), der **zweite Bericht** im August 2002 in der XXI. GP; dieser Bericht konnte jedoch auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates nicht mehr behandelt werden. Er wurde im Mai 2003 nochmals in der XXII. GP eingebracht und zur Kenntnis genommen (III-26 Blg. StenProtNR XXII. GP). Der **dritte Bericht** wurde dem Nationalrat im Mai 2006 in der XXII. GP übermittelt (III-223 der Beilagen), der **vierte Bericht** im Juni 2009 (III-77 der Beilagen XXIV. GP) der **fünfte Bericht** im Juni 2012 (III-335 der Blg. StenProtNR XXIV. GP) und zuletzt der **sechste Bericht** im September 2015 (III-208 der Beilagen XXV. GP).

Neben dem UVP-G 2000 enthalten auch das **Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951**² und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der **Wald- und Weidenutzungsrechte** sowie besonderer **Felddienstbarkeiten**³ Bestimmungen zur UVP im Bereich der Bodenreform.

Ziel des vorliegenden **siebenten Berichtes** ist es insbesondere einen **Überblick** über die **Erfahrungen** mit der **Vollziehung** des UVP-G 2000 im **Berichtszeitraum 1. Jänner 2015 bis 28. Februar 2018** zu geben. Es wird die Tätigkeit der mit der UVP befassten Behörden und Organe dargestellt. Weiters wird über die Aktivitäten in der EU und im internationalen Bereich berichtet.

Die Erhebung der Daten zu den UVP-Verfahren, insbesondere aus der UVP-Dokumentation, erfolgte – soweit nicht anders angemerkt – bis zum Stichtag 28. Februar 2018.

Ein Entwurf des Berichts wurde dem Umweltrat (§ 25 UVP-G 2000) vorgelegt und in der Sitzung am 20. Juni 2018 diskutiert. Der Umweltrat hat beschlossen, keine Stellungnahme zum Bericht abzugeben.

1.2 AUFGABEN UND GRUNDLAGEN DER UVP

DAS UVP-G 2000 sieht eine **Prüfung und Bewertung möglicher Auswirkungen** eines Vorhabens auf die **Umwelt** unter **Beteiligung der Öffentlichkeit vor Verwirklichung** des Projektes vor. Gegenstand der Prüfung sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen und kumulierender Auswirkungen.

In Verfahren nach dem **zweiten Abschnitt des UVP-G 2000** sind die für ein Vorhaben relevanten materiellen Genehmigungsbestimmungen aller Materiegesetze (Bundes- und Landesgesetze) von der Landesregierung als UVP-Behörde in einem **konzentrierten Verfahren** mit anzuwenden und ist in einem Bescheid über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu entscheiden. Davon ausgenommen sind bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben nach dem **dritten Abschnitt des UVP-G 2000**, für die ein teilkonzentrierter Bescheid durch den Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zu erlassen ist. Das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren beim Bundesminister/bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem alle vom Bund

¹ Paragraphenzitate ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. [BGBl. I Nr. 111/2017](#)

² § 34a und § 34b, BGBl. Nr. 103/1951 i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013

³ § 34a und § 34b, BGBl. Nr. 103/1951 i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013

EINLEITUNG

zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind und die UVP durchzuführen ist, wird durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren bei der Landesregierung ergänzt, in dem alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.⁴ Dem/Der Bundesminister/Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der UVP in allen Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Damit wird zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und besser koordinierte Berücksichtigung der UVP in Genehmigungsbescheiden erreicht.

Der **Anwendungsbereich** ist durch eine Auflistung der Projekttypen im Anhang 1 zum UVP-G 2000 bzw. im dritten Abschnitt im UVP-G 2000, meist mit bestimmten Schwellenwerten, festgelegt. Zusätzlich ist für einzelne Vorhabentypen, wenn diese in einem schutzwürdigen Gebiet verwirklicht werden sollen, vorgesehen, dass die Behörde bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert im Einzelfall prüft, ob schwerwiegende negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine UVP durchzuführen ist.

Der Rechtssicherheit über eine allfällige UVP-Pflicht sowie zur Durchführung der Einzelfallprüfungen dient ein **Feststellungsverfahren** (§§ 3 Abs. 7 und 24 Abs. 5), das ebenfalls von der Landesregierung bzw. dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde durchzuführen ist.

Seit 1.1.2014 fungiert das durch verfassungs- und einfachgesetzliche Regelungen zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit⁵ eingerichtete **Bundesverwaltungsgericht**⁶ (BVwG) als Rechtsmittelgericht über Beschwerden in Angelegenheiten⁷ nach dem UVP-G 2000, ausgenommen sind Verwaltungsstrafverfahren nach § 45. Bis zum 31.12.2013 war der durch Bundesgesetz⁸ eingerichtete unabhängige **Umweltsenat** (US) Berufungsbehörde für Vorhaben nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000.

Die europarechtliche Vorgabe für das UVP-G 2000 ist die **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 **über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten**, 2011/92/EU. Eine Änderung der UVP-RL erfolgte im Jahr **2014** mit der Änderungs-RL 2014/52/EU.

Eine weitere gemeinschaftsrechtliche Vorgabe für das UVP-G 2000 stellt die **Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)**⁹ zur UVP-RL dar. Zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben siehe Kapitel 2.1.

Das UVP-G 2000 setzt weiter das **Übereinkommen von Espoo** über die **UVP im grenzüberschreitenden Rahmen** um. Es wurde von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN-ECE) erarbeitet. Die Espoo-Konvention ist seit dem 10. September 1997 in Kraft. Österreich hat die Espoo-Konvention im Juli 1994 ratifiziert.¹⁰ Mehr Informationen dazu in Kapitel 7.3.

⁴ Diese Verfahrensvereinfachung der sog. teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren beim/bei der BMVIT und der Landesregierung wurde durch die Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 77/2012, eingeführt.

⁵ Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012), Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG (BGBl. I Nr. 10/2013), Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz (BGBl. I Nr. 33/2013), Gesetz zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 und Aufhebung des Bundesgesetzes über den Umweltsenat (BGBl. I 2013/95).

⁶ Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a) B-VG.

⁷ Entsprechend der Entscheidung vom 11.2.2015 des BVwG, Zl. W104 2016940-1/3E, nunmehr auch legistisch eine Klarstellung der umfassenden Zuständigkeit in § 40, insbesondere auch bei Devolutionsverfahren, für das BVwG (vgl. Madner, Bundesverwaltungsgericht. In: Fischer/Pabel/Raschauer, Handbuch Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014) Rz. 88).

⁸ BGBl. I Nr. 114/2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2009.

⁹ Nähere Informationen finden Sie auf der [Website des Europäischen Gerichtshofs](#)

¹⁰ BGBl. III Nr. 201/1997.

2 LEGISTIK

2.1 GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE VORGABEN

2.1.1 UVP-RL

SEIT 1985 gibt es auf der Ebene der EU eine **Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-RL)¹¹. Diese Richtlinie wurde in Österreich durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (in der Folge: UVP-G 1993)¹² umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist die frühestmögliche Berücksichtigung von Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt und die Vermeidung von Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips. Die Umweltauswirkungen eines Projekts sind im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, eine anzustrebende Verbesserung der Umweltbedingungen, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu bewerten.

Die Richtlinie legt sowohl **inhaltliche** (wie Aufgaben der UVP, Angaben des/der Antragstellers/in, Berücksichtigung der UVP) als auch **verfahrensmäßige** Vorgaben (Information der Öffentlichkeit, Stellungnahmemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, Behördenbeteiligung) fest.

Die Richtlinie (UVP-RL 85/337/EWG) wurde im Jahr **1997** (UVP-Änderungs-RL 1997)¹³, im Jahr **2003** (UVP-Änderungs-RL 2003)¹⁴ und im Jahr **2009** geändert. Damit waren auch Anpassungen der österreichischen Rechtslage notwendig.

Die Umsetzung der UVP-Änderungs-RL 1997 in nationales Recht unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH¹⁵ erfolgte durch die **UVP-G-Novelle 2000**¹⁶, die am 11. August 2000 in Kraft trat (Bezeichnung des UVP-G seither: UVP-G 2000). Durch die **Änderung der UVP-RL** im Jahr **2003**¹⁷ wurde von der EU das ECE-Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (**Aarhus-Konvention**)¹⁸ auf Gemeinschaftsebene umgesetzt.

Mit der **kodifizierten Fassung der UVP-RL 2011/92/EU vom 13.12.2011** wurden die Stammfassung der UVP-RL 85/337/EWG und die dazu ergangenen Novellen aus den Jahren 1997, 2003 und 2009 aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit, sowie auch die relevanten Bestimmungen der CCS-RL¹⁹ zu einer **offiziellen konsolidierten Fassung** zusammengefasst.²⁰

¹¹ Richtlinie des Rates vom 27.6.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 85/337/EWG, ABl. Nr. L 175 S. 40 vom 5.7.1985.

¹² Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993.

¹³ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU Nr. L 73/05 vom 14.3.1997.

¹⁴ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003.

¹⁵ Insbesondere die EuGH-Urteile in den Rechtssachen C-133/94, Kommission/Belgien, C-72/95, Raad van State, C-301/95, Kommission/Deutschland, C-392/96, Kommission/Irland.

¹⁶ BGBl. I Nr. 89/2000.

¹⁷ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003.

¹⁸ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005.

¹⁹ RL 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 RL 2009/31/EG (kurz CCS-RL, carbon capture and storage), ABL. L 140/114 vom 5.6.2009

²⁰ ABl. L 26/1 vom 28.1.2012

LEGISTIK

Die oben angeführten Änderungen der Richtlinien und der nationalen Gesetzgebung wurden im 6. UVP-Bericht an den Nationalrat 2015 erläutert.²¹

Die bislang letzte Änderung der UVP-RL erfolgte mit der **Änderungs-RL 2014/52/EU**²² vom 16.04.2014. Die Änderungs-RL legt neue bzw. erweiterte Prüfbereiche fest (biologische Vielfalt, Flächenverbrauch, Klimawandel, Katastrophenrisiken), normiert eine Koordinierung bzw. gemeinsame Abwicklung von UVP und anderen Umweltprüfungen (bei Anwendung von FFH- und Vogelschutz-RL) und verfügt die leicht zugängliche, elektronische Bereitstellung der Unterlagen für die Öffentlichkeit. Das Verfahren der Einzelfallprüfung wurde klarer gestaltet und Genehmigungsentscheidungen müssen eine begründete Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, der Auflagen und eine Beschreibung von Verminderungsmaßnahmen und Monitoring-Maßnahmen enthalten. Schließlich wurden die Auswahlkriterien für das Screening und die Inhalte des Umweltberichtes (Anhänge III und IV) erweitert und konkretisiert.

2.1.2 VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

IM BERICHTSZEITRAUM wurden im Zusammenhang mit der UVP-RL ein **laufendes Vertragsverletzungsverfahren** gegen Österreich fortgeführt und ein **neues** eingeleitet.

– **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2013 betreffend die Umsetzung des Art. 10a der UVP-RL (= Art. 11 der geltenden UVP-RL) Öffentlichkeitsbeteiligung - Fortführung**

Wie bereits im 6. UVP-Bericht an den Nationalrat dargestellt, wurde am 28.02.2012 das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen mangelhafter Umsetzung von Art. 10a UVP-RL (entspricht Art. 11 der geltenden RL und normiert im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung den Zugang zu Rechtsschutz gegen Entscheidungen nach der UVP-RL) eingeleitet. Der VwGH ist nach dem Urteil des EuGH in der Rechtsache C-570/13 („Gruber“) der Auffassung gefolgt, dass Einzelpersonen, denen als Nachbar/Nachbarin in gewerberechtiglichen Genehmigungsverfahren Parteistellung zukommt, zur „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie gehören und über ein ausreichendes Interesse verfügen, um gegen eine Feststellungsentscheidung, dass für ein Vorhaben kein UVP-Verfahren durchzuführen ist, einen Rechtsbehelf einlegen zu können. Ein solcher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, kann dabei direkt gegen diese Entscheidung oder auch gegen einen späteren materienrechtlichen Genehmigungsbescheid gerichtet sein. Der UVP-Feststellungsbescheid hat – entgegen der bisherigen Rechtsprechung des VwGH – gegenüber diesen Personen keine Bindungswirkung.

Mit einer Stellungnahme im März 2017 wurde der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass mit der Novelle BGBl. I Nr. 4/2016 § 3 Abs. 7a des UVP-G 2000 zugunsten von Nachbarn/Nachbarinnen geändert wurde. Nunmehr sind für den Fall, dass die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, neben den bereits bislang berechtigten anerkannten Umweltorganisationen auch Nachbarn/Nachbarinnen (gemäß § 40 Abs. 3 des UVP-G 2000 binnen vier Wochen) berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung des Feststellungsbescheides im Internet ist einer anerkannten Umweltorganisation oder Nachbarn/Nachbarinnen auf Verlangen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Eine weitere ergänzende Stellungnahme Österreichs wurde im Dezember 2017 abgegeben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

²¹ 6.UVP-Bericht an den Nationalrat 2015, BMLFUW-UW.1.4.2/0067-I/1/2015, September 2015, Folgende UVP-G Novellen sind davon im Einzelnen umfasst: BGBl. Nr. 87/2009, BGBl. I Nr. 144/2011, BGBl. I Nr. 51/2012, BGBl. I Nr. 77/2012, BGBl. I Nr. 95/2013, BGBl. I Nr. 95/2014

²² ABl. L 124/1 vom 25.4.2014

LEGISTIK

– **Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2017/0281) wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung der UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU**

Mit Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 18.07.2017, C (2017) 4800/1 wurde ein Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2017/0281 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eingeleitet. In einer Stellungnahme vom 19.09.2017 hat die Republik Österreich mitgeteilt, dass viele der Bestimmungen der Richtlinie 2014/52/EU bereits im geltenden UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017, notifiziert unter MNE (2017) 54851, umgesetzt sind und großteils lediglich einzelne formale textliche Adaptierungen bzw. Klarstellungen zur vollständigen Konformität mit dem Unionsrecht erforderlich sind. Am 12.12.2017 und am 15.01.2018 wurden ergänzende Stellungnahmen abgegeben und mitgeteilt, dass sich die Fertigstellung des Ministerialentwurfs zur Änderung des UVP-G 2000 und dessen Begutachtung aufgrund der Nationalratswahl vom 15.10.2017 und der Vorgaben im neuen Regierungsprogramm 2017-2022 verzögert hat. Eine Novelle des UVP-G 2000 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU wurde Ende Juni 2018 zur Begutachtung ausgesendet.

2.1.3 VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN (VA-E) AN DEN EUGH

– **VA-E des VwGH an den EuGH betreffend Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden, Rs C-570/13 („Gruber“), EuGH-Urteil vom 16.04.2015; VwGH-Erkenntnis vom 22.06.2015 – Folgeentscheidungen des VwGH**

Nach dem **EuGH-Urteil vom 16.04.2015** zu einem Vorabentscheidungsersuchen des **VwGH** in der Rs. C-570/13 („Gruber“) ist der VwGH mit Erkenntnis vom **22.06.2015**, Zl. 2015/04/0002, der Auffassung des EuGH gefolgt und hat zur Frage der Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden gegenüber Personen, die am Feststellungsverfahren nicht mitgewirkt haben, entschieden, dass Einzelpersonen, denen als Nachbarn/Nachbarin in gewerberechtiglichen Genehmigungsverfahren Parteistellung zukommt, zur „betroffenen Öffentlichkeit“ i.S.v. Art. 1 Abs. 2 UVP-RL gehören und über ein ausreichendes Interesse verfügen, um bei einer negativen Feststellungsentscheidung einen Rechtsbehelf einlegen zu können. Demnach wurde unter diesen Voraussetzungen einem UVP-Feststellungsbescheid die Bindungswirkung gegenüber solchen Personen, denen eine Parteistellung im Feststellungsverfahren nicht zukommt, abgesprochen.²³

In Folge dieser VwGH-Entscheidung zur Rechtssache „Gruber“ erging eine **Reihe weiterer Entscheidungen des VwGH**, die für verschiedene materienrechtliche Verfahren Einzelnen den Status von Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit zusprachen und in Folge die Beschwerdelegitimation zur Geltendmachung der UVP-Pflicht eines Vorhabens zuerkannten.²⁴ Stets hat der VwGH in diesen Fällen die Übertragbarkeit der Begründungen und Überlegungen vom Fall „Gruber“ auf ein materienrechtliches Genehmigungsverfahren bejaht, „weil sich gewerberechtigliche und baurechtliche Bewilligungsverfahren sowohl in Bezug auf den Schutzzweck der Nachbarrechte als auch hinsichtlich des aus der Parteistellung ergebenden Rechts auf Einhaltung der gesetzlich normierten Zuständigkeiten im hier wesentlichen Bereich gleichen“²⁵ und dementsprechend die revisionswerbenden Parteien als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit iSv Art. 1 Abs. 2 UVP-RL klassifiziert, die auch nach den Kriterien des nationalen Rechts die

²³ Zum gesamten Hergang dieses Vorabentscheidungsverfahrens siehe den 6. UVP-Bericht an den Nationalrat 2015, S. 6.

²⁴ Vgl. VwGH vom 30.7.2015, Zl. 2015/04/0003, VwGH vom 4.8.2015, Zl. Ro 2014/06/0058, VwGH vom 4.8.2015, Zl. Ra 2014/06/0044, VwGH vom 29.9.2015, Ro 2014/05/0056

²⁵ VwGH vom 4.8.2015, Zl. Ra 2014/06/0044

LEGISTIK

Anforderung des ausreichenden Interesses erfüllen, um gegen eine Entscheidung, dass keine UVP durchzuführen ist, einen Rechtsbehelf einlegen zu können.

Mit der UVP-G-Novelle 2016 BGBl. I Nr. 4/2016 wurde **Nachbarn/Nachbarinnen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 eine Beschwerdelegitimation gegen negative Feststellungsentscheidungen** eingeräumt. In Fällen, in denen es zu keinem Feststellungsverfahren gekommen ist, können Nachbarn/Nachbarinnen (ebenso wie Umweltorganisationen) die (behauptete) UVP-Pflicht eines Vorhabens im materienrechtlichen Verfahren einwenden, auch wenn ihnen nach Materienrecht keine Parteistellung zukommt.²⁶ Nachbarn/Nachbarinnen haben jedoch kein Antragsrecht auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens.

– **VA-E des VwGH an den EuGH zu Übergangsbestimmungen nach § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000, Rs C-348/15; EuGH Urteil vom 17.11.2016; VwGH-Erkenntnis vom 26.01.2017 – Innerstaatliche Folgeentscheidungen**

Mit Beschluss vom 25.06.2015, Zl. EU 2015/0004, richtete der **VwGH** ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH bezüglich einer Revision gegen eine Entscheidung des BVwG vom 12.09.2014, Zl. W104 2010407-1/2E, betreffend die Feststellung der UVP-Pflicht für eine Abfallbehandlungsanlage. Dem EuGH wurde die Frage der Konformität der Übergangsbestimmung von § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 mit der UVP-RL, insbesondere mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, vorgelegt. Nach dieser nationalen Übergangsbestimmung wird für gewisse Altverfahren, die über unabänderliche und rechtskräftige Materiengenehmigungen verfügen, eine UVP-Genehmigung fingiert und damit das Fehlen einer erforderlichen UVP-Genehmigung in Ausnahmefällen und nach einer langjährigen Übergangsfrist „geheilt“ und der ordentliche Rechtszustand hergestellt.

Mit **Urteil vom 17.11.2016 (C-348/15)** hat der **EuGH** entschieden, dass ein Projekt durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt werden muss und die Ziele der Richtlinie, einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden müssen (Rz 26). Die Bestimmung § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 erfüllt nach Auffassung des EuGH (Rz 34) nicht die in der UVP-Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen.

Der **VwGH** hat sich am 26.01.2017, Ro 2014/07/0108-6 der Entscheidung des EuGH angeschlossen. § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 ist wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht anwendbar und das angefochtene Erkenntnis war wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufzuheben.

In weiterer Folge hat das **Bundesverwaltungsgericht** mit Beschluss vom 23.03.2017, GZ W104 2010407-1/17E, einer Beschwerde stattgegeben, den Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen. Die UVP-Behörde hat im August 2017 mit Bescheid entschieden, dass die bestehenden Anlagen keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 1 und Z 2 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 erfüllen und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Mit der UVP-Novelle 2018 soll die Bestimmung § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 aufgehoben werden.

²⁶ In dieser Entscheidung hat der VwGH ausgesprochen, dass die Bestimmung über die Parteistellung im Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 (StVAG) fallbezogen nicht anzuwenden ist und die materienrechtlich vorgesehene Einschränkung dem Effektivitätsgrundsatz widerspricht, da der betroffenen Öffentlichkeit ein weiter Zugang zu Gerichten zu gewährt ist. Die revisionswerbenden Nachbarn/Nachbarinnen konnten daher (eben als Teil der "betroffenen Öffentlichkeit") die Zustellung des Genehmigungsbescheides nach dem StVAG verlangen und gemäß den Bestimmungen der UVP-RL im Verfahren die UVP-Pflicht des Vorhabens einwenden.

LEGISTIK

– **VA-E des VwGH vom 11.05.2017 an den EuGH betreffend den Trassenaufrieb bei Starkstromfreileitungen, Rs C-329/19**

Mit Beschluss vom 11.05.2017, Ro 2017/04/0002 legte der **VwGH** folgende Frage zur Vorabentscheidung dem EuGH vor: Ist die Richtlinie 2011/92/EU(UVP-RL) dahin auszulegen, dass „Trassenaufriebe“ zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage „Abholzungen zum Zweck des Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ im Sinne des Anhang II Z1 lit. d der UVP-RL darstellen?

Dieses Vorabentscheidungsersuchen betrifft eine Frage der Auslegung der UVP-RL, konkret die **Einordnung von „Trassenaufrieben“** nach dem Forstgesetz. Dabei handelt es sich um Maßnahmen auf Flächen unterhalb von Stromleitungen, bei denen die Waldeigenschaft erhalten bleibt und Bäume bewirtschaftet werden, sodass sie nicht in die Stromleitung „hineinwachsen“. In einer Stellungnahme wurde festgehalten, dass nach Auffassung der Republik Österreich Trassenaufriebe keine „Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ im Sinne der UVP-RL sind. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2.1.4 EUGH-URTEILE ANDERER STAATEN MIT RELEVANZ FÜR ÖSTERREICH

– **EuGH-Urteil vom 15.10.2015, Rs EK gegen Deutschland, C-137/14 („Präklusion“)**

Die Europäische Kommission (EK) hatte in einer Klage gegen Deutschland die mangelhafte Umsetzung der UVP-RL (Art. 11) und der IE-RL²⁷ (Art. 25) kritisiert, vor allem den Umstand, dass die nach deutschem Umwelt-Verfahrensrecht (Umwelt-Rechtsbehelfgesetz - UmwRG) bestehende „Präklusion“, wonach die Klagebefugnis und der gerichtliche Prüfumfang auf Einwendungen beschränkt sind, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren erhoben werden. Der Rechtsschutz Einzelner, im Rahmen des Umweltschutzes einen weitreichenden Gerichtszugang zu gewähren, würde dadurch unionsrechtswidrig beschränkt werden. Österreich hat sich hinsichtlich der Frage der Präklusion wegen ihrer analogen Regelung in § 42 Abs. 1 AVG am Verfahren zur Unterstützung als Streithelfer Deutschlands beteiligt.

Der EuGH folgte der Rechtsansicht der EK und hat Deutschland verurteilt. An der Unionsrechtswidrigkeit des durch die Präklusion eingeschränkten Rechtsschutzes ändert auch der dagegen gehaltene Grundsatz der Rechtssicherheit und der Verfahrenseffizienz nichts. Wohl können Mitgliedstaaten aber Verfahrensregeln erlassen, die der Vermeidung von missbräuchlich spätem Parteivorbringen dienen. Überdies wurde klargestellt, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der nationalstaatlichen Umsetzung der Vorgaben der Richtlinien die Rechtsbehelfe Einzelner (z.B. von Nachbarn) auf die Geltendmachung der Verletzung subjektiver Rechte einschränken können (im Sinne der auch in Österreich geltenden Schutznormtheorie).

In Folge dieses Urteils hat Deutschland 2017 sein UmwRG novelliert. **Als österreichische Reaktion** auf dieses Urteil wurde **§ 40 Abs. 1 UVP-G 2000** mit der Novelle BGBl. I Nr. 58/2017 entsprechend **angepasst**: Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden konnten und der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin glaubhaft macht, dass ihn/sie am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein

²⁷ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung); IE-RL, Industrieemissionsrichtlinie

LEGISTIK

minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

2.2 VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

KOMPETENZRECHTLICH GRÜNDETE sich das UVP-G 2000 ursprünglich auf die im Zuge der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 508/1993, eingefügten Bundeskompetenzen für UVP in Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG, Art. 11 Abs. 6 bis 7 B-VG und Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG. Mit Geltung bis zum 31.12.2013 war der Umweltsenat sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen angepasst und die Kompetenz für Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 dem Bundesverwaltungsgericht²⁸ übertragen. Näheres zum Bundesverwaltungsgericht in Kapitel 4.

Die Kompetenzen zur Regelung der UVP beziehen sich auf „Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ und dienen vor allem der Umsetzung der UVP-RL.²⁹ Im Sinne einer intrasystematischen Weiterentwicklung des UVP-Kompetenztatbestandes ist auch eine Ausweitung des Anwendungsbereiches abgedeckt, da es sich bei den neu erfassten Vorhaben um solche mit erheblichen Umweltauswirkungen handelt und der Zweck der Umsetzung der UVP-RL erfüllt wird.

2.3 UVP-G NOVELLEN VON 2016 BIS 2018

VOM INKRAFTTRETEN des UVP-G 1993 bis zum Stichtag des gegenständlichen Berichtszeitraumes wurde das UVP-G 2000 neunzehn Mal novelliert. Was die UVP-G Novellen von 1996, 2000, 2001, 2002, 2004, 2005, 2006 und 2008 betrifft, so wird hier auf den 5. UVP-Bericht an den Nationalrat 2012 verwiesen.³⁰ Die Novellen der Jahre 2009, 2011, 2012, 2013 und 2014 wurden im 6. UVP-Bericht an den Nationalrat 2015 dargestellt.³¹ Im Jahr 2015 gab es keine UVP-G Novelle. Im Folgenden werden die Novellen 2016, 2017 und 2018 dargestellt.

Die **UVP-G Novelle 2016**³² hatte folgende Schwerpunkte:

- Umsetzung der TEN-E-Verordnung der EU, Nr 347/2013³³ in einem neuen 6. Abschnitt im UVP-G 2000 betreffend Energieleitungsvorhaben von gemeinsamem Interesse. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben wird grundsätzlich das integrierte Schema (Art. 8 Abs. 3 lit. a der TEN-E VO) mit Alleinzuständigkeit der UVP-Behörde angewendet. Bei Zuständigkeit mehrere UVP-Behörden kommt der Energie-Infrastrukturbehörde ebenso wie bei Vorhaben, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen, eine Koordinierungsfunktion im Sinne des Kooperationschemas (Art. 8 Abs. 3 lit. c der TEN-E-VO) zu.

²⁸ Das B-VG geht für Beschwerden in Art. 131 B-VG bis auf wenige Ausnahmen, darunter UVP-Rechtssachen, von einer Generalkompetenz der neun Landesverwaltungsgerichte (LVwG) aus. In Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG wird dem Bundesgesetzgeber die verfassungsrechtliche Befugnis erteilt, mittels Bundesgesetz UVP-Agenden an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde in § 40 UVP-G 2000 Gebrauch gemacht. Seit 1.1.2014 entscheidet das BVwG über alle Beschwerden gegen Entscheidungen – auch jene nach dem 3. Abschnitt – nach dem UVP-G 2000.

²⁹ Siehe dazu AB 1142 Blg. StenProtNR XVIII. GP.

³⁰ Siehe 5. UVP-Bericht an den Nationalrat 2012, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0047-V/1/2012, Juni 2012, S. 11ff. Folgende UVP-G Novellen sind davon umfasst: BGBl. Nr. 773/1996, BGBl. I Nr. 89/2000, BGBl. I Nr. 108/2001, BGBl. I Nr. 151/2001, Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002, BGBl. I Nr. 153/2004, BGBl. I Nr. 14/2005, BGBl. I Nr. 149/2006, BGBl. I Nr. 2/2008.

³¹ Siehe dazu 6. UVP-Bericht an den Nationalrat 2015, BMLFUW-UW.1.4.2/0067-I/1/2015, September 2015, Folgende UVP-G Novellen sind davon im Einzelnen umfasst: BGBl. I Nr. 87/2009, BGBl. I Nr. 144/2011, BGBl. I Nr. 51/2012, BGBl. I Nr. 77/2012, BGBl. I Nr. 95/2013, BGBl. I Nr. 14/2014

³² BGBl. I Nr. 4/2016

³³ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäischem Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (TEN-E-VO)

LEGISTIK

- In Reaktion auf das Urteil des EuGH im Fall „Gruber“ wurden Nachbarn/Nachbarinnen im Feststellungs- und Einzelfallprüfungsverfahren ein Beschwerderecht gegen UVP-Negativ-Feststellungen eingeräumt. Nachbarn/Nachbarinnen können – wie Umweltorganisationen – ab dem Tag der Veröffentlichung von Feststellungsbescheiden der Landesregierungen bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Internet Akteneinsicht nehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerdefrist beträgt vier Wochen. In § 3 wurde hierzu Abs. 7a UVP-G 2000 eingefügt.
- Mit einer Übergangsvorschrift, § 46 Abs. 26 erster Satz UVP-G 2000, wurde diese Beschwerdemöglichkeit gegen alle Bescheide eröffnet, bei denen der Bescheid vor Inkrafttreten der Novelle erlassen wurde, aber die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen war.
- Die Bestimmung zu Sachverständigen wurde von § 12 UVP-G 2000 in einen § 3b UVP-G 2000 transformiert, damit in allen Verfahrensstufen die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG möglich ist.

UVP-G Novellen 2017³⁴: Im Zuge des Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW wurde das Ziel verfolgt schlanke, effiziente und damit rasche Verfahren sicherzustellen.

- Die Stellungnahmemöglichkeit von Umweltschutzverbänden und Gemeinden zur Umweltverträglichkeitserklärung vor deren Auflage wurde auf vier Wochen begrenzt, jene des BMLFUW (nunmehr des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus) ist entfallen.
- Die Kumulationsbestimmungen wurden konkretisiert und adaptiert. In den §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 UVP-G 2000 sind bei der Kumulationsprüfung eines geplanten Vorhabens jene Vorhaben zu berücksichtigen, die aufgrund eines früheren Antrags oder einer Einreichung bereits weiter fortgeschritten sind (d.h. bestehende Anlagen oder Eingriffe, genehmigte, aber noch nicht errichtete Vorhaben und beantragte Vorhaben nach §§ 4 und 5 UVP-G 2000 sowie früher beantragte Vorhaben nach Materiengesetz mit vollständigen Antragsunterlagen).
- Die Kundmachungbestimmungen wurden geändert.
- Zustellfiktion von Genehmigungsbescheiden gegenüber jenen Personen, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§ 42 AVG) als Parteien beteiligt haben (§ 17 Abs. 7 und § 24f Abs. 13 UVP-G 2000).
- § 40 Abs. 1 UVP-G 2000: Zuständigkeit des BVwG auch in Devolutionsverfahren, Begründungspflicht für erstmalige Einwendungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine Folge aus der EuGH-Entscheidung C-137/14 vom 15.10.2015.
- Klarstellungen zu einigen Tatbeständen im Anhang 1 des UVP-G 2000 (z.B. Erleichterungen betreffend „Upgrades“ von Stromleitungen, bei Großflughäfen sowie bei Anlagen der Eisen- und Stahlerzeugung).

Mit der **zweiten Novelle des UVP-G 2000 im Jahr 2017³⁵** wurde ein Verweisfehler berichtigt, damit das Bundesverwaltungsgericht weiterhin auch nicht amtliche Sachverständige heranziehen kann. Zudem wurde

³⁴ BGBl. I Nr. 58/2017

³⁵ BGBl. I/Nr. 111/2017

LEGISTIK

eine Klarstellung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der UVP-Behörden vorgenommen, sie richtet sich jeweils nach der Lage des Vorhabens.

Mit der **UVP-G-Novelle 2018** sollen die Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie RL 2014/52/EU, sowie Vorgaben des Regierungsprogrammes 2017-2022 umgesetzt, wie auch Anpassungen aufgrund der Judikatur des EuGH und des VwGH (z.B. bundesländerübergreifende Zuständigkeit in UVP-Feststellungsverfahren) vorgenommen werden:

- Transparentere Gestaltung des Screening-Verfahrens (Einzelfallprüfung),
- textliche Adaptierungen bzw. Klarstellungen zur Berücksichtigung von Unfall- und Katastrophenrisiken, sowie zu erweiterten Prüfbereichen betreffend Klimawandel und Flächeninanspruchnahme,
- Umsetzung von Vorgaben des Regierungsprogrammes 2017-2022, u.a.:
 - Zuständigkeitsregelung für Feststellungsverfahren bei Vorhaben über Bundesländergrenzen
 - Schluss des Ermittlungsverfahrens, Schluss für Beweisanträge
 - Standortanwalt
 - regelmäßige Überprüfung der Kriterien der anerkannten Umweltorganisationen.

2.4 VERORDNUNG „BELASTETE GEBIETE (LUFT)“

AUF GRUND von § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 hat der/die **Bundesminister/in für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)** durch **Verordnung** jene **Gebiete** des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die **Immissionsgrenzwerte** des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit **überschritten** werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet – Luft“ gemäß Anhang 2 UVP-G 2000).

Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1 Spalte 3 des UVP-G 2000 ein besonderer Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D („belastetes Gebiet – Luft“) festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine **Einzelfallprüfung** (EFP) dahingehend durchzuführen, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der anhaltenden Belastungen durch Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine UVP durchzuführen ist. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen festgelegtem Gebiet und geplantem Vorhaben kann nachfolgend eine UVP auslösen. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Luftschadstoff, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Vorhaben emittiert werden kann. Durch diese Verordnung, die nach den aktuellen Luftreinhaltedaten regelmäßig zu aktualisieren ist, wird die Vorgabe der UVP-RL umgesetzt, wonach die Auswirkungen eines Vorhabens auf Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen der EU überschritten sind oder in denen von einer Überschreitung auszugehen ist, in die Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens einfließen müssen. Die derzeit gültige **Verordnung** stammt vom **Juni 2015**.³⁶ Diese Verordnung soll im Herbst 2018 aktualisiert werden.

³⁶ Verordnung des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015

3 VOLLZUG

3 VOLLZUG

3.1 STATISTISCHE AUSWERTUNG VON UVP-VERFAHREN

IN DIESEM KAPITEL werden statistische Aspekte **zweier Zeiträume** für UVP-Feststellungsverfahren und UVP-Genehmigungsverfahren dargestellt. Einerseits wird eine **langjährige Betrachtung** von durchgeführten UVP-Feststellungsverfahren und UVP-Genehmigungsverfahren seit dem Jahr 2000 **sowie** andererseits eine kürzere **Betrachtung für den Berichtszeitraum** 1. Jänner 2015 bis 28. Februar 2018 dargestellt. Davon abweichende Zeiträume für Einzelfälle werden gesondert angegeben. Das Jahr 2018 wird bei Abbildungen, in denen relative Zahlen pro Jahr dargestellt werden, nicht berücksichtigt, da bis zum Stichtag 28. Februar 2018 keine Aussagekraft für das Jahr 2018 gegeben ist.

Die Daten wurden der UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes³⁷ entnommen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nur jene Daten berücksichtigt werden konnten, die von den jeweiligen UVP-Behörden (Landesregierungen bzw. dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie), dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) oder dem Umweltbundesamt übermittelt wurden. Zudem konnten die Daten nur so erfasst werden, wie sie vom Umweltbundesamt in die UVP-Datenbank eingegeben und ausgewertet wurden. Eine Überprüfung der UVP-Dokumentation wird alljährlich im Rahmen des UVP-Arbeitskreises vorgenommen (siehe Kapitel 5.2.).

Weiters wird über das **Verfahrensmonitoring der Jahre 2009 bis 2017** berichtet. Die UVP-Behörden haben seit der Novelle 2009 Angaben über die jedes Jahr durchgeführten UVP-Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer sowie jeweils die aktuellen Links auf die Internetseiten der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgen, zu übermitteln.

3.2 UVP-FESTSTELLUNGSVERFAHREN

3.2.1 LANGFRISTIGE BETRACHTUNG SEIT 2000

DIE ANZAHL DER FESTSTELLUNGSVERFAHREN erfasst beim Umweltbundesamt für den Zeitraum seit 2000 beträgt **1.497 Feststellungsbescheide**.³⁸ Aus der nachfolgenden Auswertung geht hervor, dass die Anzahl der UVP-Feststellungsverfahren in den Jahren 2000 bis 2004 im Schnitt bei rund 40 Verfahren pro Jahr lag. Seit 2005 erhöhte sich die Anzahl der Feststellungsverfahren pro Jahr und liegt im Schnitt bei knapp **100 Verfahren pro Jahr**.³⁹ In diesem Zeitraum wurden vor allem Feststellungsverfahren zu Infrastrukturprojekten, Projekten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft oder zu Bergbauvorhaben durchgeführt. Seit 2014 ist ein leichter Rückgang bei der jährlichen Anzahl der Feststellungsverfahren zu erkennen. Für das Jahr 2018 bis zum Ende des Berichtszeitraums am 28. Februar 2018 lagen 15 Verfahren vor.

³⁷ Informationen finden Sie auf der [Website des Umweltbundesamtes](#).

³⁸ 1.1.2000 bis 28.2.2018

³⁹ durchschnittlich 99 Verfahren pro Jahr im Zeitraum von 2005 bis 2017

3 VOLLZUG

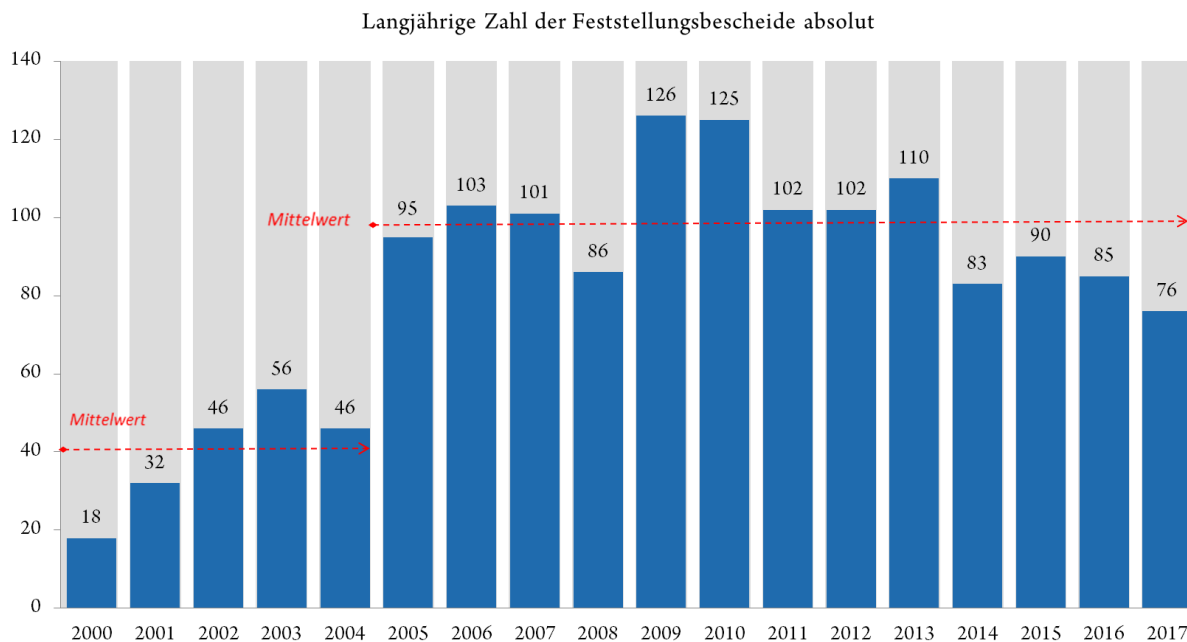


Abbildung 1: Feststellungsverfahren (Entscheidungen) von 1.1.2000 bis 31.12.2017 absolut nach Jahren unter Betrachtung des Durchschnitts zweier Perioden.

ALS ERGEBNIS DER FESTSTELLUNGSVERFAHREN wurde in der langfristigen Betrachtung im Durchschnitt in **84 % der Feststellungsentscheidungen** bei der UVP-Behörde festgestellt, dass **keine UVP-Pflicht** vorliegt. Detaillierte Ergebnisse für das jeweilige Jahr sind in nachfolgender Abbildung zu sehen. Diese relative Darstellung ist in Zusammenschau mit Abbildung 1 zu lesen, da sich die Diagrammdarstellung auf das jeweilige Jahr (mit unterschiedlicher Zahl an Verfahren von Jahr zu Jahr) bezieht.

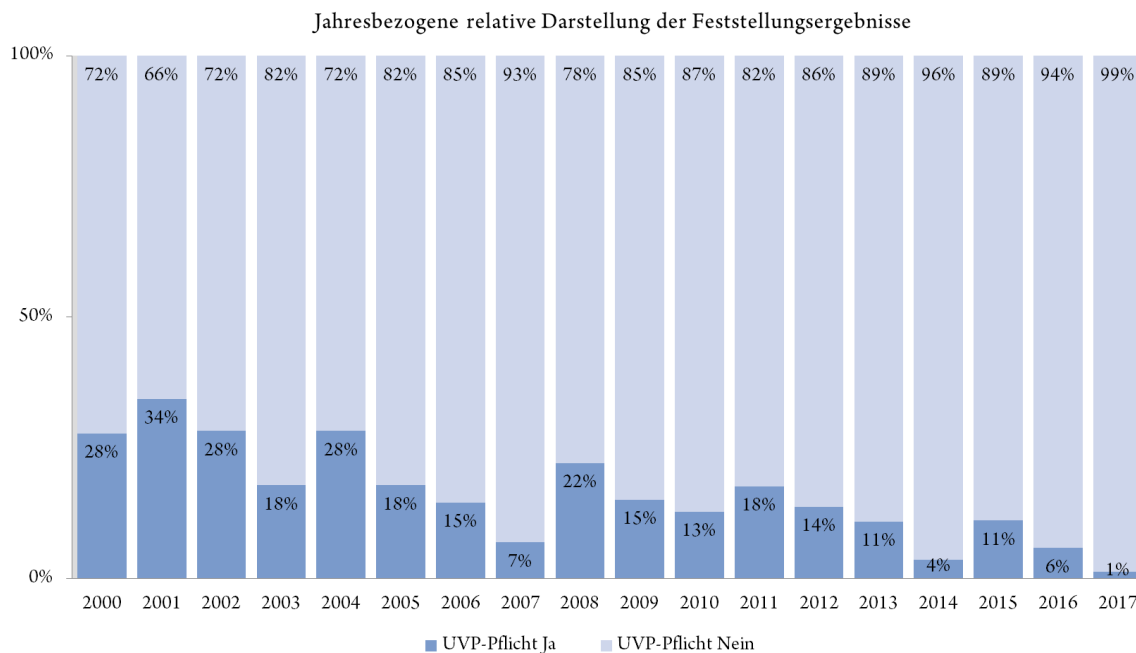


Abbildung 2: Ergebnisse der Feststellungsverfahren von 1.1.2000 bis 31.12.2017 in Prozent bezogen auf das jeweilige Jahr.

3 VOLLZUG

3.2.2 DARSTELLUNG FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM

EINE SEKTORIELLE VERTEILUNG ordnet die Vorhaben in Anhang 1 des UVP-G 2000 einzelnen Sektoren bzw. „Vorhabentypen“ zu. Die Verteilung der Feststellungsverfahren nach Sektoren ergab einen **Schwerpunkt bei den Infrastrukturprojekten** (ohne Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). Im Bereich der Infrastrukturprojekte wurden 43 % aller Feststellungsverfahren im Zeitraum zwischen 1.1.2015 und 28.2.2018 durchgeführt, betroffen davon waren vorwiegend folgende Vorhaben: Einkaufs- und Fachmarktzentren, Verkehrsinfrastruktur (Landesstraßen, Lokalbahnen oder Um- und Ausbauten), Neuerschließung und Änderung von Schigebieten, sowie Industrie- und Gewerbeparks.

Auf den Sektor Land- und Forstwirtschaft entfielen insgesamt 20 % der Feststellungsverfahren, vor allem betraf dies Intensivtierhaltungen. Etwas mehr als ein Drittel der Verfahren waren in den vier Sektoren Bergbau (13 %), Energiewirtschaft (9 %), Wasserwirtschaft (5 %) und Abfallwirtschaft (5 %) zu verzeichnen. Den geringsten Anteil an den Feststellungsverfahren nahmen die Sektoren sonstige Anlagen (Industrieanlagen) und Bundesstraßen ein.

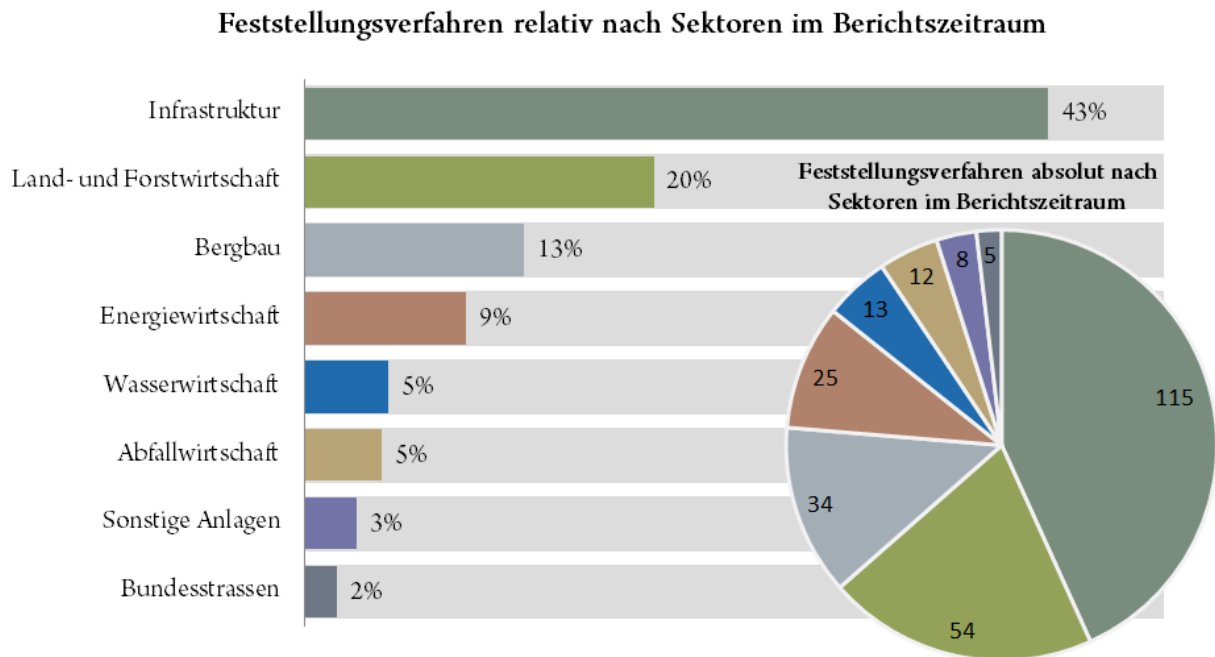


Abbildung 3: UVP-Feststellungsverfahren von 1.1.2015 – 28.2.2018 nach Sektoren.

Die Zuordnung von Vorhaben im UVP-G 2000 nach Anhang 1 zum jeweiligen Sektor ist auf den ersten Blick nicht immer eindeutig. So werden beispielsweise nach Anhang 1 Z 30 UVP-G 2000 Wasserkraftanlagen nicht dem Sektor Energiewirtschaft, sondern dem Sektor Wasserwirtschaft zugeteilt.

3 VOLLZUG

DIE VERTEILUNG DER FESTSTELLUNGSVERFAHREN nach UVP-Behörden zeigt, dass auf die Niederösterreichische Landesregierung etwa ein Drittel aller Feststellungsbescheide kommt (35 %). Knapp 40 % der Feststellungsbescheide entfielen gemeinsam auf die Steiermärkische Landesregierung (14 %), die Tiroler Landesregierung (9 %), die Salzburger Landesregierung (8 %) und die Wiener Landesregierung (8 %). Die Feststellungsverfahren bei den übrigen Landesregierungen (Oberösterreich, Kärnten, Burgenland, und Vorarlberg) waren mit 7 % - 5 % verteilt. Die wenigsten Feststellungsverfahren sind beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) mit 2 % angefallen.

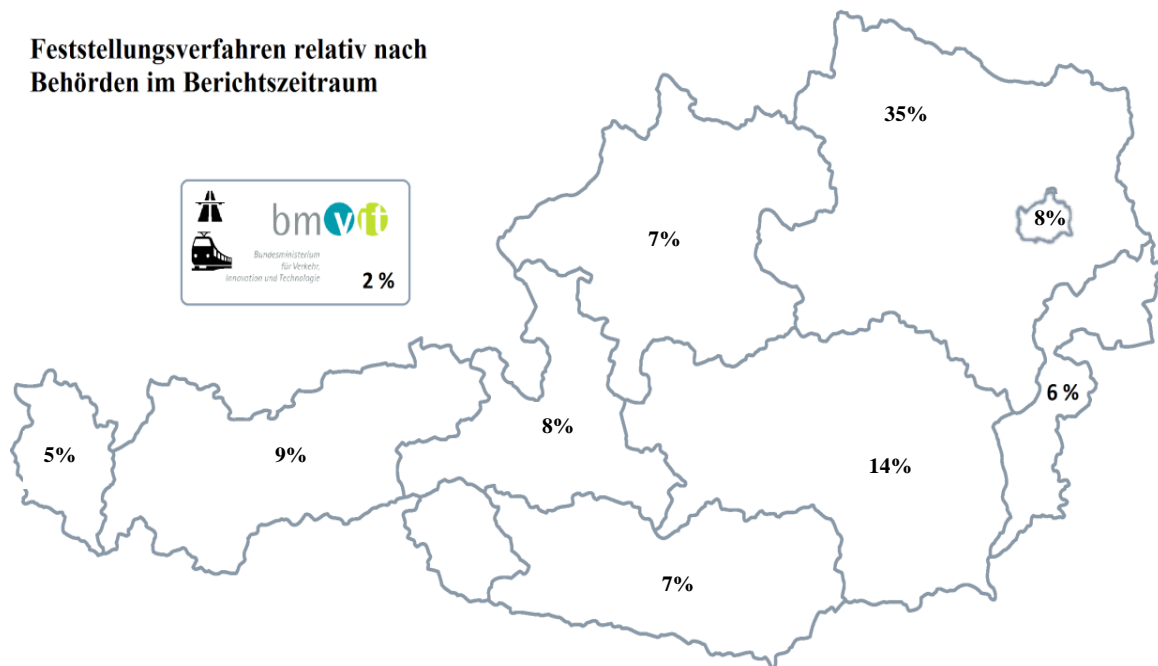


Abbildung 4: Feststellungsverfahren nach Behörde von 1.1.2015 bis 28.2.2018 in Prozent.

Die nachstehende Abbildung 5 schlüsselt die **266 Feststellungsverfahren** (Bescheide) im Berichtszeitraum nach der jeweils zuständigen UVP-Behörde und nach dem Verfahrensergebnis (UVP-Pflicht ja bzw. UVP-Pflicht nein) auf. In Wien wurden zum überwiegenden Anteil Infrastrukturvorhaben (wie z.B. Städtebau, Industrie- und Gewerbeparks, Einkaufszentren und Straßenvorhaben) einem Feststellungsverfahren unterzogen, mit dem Ergebnis, dass in keinem Fall eine UVP-Pflicht vorlag. In Niederösterreich dominierten ebenso Infrastrukturvorhaben (vor allem Landesstraßen, aber z.B. auch Starkstromfreileitungen, Golf- und Freizeitanlagen, Zivilflugplätze, Einkaufszentren) ohne UVP-Pflicht, gefolgt von einigen Intensivtierhaltungen (davon 28 % UVP-pflichtig) und Bergbauprojekten (ein Vorhaben UVP-pflichtig, 13 Vorhaben nicht UVP-pflichtig). Feststellungsverfahren in der Steiermark wurden zum größten Teil für Vorhaben der Intensivtierhaltung durchgeführt (zwei Vorhaben UVP-pflichtig, 14 Vorhaben nicht UVP-pflichtig) aber auch für Infrastruktur- und Bergbauvorhaben (alle nicht UVP-pflichtig). Zwei Drittel der Tiroler Feststellungsverfahren waren ebenfalls den Infrastrukturvorhaben zuzuordnen, mit Schwerpunkt auf Schigebietserweiterungen, Seilbahnen oder Beschneiungsanlagen (ein Vorhaben UVP-pflichtig, 14 Vorhaben nicht UVP-pflichtig).

3 VOLLZUG

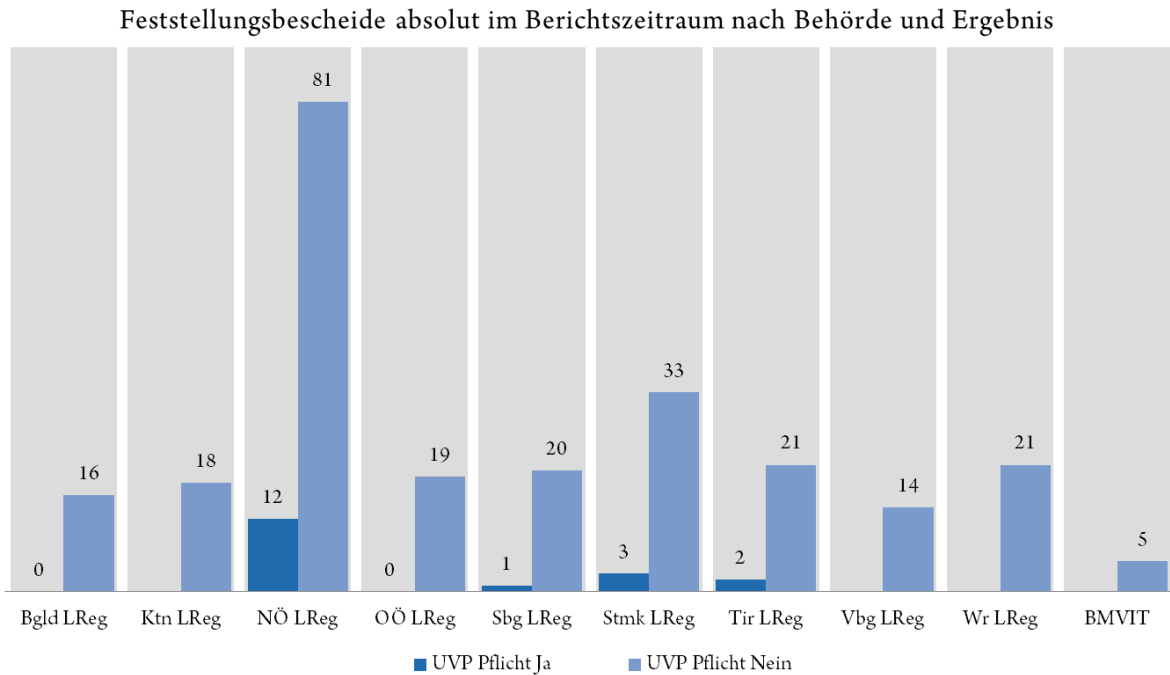


Abbildung 5: Ergebnisse der Feststellungsverfahren nach Behörde von 1.1.2015 bis 28.2.2018.

Im Berichtszeitraum zwischen 1.1.2015 und 28.2.2018 **wurde in 60 % der Feststellungsverfahren** eine Einzelfallprüfung zur Abklärung erheblicher Umweltauswirkungen durchgeführt. Dies betraf mehrheitlich Einzelfallprüfungen auf Grund von Änderungen von Vorhaben (siehe Abbildung 6).

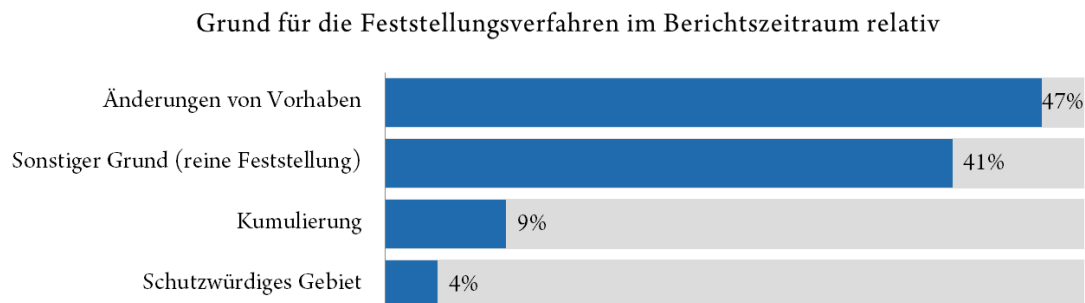


Abbildung 6: Rechtlicher Grund für Einleitung des Feststellungsverfahrens von 1.1.2015 bis 28.2.2018.

Mehr als 40 % waren Feststellungsverfahren ohne Einzelfallprüfung (sonstiger Grund). Gründe für jene Verfahren waren, ob ein bestimmter Vorhabentyp unter das UVP-G 2000 fällt oder ob der im Anhang vorgesehene Schwellenwert erreicht wird.

3 VOLLZUG

DER ANTRAG FÜR FESTSTELLUNGSVERFAHREN wurde zu 80 % vom/von der Projektwerber/in gestellt. 12 % der Anträge wurden durch mitwirkende Behörden gestellt. Eine amtswegige Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch UVP-Behörden erfolgte in 6 % der Fälle. Anzumerken ist, dass im Berichtszeitraum in zwei Verfahren aufgrund von Anträgen anerkannter Umweltorganisationen und Säumnisbeschwerden an das Bundesverwaltungsgericht den Behörden aufgetragen wurde ein Feststellungsverfahren durchzuführen. Auf die Umweltschutzverbände entfielen 2 % der Anträge.

Angaben zur **Dauer der Feststellungsverfahren** finden sich in Kapitel 3.5. Verfahrensmonitoring.

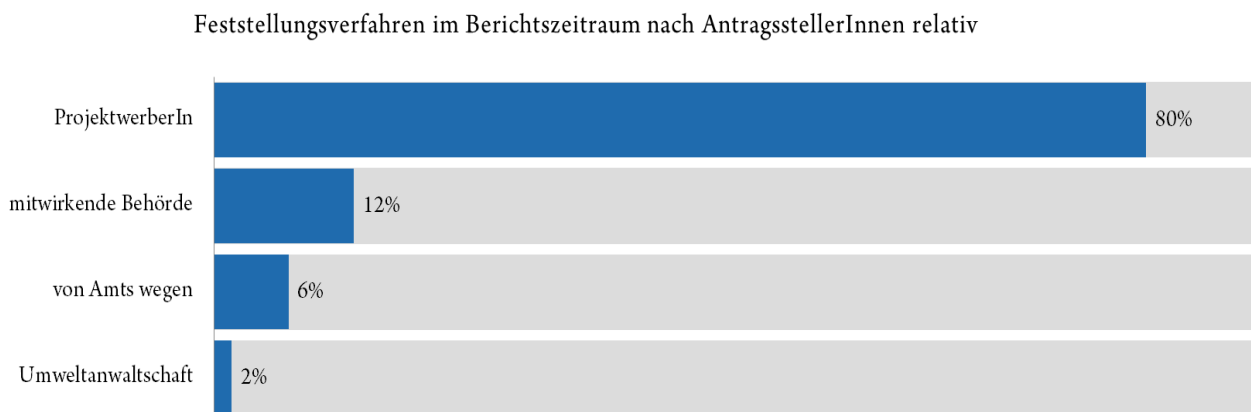


Abbildung 7: Antragssteller/innen der UVP-Feststellung von 1.1.2015 bis 28.2.2018.

3 VOLLZUG

3.3 UVP-GENEHMIGUNGSVERFAHREN

3.3.1 LANGFRISTIGE BETRACHTUNG AB 2000

DIE ANZAHL DER GENEHMIGUNGSVERFAHREN beläuft sich seit dem Jahr 2000 bis zum Stichtag 28.2.2018 auf **455 Vorhaben**, davon wurden 381 Vorhaben nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 und 74 Bundesstraßen oder Eisenbahn-Hochleistungsstrecken nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 beantragt.

Die nachstehende Abbildung 8 zeigt, dass die Anzahl der UVP-Vorhaben bis zum Jahr 2005 kontinuierlich anstieg. Zwischen dem Jahr 2002 und dem Jahr 2015 wurden nie weniger als 24 Vorhaben pro Jahr für eine UVP-Genehmigung eingereicht. Der langjährige Durchschnitt seit 2000 liegt bei ca. 26 Vorhaben pro Jahr. Der Rückgang der Anträge und auch der Entscheidungen der letzten Jahre liegt unter anderem am starken Rückgang der Neuanträge für Windkraftanlagen.

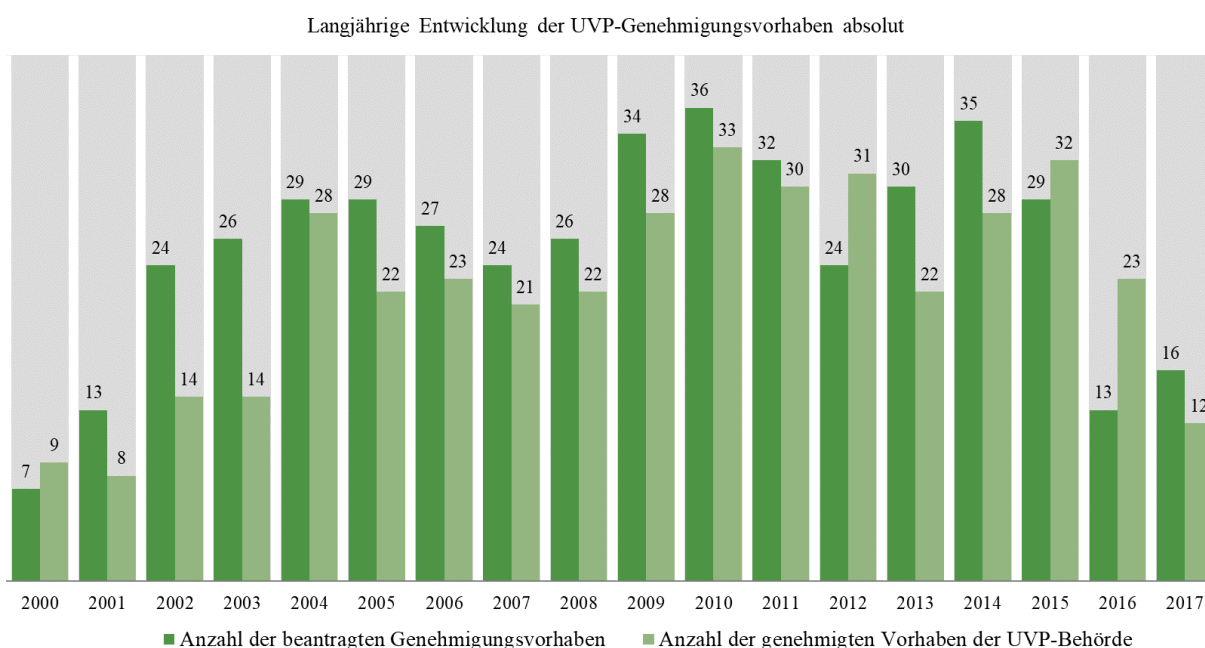


Abbildung 8: Langjährige Zahl beantragter und genehmigter UVP-Verfahren für das jeweilige Jahr.

Die sektorielle Verteilung zeigt, dass sich in einer langjährigen Betrachtung seit 2000 die UVP-Vorhaben vorwiegend die Bereiche Energiewirtschaft (29 % der Vorhaben) und Infrastruktur (24 % der Vorhaben) betreffen. Dies waren insbesondere Windenergieanlagen, Golf- und Freizeitanlagen sowie Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur (v.a. Landesstraßen, Umfahrungen). Bei den in die Zuständigkeit des/der Bundesministers/Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie fallenden UVP-Vorhaben (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) lag der Schwerpunkt mit 11 % bei den Bundesstraßen. 5 % aller UVP-Vorhaben im Zeitraum seit dem Jahr 2000 waren Hochleistungsstrecken (siehe Abbildung 9).

3 VOLLZUG

Langjährige Verteilung der UVP-Verfahren nach Sektoren relativ

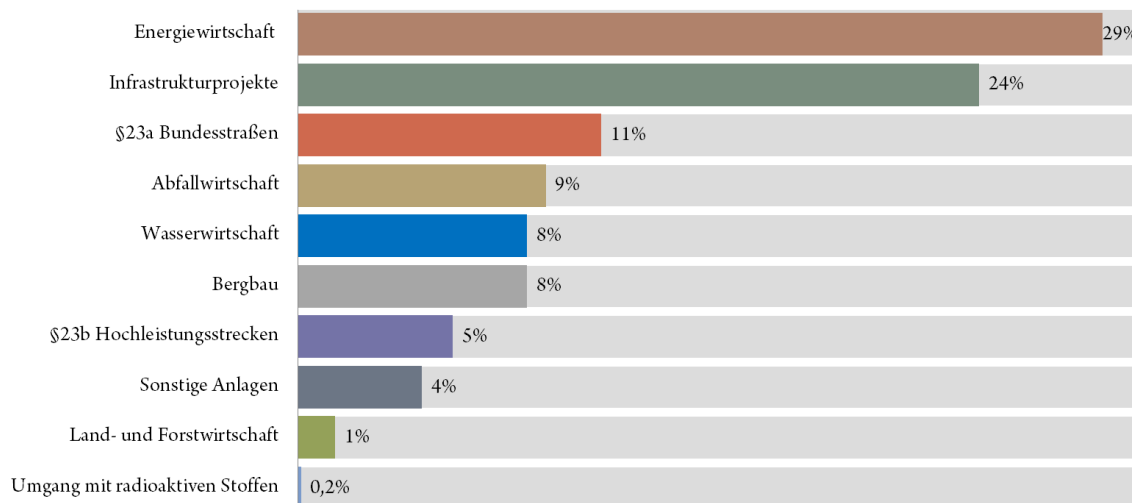


Abbildung 9: Verteilung der UVP-Vorhaben nach Sektoren von 2000 bis 28.2.2018.

Geografisch lagen die meisten Vorhaben, für die eine UVP-Genehmigung beantragt wurde, in Niederösterreich (40 %), gefolgt von der Steiermark (14 %) und Oberösterreich (12 %). Nur 2 % der beantragten Vorhaben lagen in Vorarlberg. Sowohl in Niederösterreich als auch im Burgenland wurden besonders viele Windparks zur Genehmigung eingereicht. Die nachstehende Abbildung 10 zeigt eine räumliche Verteilung⁴⁰ der UVP-Verfahren in Österreich.

Langjährige räumliche Verteilung der UVP-Verfahren relativ

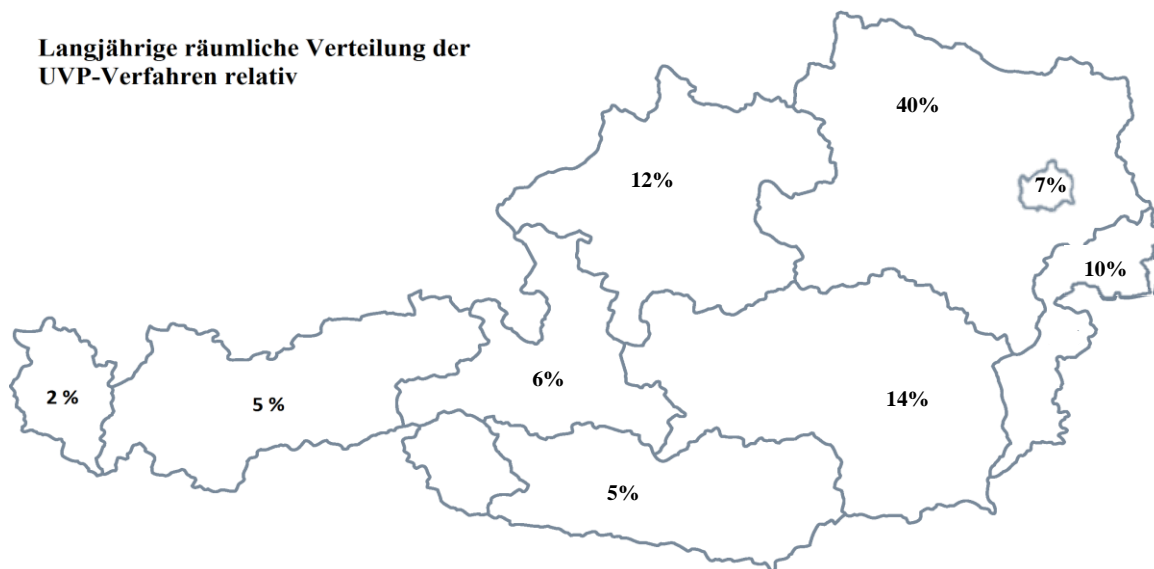


Abbildung 10: Räumliche Verteilung der UVP-Genehmigungsverfahren nach Bundesland von 2000 bis 28.2.2018.

⁴⁰ Die räumliche Verteilung schlüsselt die Verfahren nicht nach Behörden, sondern nach deren Lage im Bundesland auf und inkludiert damit auch Verfahren nach dem 3. Abschnitt UVP-G 2000.

3 VOLLZUG

In langjähriger Betrachtung weist der Verfahrensstatus für die ab dem Jahr 2000 beantragten UVP-Vorhaben (455 Vorhaben) eine Bewilligungsquote von 79 % aus. 3 % der Vorhaben wurden nicht bewilligt. In 5 % kam es zu einer Vorhabenszurückziehung, 1 % der Vorhaben wurde zurückgewiesen und bei einem weiteren Prozent wurde das Verfahren ausgesetzt. Derzeit sind für 11 % der beantragten Vorhaben die Verfahren noch im Laufen und es liegt daher noch keine abschließende Entscheidung der UVP-Behörde vor, wovon vor allem die jüngst beantragten Vorhaben betroffen sind (siehe Abbildung 11).

Verfahrensstatus der UVP-Verfahren relativ in langjähriger Betrachtung

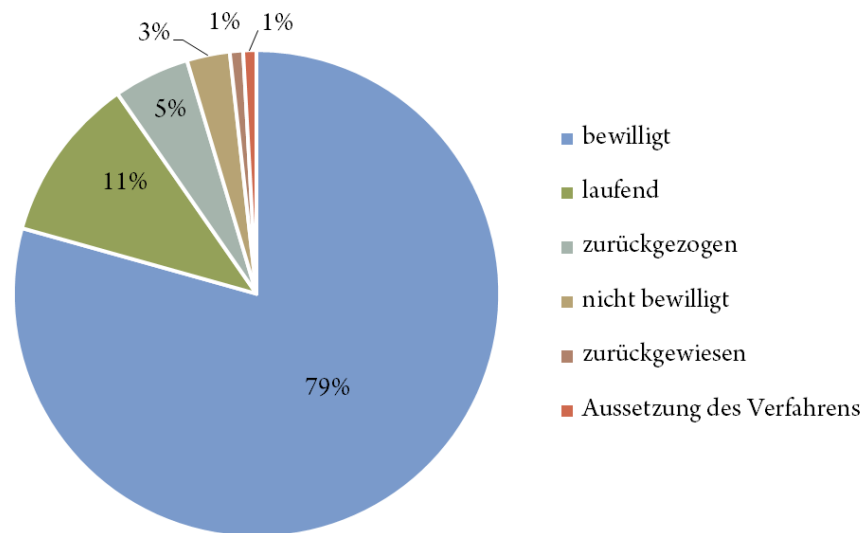


Abbildung 11: Status bzw. Ergebnis der beantragten UVP-Verfahren seit 2000 relativ.

Der Verfahrenstyp unterscheidet zwischen UVP-Verfahren und vereinfachten Verfahren seit der UVP-G-Novelle 2000. Langjährig betrachtet werden in etwa zu gleichen Teilen UVP-Verfahren (49%) und vereinfachte Verfahren (51%) durchgeführt (siehe Abbildung 12).

Langjährige relative Verteilung nach UVP-Verfahrenstyp

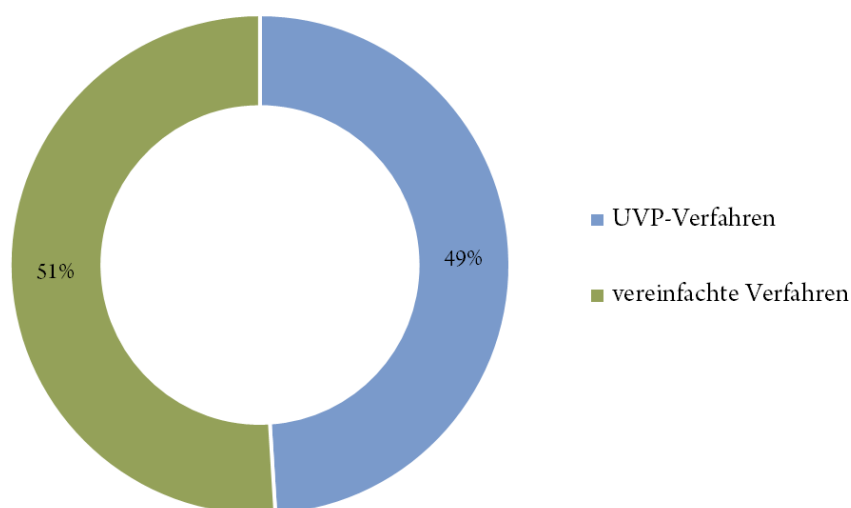


Abbildung 12: Verfahrenstyp von 2000 bis 28.2.2018 in Prozent.

3 VOLLZUG

3.3.2 DARSTELLUNG FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM

ZAHLEN ZU DEN UVP-Verfahren können aus der Abbildung 8 entnommen werden. Angaben und Zahlen zur Dauer der UVP-Verfahren werden im Verfahrensmonitoring bei Kapitel 3.5. wiedergegeben.

SEKTORIELLE VERTEILUNG

Von den 59 im Berichtszeitraum vom 1.1.2015 bis 28.2.2018 beantragten UVP-Vorhaben⁴¹ entfiel mehr als ein Drittel (37 %) auf Vorhaben im Sektor der **Energiewirtschaft** und 22 % auf Infrastrukturvorhaben (siehe Abbildung 13).

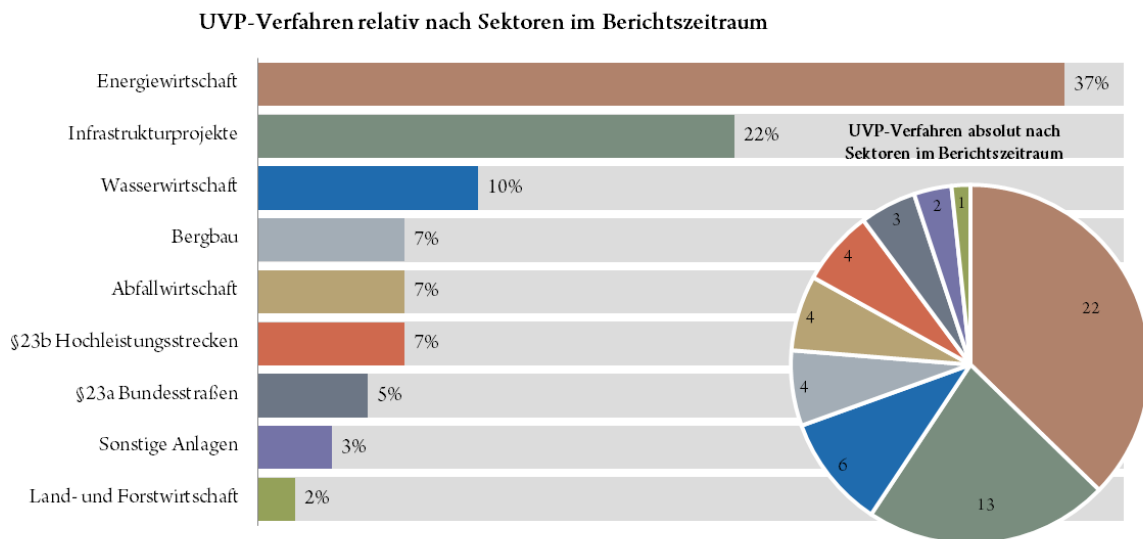


Abbildung 13: UVP-Genehmigungsverfahren von 1.1.2015 bis 28.2.2018 nach Sektoren in Prozent und absolut.

Betrachtet man die **Energieprojekte** im Detail, so wird der in den Jahren 2009-2014 vorherrschende Ausbau der Windkraft, insbesondere in Niederösterreich und dem Burgenland deutlich. Alle 22 beantragten Vorhaben des Sektors „Energiewirtschaft“ sind Windkraftanlagen. Ein ähnliches Ergebnis zeigte sich bereits im 6. Bericht an den Nationalrat (45 Windenergieanlagen und ein thermisches Kraftwerk). Auch aus dem Sektor „Wasserwirtschaft“ betraf der überwiegende Teil der Vorhaben Wasserkraftwerke und ist damit auch den erneuerbaren Energieträgern zuzuordnen (vgl. im Anhang unter 10.1).

Der Anteil der Infrastrukturvorhaben nahm im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum um 6 % zu. Betrachtet man die **Infrastrukturprojekte** im Detail, so fällt auf, dass davon ein Drittel auf den Neubau von Landesstraßen entfällt (siehe Abbildung 14).

⁴¹ Alle Vorhaben, die in der UVP-Datenbank erfasst sind sowie jene, die von den UVP-Behörden im Rahmen des Verfahrensmonitoring bekannt gegeben wurden.

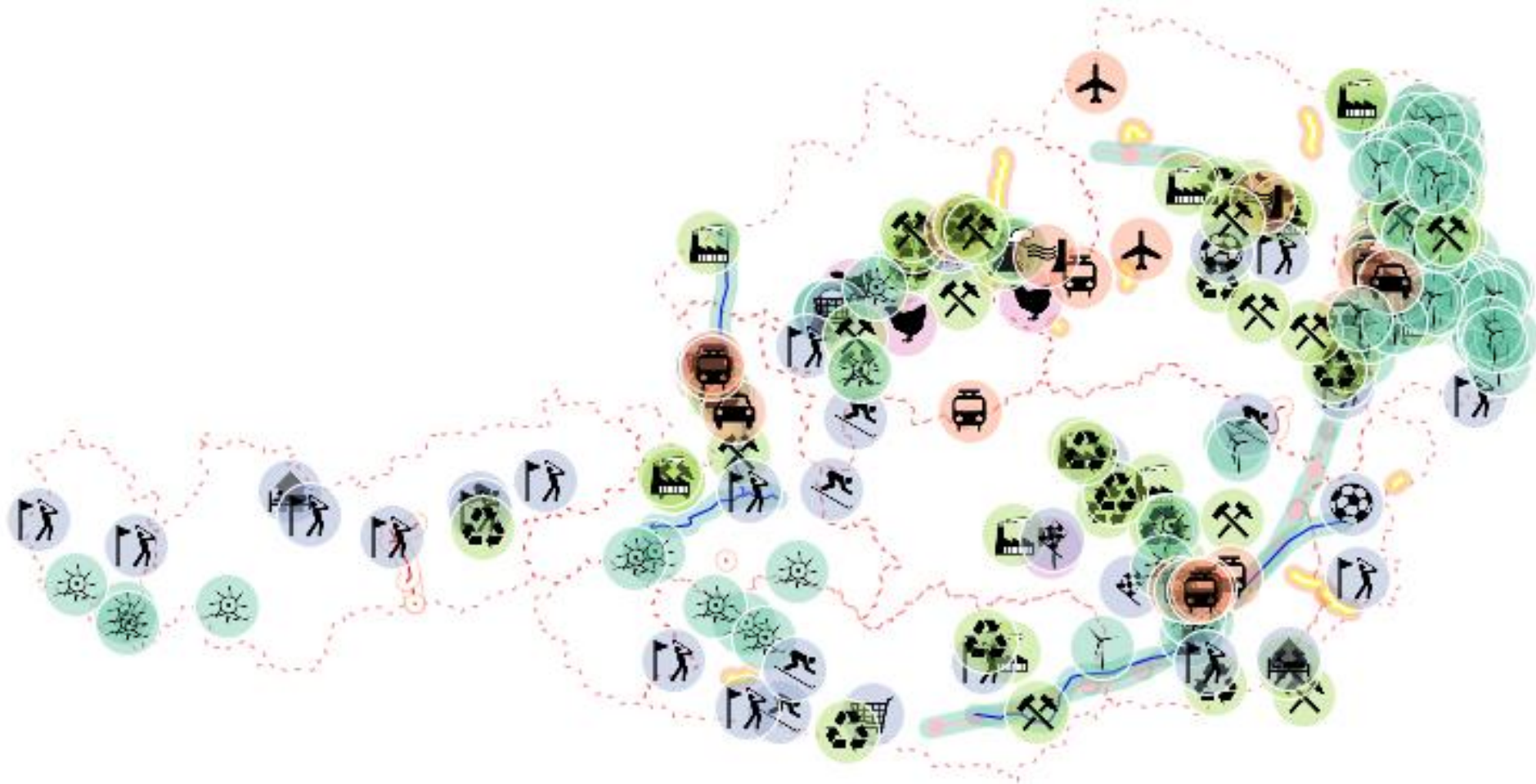


Abbildung 15: Übersichtskarte auf UVPmaps. Die vorhabensspezifischen Symbole markieren die Lage der UVP-Vorhaben.

3 VOLLZUG

Auf der Karte ist zu sehen **welche Vorhabentypen**, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war, in den einzelnen Bundesländern verwirklicht wurden. Man kann z.B. nur den Vorhabentyp der Windkraftanlagen auswählen, um festzustellen für welche Windkraftanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

In Niederösterreich wurden bisher 75 Windparks genehmigt, im Burgenland 26 Windparks und auch in den Höhenlagen der Steiermark gibt es zunehmend Windkraftanlagen. In Tirol und Vorarlberg wurden bisher vorwiegend Wasserkraftwerke, aber auch Golfplätze durch eine UVP genehmigt. Wasserkraftwerke, für deren Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war, finden sich auch in der Steiermark oder Salzburg.

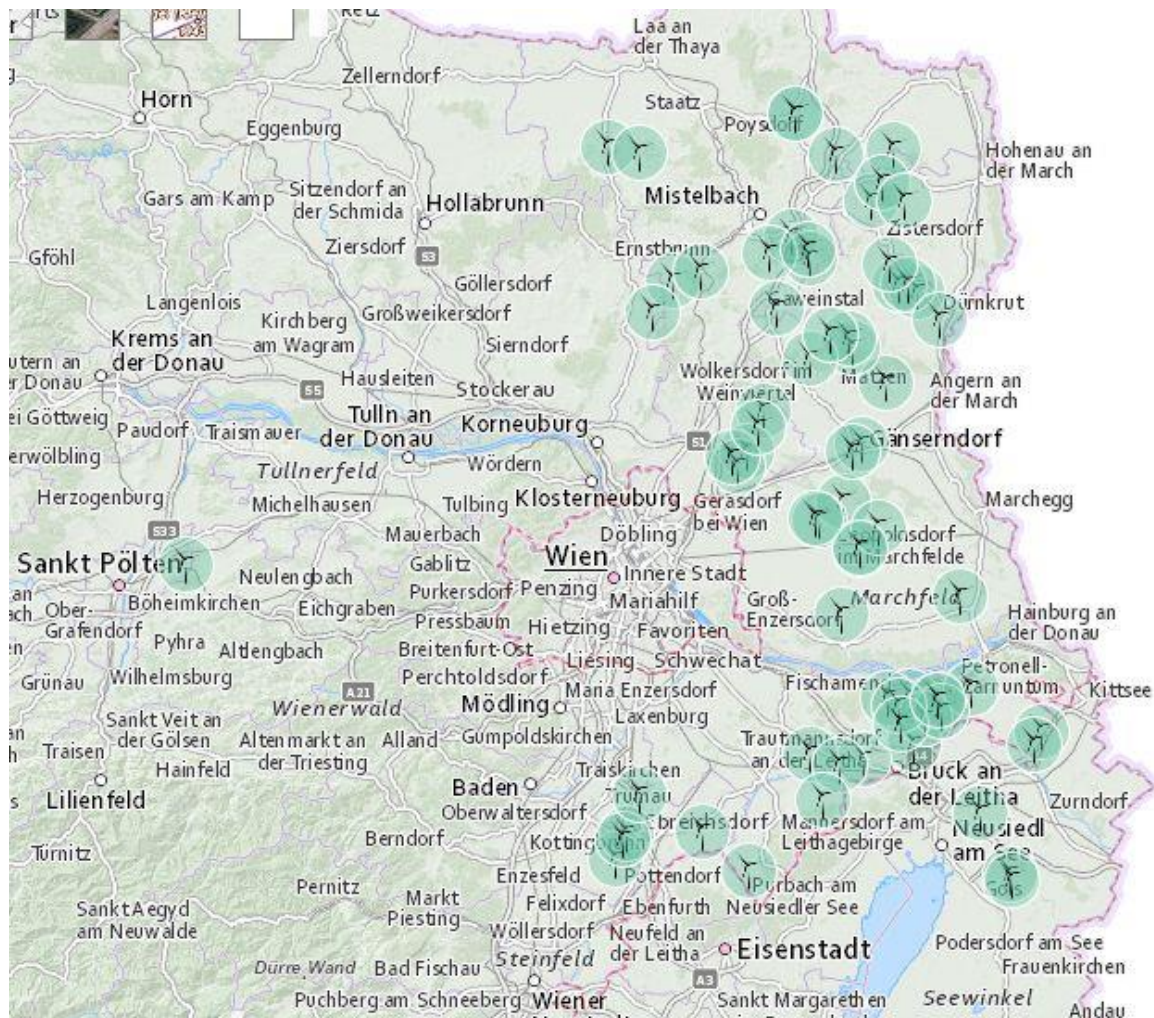


Abbildung 16: Beispiel für eine vorhabensspezifische Auswahl – Windkraftanlagen in Niederösterreich auf UVPmaps.

3 VOLLZUG

3.5 VERFAHRENSMONITORING 2009 BIS 2017

ENTSPRECHEND DER UVP-G Novelle 2009 werden seit dem Jahr 2009 auch Angaben über die jährlich durchgeführten UVP-Verfahren mit **Art, Zahl und Verfahrensdauer** zur Verfügung gestellt (§ 43 Abs. 1 UVP-G 2000). Ausgewertet wurden für diesen Bericht die Jahre 2009 bis 2017.

Die Abbildungen zu Anzahl und Art der Genehmigungs- und Feststellungsverfahren in Österreich und nach Behörde sowie deren durchschnittliche Verfahrensdauer und die Verfahren beim BVwG (bzw. bis 2013 beim Umweltsenat) basieren auf erhobenen und übermittelten Daten der UVP-Behörden (Bundesländer, bzw. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie). Zum BVwG siehe Kapitel 4. Die folgenden Auswertungen der Feststellungs- und Genehmigungsverfahren beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Soweit bereits Zahlen für den Berichtszeitraum bzw. in der langjährigen Betrachtung vorliegen und keine neuen Informationen im folgenden Kapitel erfolgen, wurde auf eine nochmalige Darstellung verzichtet.

Detaillierte Informationen zu einzelnen Verfahren können online aus den Datenbanken zu Genehmigungs- und Feststellungsverfahren abgefragt werden.⁴²

Die mittlere Verfahrensdauer bei Feststellungsverfahren, mit Hilfe des Medians⁴³ für die Jahre 2009 bis 2017 berechnet, lag vom Einbringen des Antrags bis zur Entscheidung bei 3,3 Monaten. Die Dauer der Feststellungsverfahren ab Vollständigkeit der Unterlagen lag bei 2,7 Monaten (wobei hier nicht von allen Behörden Angaben vorliegen).

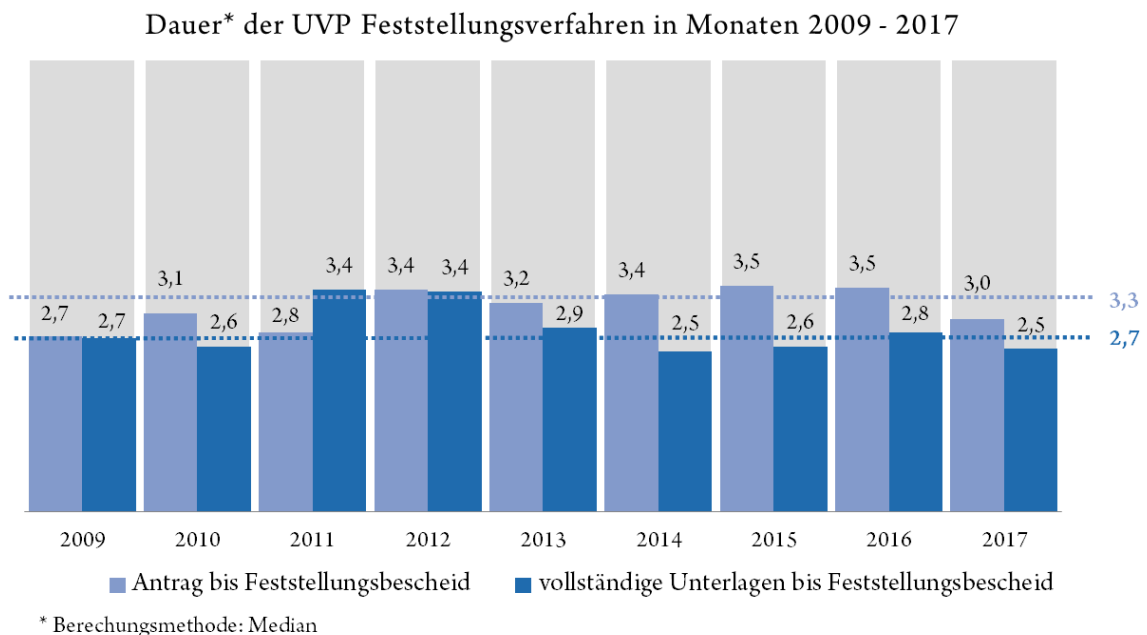


Abbildung 17: Dauer der Feststellungsverfahren 2009 bis 2017 in Österreich in Monaten ab Antrag sowie ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zum Feststellungsbescheid, mit Hilfe des Median berechnet.

⁴² Nähere Informationen finden Sie in der [UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes](#).

⁴³ Der Median oder Zentralwert ist ein Mittelwert in der Statistik und ein Lageparameter. Er teilt den Datensatz in zwei Hälften (d.h. in jene größer und jene kleiner als der Medianwert).

3 VOLLZUG

GENEHMIGUNGSANTRÄGE NACH VERFAHRENSART

IN DEN JAHREN 2009 bis 2017 wurden in Summe **249 Verfahren beantragt** (Genehmigungsanträge nach UVP-G 2000). Wurden in den Jahren 2009 und 2010 überwiegend UVP-Verfahren beantragt, so lässt sich zwischen 2011 und 2015 ein Trend zu mehr vereinfachten Verfahren feststellen. In den Jahren 2016 und 2017 wurden hingegen wieder mehr UVP-Verfahren beantragt. Der rückläufige Trend an vereinfachten Verfahren ab dem Jahr 2016 kann mit einem Rückgang der Anträge für Windkraftanlagen begründet werden. Wurden im Jahr 2015 noch 18 Anträge (davon 7 im Burgenland und 10 in Niederösterreich) gestellt, so wurden 2016 ein und 2017 drei Anträge für Windkraftanlagen gestellt.

UVP-Genehmigungsanträge nach Verfahrensart absolut

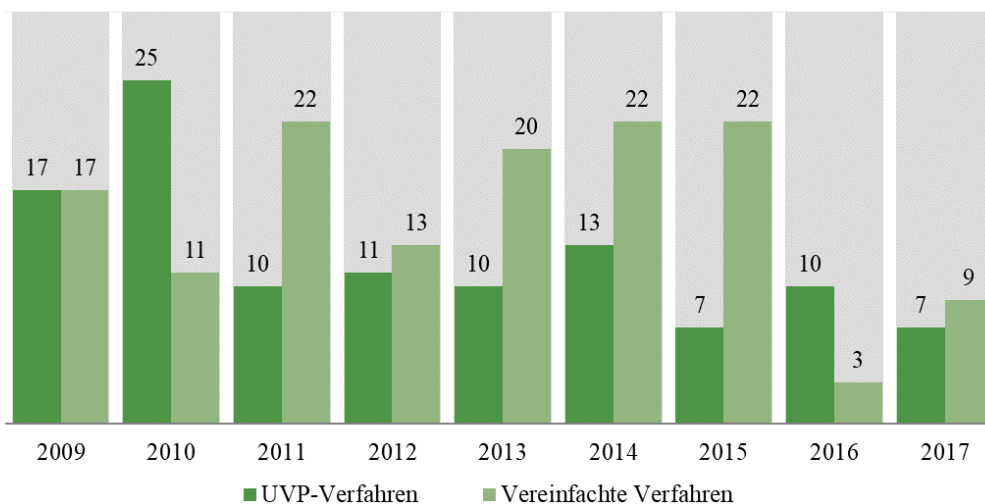


Abbildung 18: UVP-Anträge nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) in den Jahren 2009 bis 2017.

Im gleichen Zeitraum (2009-2017) wurden in Summe **239 Entscheidungen** von UVP-Behörden getroffen. Der Trend zu mehr vereinfachten Verfahren folgt den Anträgen etwas zeitlich versetzt. Zwischen den Jahren 2012 und 2016 wurden mehr vereinfachte Verfahren als UVP-Verfahren bei den UVP-Behörden entschieden. Der rückläufige Trend bei Anträgen im vereinfachten Verfahren seit 2016 spiegelt sich letztlich auch in den Entscheidungen wieder (siehe Abbildung 19).

UVP-Entscheidungen nach Verfahrensart absolut

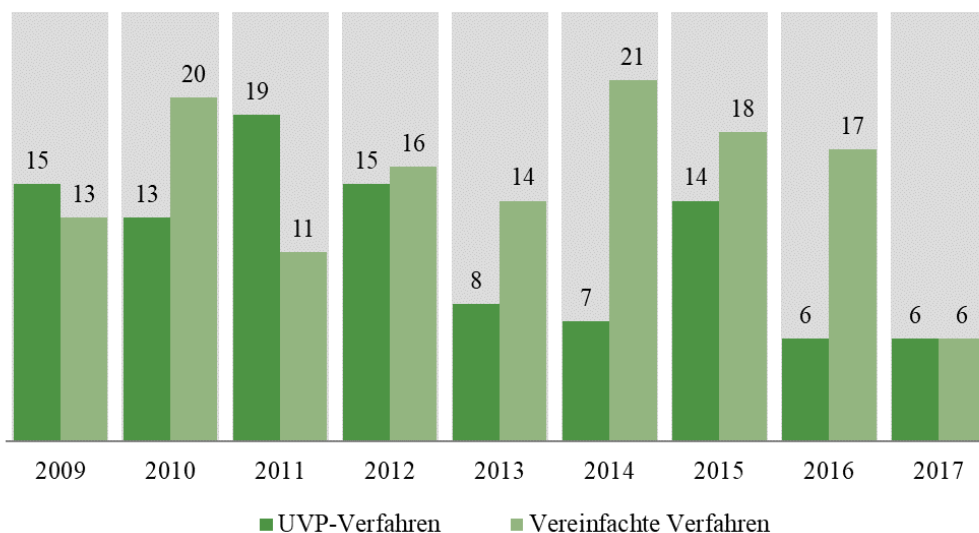


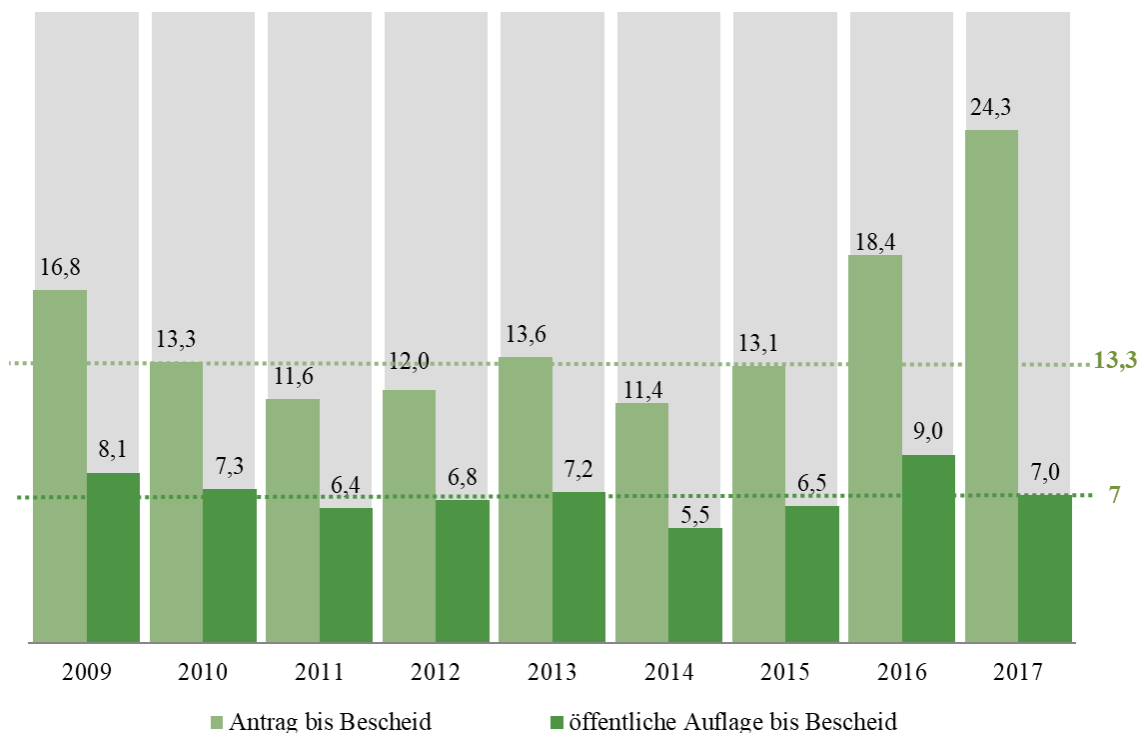
Abbildung 19: Anzahl der Entscheidungen der UVP-Behörden nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) in den Jahren 2009 – 2017.

3 VOLLZUG

Verfahrenszeiten wurden vom Genehmigungsantrag bis zur Entscheidung der UVP-Behörde und von der öffentlichen Auflage (Vollständigkeit der Unterlagen) bis zur Entscheidung der UVP-Behörde erhoben. Zur Berechnung der mittleren Verfahrensdauer wird der Median⁴⁴ herangezogen. In der UVP-Dokumentation und für das Verfahrensmonitoring wird ein Vorhaben nur einmal erfasst. Es erfolgt keine gesonderte Ausweisung von Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren oder von Änderungsgenehmigungsverfahren; diese führen in einzelnen Bundesländern zu zahlreichen weiteren Verfahren (z.B. in Oberösterreich zu Vorhaben der voest am Standort Linz oder in Wien zu U-Bahnvorhaben).

Es wird eine erhebliche Verkürzung der Verfahren ersichtlich, wenn die mittlere Verfahrensdauer ab der öffentlichen Auflage bis zur Entscheidung der UVP-Behörde berechnet wird. Ab der öffentlichen Auflage liegen die Unterlagen für das beantragte Verfahren vollständig vor (Ausnahme sind auch hier nachträgliche Projektänderungen, die zu weiteren Verfahrensverzögerungen führen können).

Dauer aller UVP-Genehmigungsverfahren* in Monaten 2009 - 2017



* UVP-Verfahren und vereinfachte Verfahren, Berechnungsmethode: Median

Abbildung 20: Verfahrensdauer in Monaten ab dem Genehmigungsantrag und ab der öffentlichen Auflage für UVP-Vorhaben in den Jahren 2009 bis 2017 mit Hilfe des Median berechnet.

Die Dauer aufgeschlüsselt nach Verfahrensart vom Antrag bis zur Entscheidung der UVP-Behörde liegt für UVP-Verfahren im Mittel bei 16,4 Monaten. In vereinfachten Verfahren konnte im Mittel innerhalb von 11 Monaten entschieden werden (siehe Abbildung 21). Die Verfahrensdauer im Jahr 2017 stellt eine Abweichung gegenüber den Jahresbetrachtungen ab 2009 dar. Grund dafür ist, dass in diesem Jahre mehrere besonders aufwändige Verfahren abgeschlossen wurden.

⁴⁴ Der Median oder Zentralwert ist ein Mittelwert in der Statistik und ein Lageparameter. Er teilt den Datensatz in zwei Hälften (d.h. in jene größer und jene kleiner als der Medianwert).

3 VOLLZUG

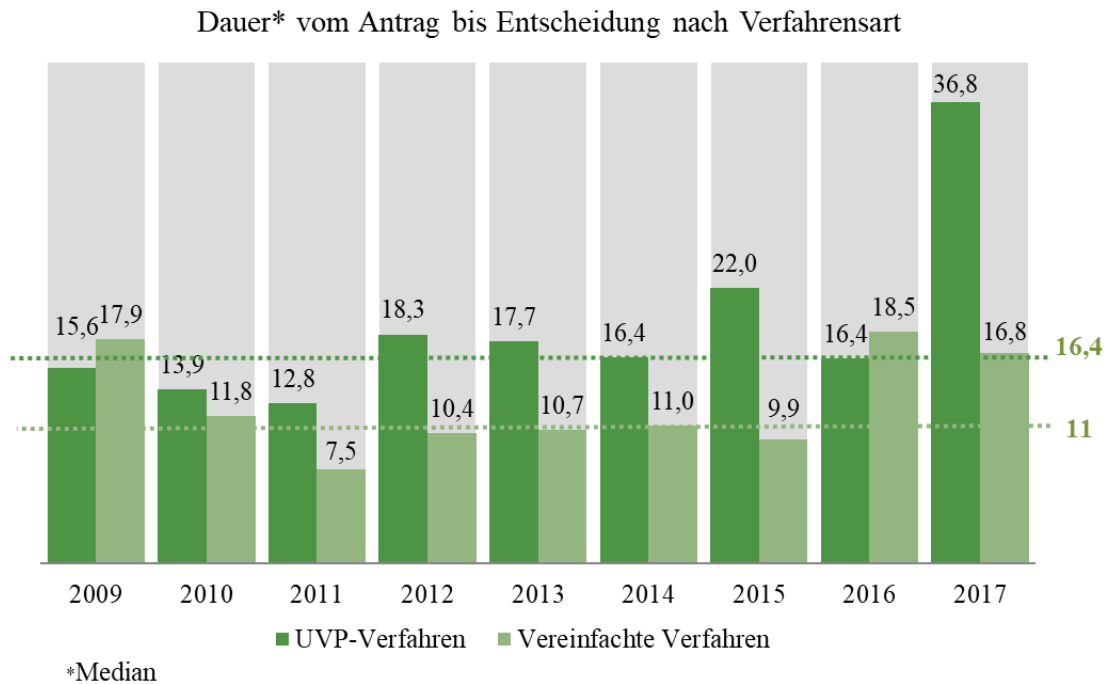


Abbildung 21: Verfahrensdauer nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) vom Antrag bis Entscheidung in den Jahren 2009 – 2017 in Monaten.

Die Dauer aufgeschlüsselt nach Verfahrensart ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zur Entscheidung der UVP-Behörde reduziert die Dauer der Verfahren und liegt für UVP-Verfahren bei 10,2 Monaten und für vereinfachte Verfahren bei 5,4 Monaten (siehe Abbildung 22).

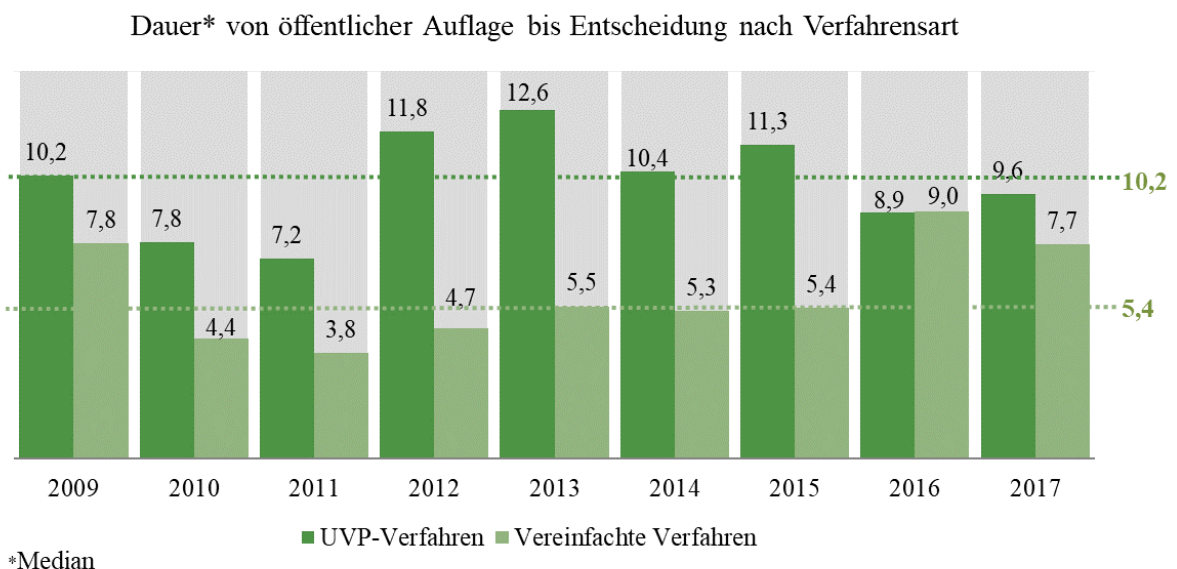


Abbildung 22: Dauer nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) ab Vollständigkeit/Auflage bis Entscheidung in den Jahren 2009 – 2017 in Monaten.

Die mittlere Dauer der Genehmigungsverfahren ist stark von den jeweiligen Vorhaben, den Standorten und deren Komplexität geprägt.

3 VOLLZUG

Die Genehmigungsanträge und Entscheidungen nach Behörde zeigen für die Niederösterreichische Landesregierung im Zeitraum zwischen 2009 bis 2017 die meisten beantragten UVP-Verfahren (in Summe 108). Am zweithäufigsten wurden UVP-Verfahren im Burgenland und am dritthäufigsten in der Steiermark beantragt. Tabelle 1 weist die entsprechenden Zahlen für Genehmigungsanträge und Entscheidungen aus.

TABELLE 1: GEGENÜBERSTELLUNG DER GENEHMIGUNGSANTRÄGE ZU DEN ENTSCHEIDUNGEN FÜR DIE JAHRE 2009 BIS 2017 NACH UVP-BEHÖRDEN.

| Genehmigungsanträge | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | Summe |
|----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
| NÖ LReg | 8 | 14 | 20 | 14 | 12 | 18 | 13 | 4 | 5 | 108 |
| Bgld LReg | 2 | 7 | 1 | 1 | 4 | 4 | 7 | 0 | 0 | 26 |
| Stmk LReg | 5 | 1 | 2 | 2 | 3 | 1 | 2 | 3 | 4 | 23 |
| BMVIT Schiene | 4 | 3 | 4 | 1 | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | 19 |
| OÖ LReg | 1 | 3 | 2 | 3 | 2 | 1 | 2 | 1 | 3 | 18 |
| T LReg | 4 | 0 | 0 | 1 | 4 | 2 | 1 | 1 | 1 | 14 |
| Sbg LReg | 3 | 3 | 0 | 2 | 0 | 2 | 1 | 0 | 0 | 11 |
| Wr LReg | 3 | 2 | 0 | 0 | 1 | 2 | 2 | 0 | 0 | 10 |
| BMVIT Straße | 3 | 1 | 0 | 0 | 0 | 3 | 0 | 2 | 1 | 10 |
| Ktn LReg | 0 | 2 | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 5 |
| Vbg LReg | 1 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 | 5 |
| Entscheidungen | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | Summe |
| NÖ LReg | 7 | 13 | 16 | 14 | 9 | 13 | 13 | 13 | 3 | 101 |
| Bgld LReg | 2 | 6 | 2 | 2 | 2 | 6 | 6 | 2 | 0 | 28 |
| OÖ LReg | 2 | 1 | 2 | 4 | 2 | 1 | 2 | 2 | 3 | 19 |
| Stmk LReg | 2 | 3 | 2 | 3 | 2 | 4 | 0 | 1 | 1 | 18 |
| BMVIT Schiene | 2 | 3 | 3 | 2 | 3 | 1 | 1 | 2 | 0 | 17 |
| BMVIT Straße | 6 | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 3 | 1 | 1 | 14 |
| Wr LReg | 3 | 3 | 1 | 1 | 1 | 2 | 0 | 0 | 2 | 13 |
| Sbg LReg | 1 | 0 | 1 | 1 | 2 | 1 | 4 | 0 | 1 | 10 |
| T LReg | 1 | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 | 1 | 2 | 1 | 9 |
| Ktn LReg | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 5 |
| Vbg LReg | 1 | 1 | 0 | 2 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 5 |

3 VOLLZUG

VERFAHRENSDAUER NACH BEHÖRDEN

IM FOLGENDEN WIRD DER ZEITRAUM vom Antrag bis zur Genehmigung der UVP-Behörde betrachtet, sowie auch der Zeitraum von der öffentlichen Auflage (Vollständigkeit der Antragsunterlagen) bis zur Genehmigung durch die UVP-Behörde. Betrachtet man die mittlere Verfahrensdauer⁴⁵ nach zuständigen Behörden ist zu erkennen, dass Behörden, die im Vergleich viele Verfahren durchführen (z.B. Niederösterreich und Burgenland) mit einer relativ geringen Verfahrensdauer auskommen. Gleichzeitig muss dabei betont werden, dass gerade in Niederösterreich und dem Burgenland im Zeitraum von 2009 bis 2017 mehr als zwei Drittel der Verfahren für die UVP-Genehmigung von Windenergieanlagen durchgeführt wurden - also vergleichsweise kleine Vorhaben im vereinfachten Verfahren.

Längere Verfahrenszeiten ergaben sich im Berichtszeitraum vor allem bei Straßenvorhaben, Starkstromfreileitungen sowie Wasserkraftwerken. Bei derartigen komplexen Vorhaben, die eine Vielzahl von umweltrelevanten Fachbereichen betreffen, kommt es erfahrungsgemäß zu mehrfachen Nachbesserungen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) sowie oft auch zu Projektänderungen in Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit (oder beispielsweise aufgrund von Änderungen in der übergeordneten Fachplanung), deren Ausarbeitung mehrere Monate dauern kann. Verzögerungen können sich auch durch im Rahmen der öffentlichen Auflage erstmals relevierte Fragestellungen und deren Abklärung ergeben.

So führten bei der Tiroler Landesregierung das im Jahr 2016 genehmigte Vorhaben „Speicherkraftwerk Kühtai“ und bei der Salzburger Landesregierung das im Jahr 2017 genehmigte Vorhaben „Pumpspeicherkraftwerk Limberg III“ zu längeren Verfahrensdauern, da mehrere Nachbesserungen der Unterlagen sowie beim Speicherkraftwerk Kühtai eine zweimalige öffentliche Auflage notwendig waren. Ähnliches gilt für das seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Jahr 2015 genehmigte Vorhaben „A5 Nord Autobahn, Abschnitt Poysbrunn – Staatsgrenze“ sowie das im Jahr 2016 genehmigte Vorhaben „S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf bis Heiligenkreuz (Staatsgrenze)“.

TABELLE 2: MITTLERE DAUER AB DEM ANTRAGSZEITPUNKT FÜR UVP-VERFAHREN NACH BEHÖRDE FÜR DIE JAHRE 2009 BIS 2017 IN MONATEN (BERECHNUNGSMETHODE: MEDIAN).

| Behörde | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|---------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Bgld LReg | 24 | 6 | 11 | 13 | 8 | 7 | 7 | 11 | 0 |
| Ktn LReg | 12 | 53 | 9 | 11 | 0 | 0 | 14 | 0 | 0 |
| NÖ LReg | 19 | 14 | 9 | 11 | 11 | 12 | 12 | 18 | 14 |
| OÖ LReg | 20 | 40 | 11 | 21 | 9 | 0 | 13 | 26 | 19 |
| Sbg LReg | 9 | 0 | 13 | 28 | 37 | 58 | 14 | 0 | 90 |
| Stmk LReg | 17 | 20 | 36 | 26 | 17 | 13 | 0 | 22 | 16 |
| T LReg | 22 | 25 | 29 | 37 | 0 | 0 | 26 | 46 | 44 |
| Vbg LReg | 9 | 10 | 0 | 13 | 0 | 0 | 22 | 0 | 0 |
| Wr LReg | 13 | 14 | 14 | 41 | 32 | 9 | 0 | 0 | 30 |
| BMVIT Schiene | 10 | 9 | 8 | 10 | 15 | 16 | 18 | 9 | 0 |
| BMVIT Straße | 38 | 0 | 40 | 0 | 32 | 79 | 72 | 81 | 17 |

⁴⁵ Berechnungsmethode: Median

3 VOLLZUG

TABELLE 3: MITTLERE DAUER AB ÖFFENTLICHER AUFLAGE FÜR UVP-VERFAHREN NACH BEHÖRDE FÜR DIE JAHRE 2009 BIS 2017 IN MONATEN (BERECHNUNGSMETHODE: MEDIAN).

| Behörde | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|----------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Bgld LReg | 12 | 4 | 11 | 5 | 5 | 3 | 5 | 5 | 0 |
| Ktn LReg | 7 | 39 | 4 | 9 | 0 | 0 | 6 | 0 | 0 |
| NÖ LReg | 7 | 5 | 5 | 5 | 6 | 6 | 6 | 9 | 3 |
| OÖ LReg | 8 | 38 | 7 | 10 | 6 | 0 | 9 | 12 | 7 |
| Sbg LReg | 8 | 0 | 8 | 14 | 31 | 41 | 9 | 0 | 78 |
| Stmk LReg | 9 | 12 | 11 | 13 | 12 | 6 | 0 | 14 | 6 |
| T LReg | 22 | 19 | 6 | 6 | 0 | 0 | 17 | 33 | 10 |
| Vbg LReg | 8 | 8 | 0 | 10 | 0 | 0 | 10 | 0 | 0 |
| Wr LReg | 6 | 8 | 9 | 30 | 13 | 5 | 0 | 0 | 9 |
| BMVIT Schiene | 9 | 8 | 7 | 9 | 12 | 15 | 11 | 7 | 0 |
| BMVIT Straße | 23 | 0 | 33 | 0 | 24 | 66 | 41 | 42 | 12 |

3 VOLLZUG

3.6 UVP IM BEREICH BODENREFORM

IM BEREICH DER BODENREFORM kann ein UVP-Verfahren

- einerseits im Zusammenhang mit der Erlassung eines Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen in Zusammenlegungsverfahren nach dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und den diesbezüglichen Ausführungsgesetzen der Länder und
- andererseits hinsichtlich bestimmter Verfahren zur Trennung von Wald und Weide sowie zur Schaffung von Reinweide nach dem Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten und den Bezug habenden Ausführungsgesetzen der Länder erforderlich werden.

Im Zeitraum 1.3.2015 bis 28.2.2018 wurden im Bereich der Bodenreform nur von der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde drei UVP-Verfahren durchgeführt und mit Bescheid rechtskräftig abgeschlossen.⁴⁶

1. Servituten-Neuregulierungsplan für die berechtigten Güter der Weissach-Almen (Vorder-, Hinterweissach, Stubach, Breitlahner und Iss): Trennung von Wald und Weide sowie Rodungen im Ausmaß von 39,68 ha zur Schaffung von Reinweide.
2. Servituten-Neuregulierungsplan für die Weiderechte der Agrargemeinschaft Gaistal-Rotmoosalpe auf den zum Niederleger Gaistalalm gehörigen Servitutsflächen: Trennung von Wald und Weide sowie Rodungen im Ausmaß von 39 ha zur Schaffung von Reinweide.
3. Servituten-Neuregulierungsplan für die auf den Almen Brand, Breitenbach und Stamperstall eingeforsteten Güter: Trennung von Wald und Weide sowie Rodungen im Ausmaß von 59,39 ha zur Schaffung von Reinweide.

3.7 ZULASSUNG VON UMWELTORGANISATIONEN DURCH DAS BMNT

UMWELTORGANISATIONEN haben seit der UVP-G-Novelle 2004 die Möglichkeit, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als Partei in UVP-Verfahren geltend zu machen. Die Teilnahme an einem UVP-Verfahren setzt eine Anerkennung als Umweltorganisation nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 voraus. Diese Anerkennung erfolgt, wenn die Kriterien gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt sind, **durch Bescheid des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW).**

Diese **Vorab-Anerkennung** bietet einerseits eine Entlastung für die Genehmigungsbehörden, Rechtsklarheit und -sicherheit für alle Beteiligten und andererseits eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Anerkennung von Umweltorganisationen. Durch die Gewerberechtsnovelle 2005⁴⁷ wurde die Anerkennung von Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 für IPPC-Anlagen nach der GewO 1994, nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und dem Mineralrohstoffgesetz, übernommen; ebenso wird in § 42 AWG 2002 und verschiedenen Landesgesetzen⁴⁸ auf die Anerkennung von

⁴⁶ Die Angaben zu diesem Kapitel stammen aus einer Anfrage durch das BMNT an die Agrarbehörden der Länder hinsichtlich der nach den Ausführungsgesetzen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und zum Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten durchgeführten UVP samt Feststellungsverfahren sowie einer Anfrage bei den Landesverwaltungsgerichten.

⁴⁷ BGBl. I Nr. 85/2005.

⁴⁸ Siehe etwa § 5 Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 8/2007 und § 5 Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz - UUIG, LGBl. Nr. 59/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 72/2007.

3 VOLLZUG

Umweltorganisationen nach dem UVP-G 2000 verwiesen. Damit wird **verwaltungsökonomisch** an den **Anerkennungsbescheid** des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) durch andere Genehmigungsverfahren **angeknüpft**.

Folgende Voraussetzungen sind nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 für die Anerkennung als Umweltorganisation vorgegeben: Organisation als Verein oder als Stiftung; Schutz der Umwelt als vorrangiges Vereinsziel oder Stiftungszweck; Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) und ein mindestens dreijähriger Bestand im Zeitpunkt der Antragstellung mit dem vorrangigen Ziel des Umweltschutzes.

Umweltorganisationen müssen als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen. Sie dürfen nicht gewinnorientiert arbeiten und müssen sich aktiv für den Schutz der Umwelt einsetzen. Das Kriterium des „vorrangigen“ Zwecks umfasst nicht Organisationen, die sich unter anderem auch, aber nicht in erster Linie (hauptsächlich, primär, insbesondere) dem Umweltschutz widmen. Der Schutzzweck ist grundsätzlich den Statuten bzw. der Stiftungserklärung zu entnehmen. Die Frage der Gemeinnützigkeit ist nach dem Steuerrecht zu beurteilen. Zusätzlich muss die Gründung der Umweltorganisation zumindest drei Jahre vor einer Antragstellung gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 erfolgt sein. Dies kann durch entsprechende Auszüge aus dem Vereinsregister bzw. Firmenbuch nachgewiesen werden. Der Nachweis der dreijährigen Tätigkeit mit dem vorrangigen Zweck im Bereich Umweltschutz kann etwa durch Vereinszeitschriften oder Presseberichte erfolgen.

Seit dem letzten UVP-Bericht an den Nationalrat 2015 wurden 9 Anträge auf Anerkennung gestellt. 6 davon wurden positiv erledigt, 2 Anträge wurden von den Antragstellern wieder zurückgezogen und ein Antrag wurde abgelehnt. Mit **Stand 23.4.2018** sind **54 Umweltorganisationen anerkannt**.

Die aktuelle Liste der anerkannten Umweltorganisationen sowie das Antragsformular und Informationen zum Anerkennungsverfahren sind auf der Homepage des BMNT veröffentlicht.⁴⁹

3.8 BESCHWERDEN VON UMWELTORGANISATIONEN

MIT DER zweiten UVP-G-Novelle 2012⁵⁰ wurde gemäß § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 für anerkannte Umweltorganisationen nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 die Möglichkeit geschaffen, gegen einen die UVP-Pflicht eines Vorhabens verneinenden Feststellungsbescheid einer Landesregierung einen Antrag auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht an den Umweltsenat zu stellen. Seit Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1.1.2014 entspricht diesem Antrag nunmehr die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht (§ 3 Abs. 7a UVP-G 2000).

Im Berichtszeitraum wurde in **13** Fällen Entscheidungen über Beschwerden nach § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 durch das **Bundesverwaltungsgericht** getroffen.

Umweltorganisationen waren im Zeitraum von 1.1.2015 bis 28.2.2018 in **3 von insgesamt 15 Beschwerden** gegen negative Feststellungsentscheidungen erfolgreich. Hierbei ging es um einen Windpark, ein Hochwasserschutzprojekt und eine Intensivtierhaltung.

Das **BVwG** hat bereits einige **Entscheidungen** zur Rechtstellung von Umweltorganisationen getroffen.⁵¹

⁴⁹ Anerkennungsverfahren für Umweltorganisationen auf der [Website des BMNT](#)

⁵⁰ BGBl. I Nr. 77/2012.

⁵¹ BVwG vom 28.10.2015, Mattighofen/Munderfing Umfahrung II; W225 2112512-1/3E; BVwG vom 20.11.2015, Kottlingbrunn, 110kV Leitung, W109 2115720-1/5E; BVwG vom, 22.1.2016, Handalm Windpark, W113 2107242-1/66E; BVwG vom 11.2.2016, Pasching Banner 2 Batteriewerk, W225 2118746-1/4E.

3 VOLLZUG

In der Entscheidung des BVwG über die **A5 Nordautobahn Abschnitt Nord B** (W104 2120271-1/202E, 29.9.2017) hat das BVwG über die Parteistellung ausländischer Umweltorganisationen im Zusammenhang mit den Erfordernissen nach der Espoo-Konvention abgesprochen. Die in § 10 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 vorgesehene Notifikation stellt die Umsetzung eines entsprechenden Erfordernisses nach Art. 3 Abs. 1 der Espoo-Konvention und Art. 7 Abs. 1 der UVP-Richtlinie dar und bezieht sich auf die erstmalige Benachrichtigung eines möglicherweise betroffenen Staates noch vor Durchführung der UVP und Abwicklung eines Genehmigungsverfahrens. Ist diese Benachrichtigung durch die UVP-Behörde erfolgt und hat diese in der Folge zu einer Beteiligung dieses Staates am UVP-Verfahren geführt, so kommt es im Hinblick auf eine Parteistellung ausländischer Umweltorganisationen auf eine allfällige weitere Benachrichtigung des betroffenen Staates in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht an, steht doch zu diesem Zeitpunkt bereits fest, dass der gesamte Genehmigungsprozess für das gesamte Vorhaben grenzüberschreitend durchzuführen ist.

4 BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

4 BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

4.1 ALLGEMEINES

DURCH DIE auf verfassungs- und einfachgesetzlicher Ebene verabschiedeten **Regelungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich** wurden die Aufgaben des Umweltsenates, verfassungsrechtlich eine unabhängige Sonderverwaltungsbehörde zur Entscheidung über Berufungen in Verfahren zur Projektgenehmigung nach dem UVP-G, dem **Bundesverwaltungsgericht (BVwG)** übertragen⁵², das mit 1.1.2014 eingerichtet wurde und seither als **Rechtsmittelgericht** über Beschwerden in Angelegenheiten **nach dem UVP-G 2000** (§ 40 UVP-G 2000) agiert.⁵³

Das BVwG entscheidet auch über Beschwerden bei Verfahren nach dem 3. Abschnitt, also gegen sämtliche teilkonzentrierten Genehmigungsbescheide des Bundesministers/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und der Landesregierungen nach § 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000 für Bundesstraßen- und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken. Das mit unabhängigen Berufsrichtern und -richterinnen ausgestattete BVwG entscheidet im Zusammenhang mit UVP-Beschwerdeangelegenheiten in Dreier-Senaten. Ausgenommen von der Entscheidungskompetenz des BVwG in UVP-Angelegenheiten sind Strafverfahren nach § 45 UVP-G 2000. Hierfür sind die Landesverwaltungsgerichte zuständig.

An dieser Stelle sollen auch ausgewählte Entscheidungen, die auch in der Öffentlichkeit und der Fachliteratur diskutiert werden kurz skizziert werden:

- Drei Entscheidungen im Berichtszeitraum befassten sich mit der **3.Piste des Flughafens Wien**. Mit seiner Entscheidung vom 2.2.2017 (W109 2000179-1/291E) versagte das **BVwG** nach Beschwerden von Bürgerinitiativen, Umweltorganisationen, Nachbarn/Nachbarinnen und der Stadt Wien dem durch UVP-Bescheid der NÖ Landesregierung vom 10.7.2012 genehmigten Vorhaben die UVP-rechtliche Genehmigung und stützte sich dabei insbesondere auf die Geltendmachung der **öffentlichen Interessen des Klimaschutzes, der Klimaschutzziele** und der Reduktion von Treibhausgasemissionen. Der von der Projektwerberin angerufene **Verfassungsgerichtshof (VfGH)** sah das anders: Er hat die Entscheidung des BVwG aufgehoben und dabei neue Akzente zur Auslegung von Staatszielbestimmungen gesetzt (VfGH 29.06.2017, E 875/2017, E 886/2017; vgl. RdU 2017/180). Im Fokus seiner Entscheidung standen die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Luftfahrtgesetz (LFG), wobei er anders als das BVwG den Klimaschutz und Klimaschutzziele nicht von den in § 71 LFG als Bewilligungsvoraussetzung angeführten „(sonstigen) öffentlichen Interessen“ mitumfasst sah. Nur solche öffentlichen Interessen, die sich aus dem LFG selbst ergeben, sind hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen zu berücksichtigen, Umwelt- und Klimaschutz sind aber im LFG nicht normativ verankert. **In Folge** erteilte das **BVwG** - unter Vorschreibung geänderter und neuer Auflagen - mit Entscheidung vom 23.3.2018 (W109 2000179-1/350E) die Bewilligung zur 3. Piste des Flughafens Wien (und die Genehmigung für die „Verlegung der Landesstraße B 10“) gemäß § 17 UVP-G 2000. Die Auflagen zielen vor allem auf den möglichst hohen Schutz der Anrainerinnen und Anrainer (z.B. vor Fluglärm und Baustellenstaub) und der verpflichteten Reduktion von CO₂-Emissionen. Eine Revision wurde als zulässig erachtet.
- Als Folge der EuGH- und österreichischen höchstgerichtlichen Judikatur zum Fall „**Gruber**“⁵⁴ ist die Anzahl der Beschwerden gegen negative UVP-Feststellungsbescheide gestiegen. Diese

⁵² BGBl. I Nr. 95/2013, Aufhebung des Bundesgesetzes über den Umweltsenat.

⁵³ BGBl. I Nr. 51/2012, Art. 7

⁵⁴ Zu einigen Folgeentscheidungen nach dem Urteil im Fall „Gruber“ siehe unter 2.1.3 in diesem Bericht.

4 BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Tendenz kann man auch der statistischen Auswertung der Rechtsmittelverfahren entnehmen. Der **Rechtsmittelzugang hinsichtlich negativer Feststellungsentscheidungen** spielt in Folge des Falles „Gruber“ in der BVwG-Judikatur demnach eine große Rolle.

- In seiner Entscheidung vom 2.5.2017 (W104 2135697-1/28E, Modepark Röther) hat das BVwG festgehalten, dass bei schutzwürdigen Gebiete bei Vorhaben nach Spalte 3 des Anhanges 1 UVP-G 2000 eine **Einzelfallprüfung** nur hinsichtlich des **betroffenen Schutzzwecks** durchzuführen ist. Bei der Einzelfallprüfung hinsichtlich der **Kumulation** hat das BVwG spezifiziert, dass im Rahmen einer Grobprüfung nur gleichartige Vorhaben mit relevanter Belastung zu erfassen sind, sodass etwa ein benachbartes Vorhaben mit lediglich 20 öffentlichen Stellplätzen zu vernachlässigen wäre, da ansonsten zum Beispiel der Tatbestand der **Z 21** des Anhanges 1 UVP-G 2000 -Vorhaben zur Errichtung von (Sammel-) Parkplätzen oder (Sammel-)Garagen - soweit verdünnt würde, dass alle auf öffentlichen Straßen angebotenen Parkplätze unter diesen Tatbestand zu subsumieren wären.

4 BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

4.2 STATISTISCHE AUSWERTUNG DER RECHTSMITTELVERFAHREN

4.2.1 LANGFRISTIGE BETRACHTUNG AB 2000

ZAHL DER RECHTSMITTELVERFAHREN

IN DEN JAHREN VON 2000 bis 2013 wurden in Summe 303 Verfahren beim Umweltsenat (202 Feststellungsverfahren, 101 Genehmigungsverfahren) anhängig gemacht. Seit 2014 werden Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) entschieden. Von 1.1.2014 bis 28.2.2018 wurden zu 139 Verfahren beim BVwG (84 Feststellungsverfahren, 55 Genehmigungsverfahren) Beschwerden eingebracht (siehe Abbildung 23). Damit waren bisher 442 Rechtsmittelverfahren anhängig.

Eingebrachte Rechtsmittelverfahren* jahresbezogen ab 2000

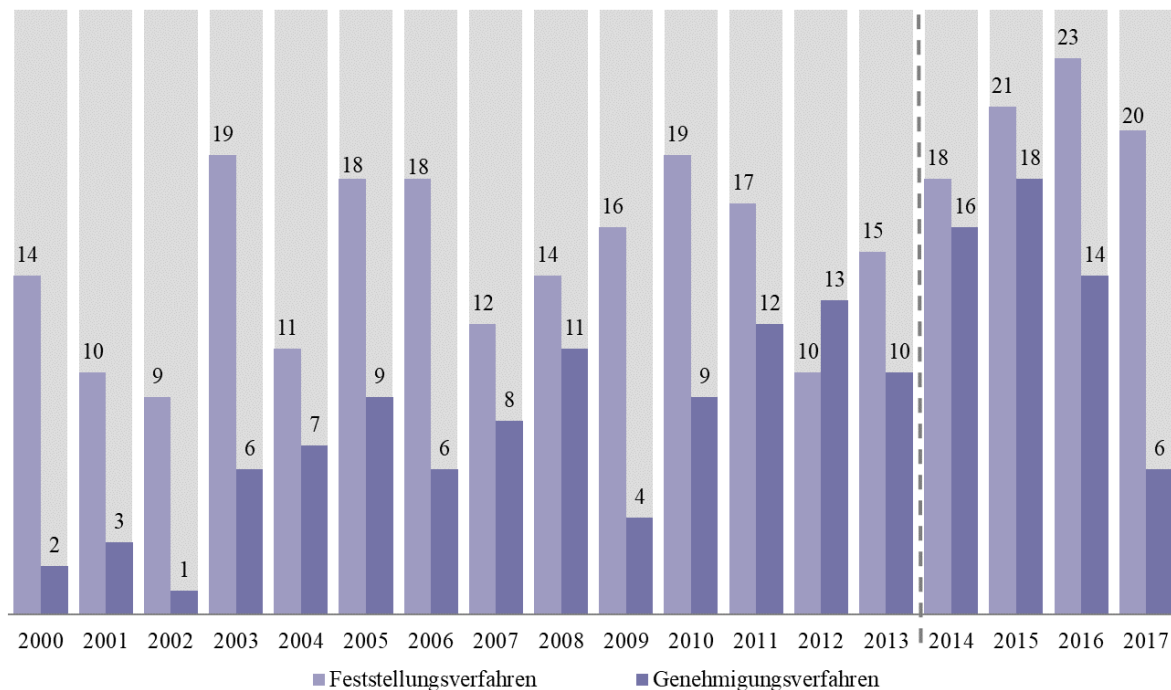
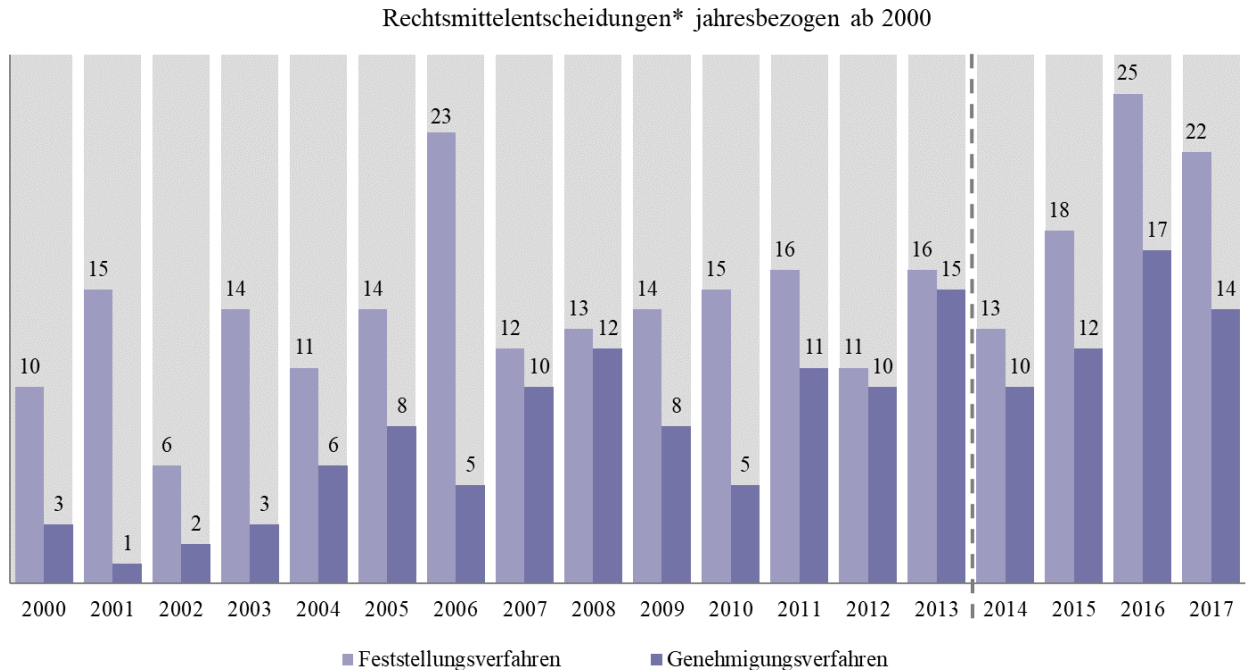


Abbildung 23: Anzahl der beim US und beim BVwG für das jeweilige Jahr eingebrachten Verfahren von 2000 bis 31.12.2017.

RECHTSMITTELENTSCHEIDUNGEN.

IM SELBEN LANGFRISTIGEN Zeitraum (2000 bis 28.2.2018) wurden vom Umweltsenat (US) 289 Entscheidungen (190 Feststellungsverfahren, 99 Genehmigungsverfahren) und vom BVwG 134 Entscheidungen (81 Feststellungsverfahren, 53 Genehmigungsverfahren) getroffen, das sind in Summe 423 Rechtsmittelentscheidungen (siehe Abbildung 24).

4 BUNDESVERWALTUNGSGERICHT



* Verfahren ab 1.1.2014 beim BVwG

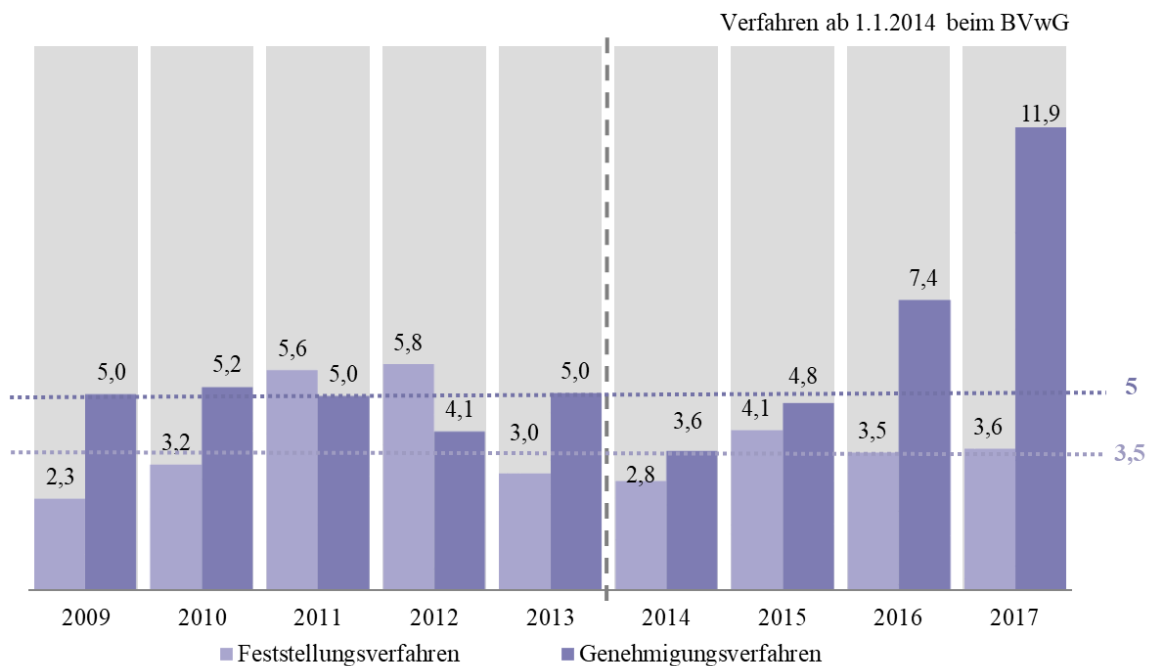
Abbildung 24: Anzahl der Entscheidungen des US und des BVwG von 2000 bis 31.12.2017.

4.2.2 VERFAHRENSMONITORING (2009 BIS 2017) ZU DEN RECHTSMITTELVERFAHREN

DIE MITTLERE VERFAHRENSDAUER bei Rechtsmittelverfahren (Umweltsenat bis 31.12.2013, Bundesverwaltungsgericht seit 1.1.2014), mit Hilfe des Medians berechnet, lag für Feststellungsverfahren bei 3,5 Monaten, für Genehmigungsverfahren bei 5 Monaten. Die längere Verfahrensdauer im Jahr 2016 und 2017 (im Vergleich zu den Jahren zuvor) bei den Genehmigungsverfahren ist auf die Entscheidungen von komplexen Vorhaben wie Wasserkraftwerksprojekten, des Semmering-Basistunnels, sowie der 3.Piste des Flughafen Wien Schwechat und der Linzer Autobahn A 26 zurückzuführen (siehe Abbildung 25).

4 BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Mittlere Dauer* der Rechtsmittelverfahren in Monaten 2009 - 2017



* Berechnungsmethode: Median

Abbildung 25: Mittlere Verfahrensdauer beim US und BVwG von 2009 bis 2017 in Monaten.

4.3 DOKUMENTATION UND ENTSCHEIDUNGEN

AUF DER INTERNETSEITE des BVwG⁵⁵ werden die Entscheidungen zum UVP-G veröffentlicht. Weiters sind alle Entscheidungen des Umweltsenates und des BVwG samt Rechtssätzen im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes unter dem Link www.ris.bka.gv.at abrufbar. Im Rechtsinformationssystem des Bundes finden sich auch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) und des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), sowie ein Link zu den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

⁵⁵ Nähere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesverwaltungsgerichts.

5 UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE DES VOLLZUGS

5.1 LEITFÄDEN UND RUNDSCHREIBEN

VOM BMLFUW (SEIT JÄNNER 2018 BMNT) und dem Umweltbundesamt wurden begleitende Materialien zum UVP-G 2000 erarbeitet und den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt; sie sind auch im Internet abrufbar. Damit wurde auf die Ergebnisse der Diskussionen in den UVP-Arbeitskreisen und die Judikatur des Umweltsenates und in weiterer Folge des Bundesverwaltungsgerichts und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, sowie des Europäischen Gerichtshofs reagiert. Weiters sollen die Materialien auch zu einer Vereinheitlichung des Vollzuges führen. Darüber hinaus soll insbesondere durch die Leitfäden die Qualität der Verfahrensunterlagen verbessert und der Aufwand für die Erstellung bzw. Prüfung der Unterlagen sowohl für Behörden als auch für Projektanten reduziert werden.

Nach der tiefgreifenden Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform (Übergang vom Umweltsenat an das Bundesverwaltungsgericht) und den Novellen des UVP-G 2000 sowie auf Grund der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und des Europäischen Gerichtshofs wurde das **Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) des BMLFUW (nunmehr BMNT)**⁵⁶, mit Stand **Juni 2015 herausgegeben**, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015. Das Rundschreiben befindet sich derzeit in Überarbeitung, insbesondere betreffend die neuen Anforderungen aufgrund der UVP-ÄndRL 2014/52/EU.

Vom BMLFUW (nunmehr BMNT) wurden bisher **Leitfäden**⁵⁷ zur **Erstellung** der **Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)** zu folgenden Themenbereichen herausgegeben:

- Abfallverbrennungsanlagen, thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen;
- Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks;
- Bergbau;
- Schigebiete;
- Intensivtierhaltungen;
- Städtebauvorhaben.

Zusätzlich gibt es auch **Leitfäden zu speziellen Themen** wie:

- Einzelfallprüfung,
- sowie zum Klima- und Energiekonzept im Rahmen der UVE (mit den Spezialteilen: Abfallverbrennungsanlagen, Bergbau, EKZ und Beherrbergungsbetriebe, Industrie und Gewerbeparks, Industrieanlagen und Schigebieten).

Vom **Umweltbundesamt** wurden **zum Thema UVP folgende Leitfäden**⁵⁸ herausgegeben:

⁵⁶ Das Rundschreiben wird auf der Website des BMNT zur Verfügung gestellt. Näheres finden Sie unter www.bmnt.gv.at

⁵⁷ Alle Leitfäden werden auf der Website des BMNT zur Verfügung gestellt. Näheres finden Sie unter www.bmnt.gv.at

5 UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE DES VOLLZUGS

- Allgemeiner UVE-Leitfaden;
- Leitfaden für Abfallverbrennungsanlagen, thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen;
- Leitfaden „UVP und IG-L“.

Der **allgemeine UVE-Leitfaden** enthält einen Überblick über die Grundlagen des UVP-G 2000 und unterstützt bei der Auswahl und Konkretisierung der Inhalte einer Umweltverträglichkeitserklärung. Er befindet sich derzeit in Überarbeitung, insbesondere betreffend die neuen Anforderungen aufgrund der UVP-ÄndRL 2014/52/EU. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) plant die Herausgabe des aktualisierten UVE-Leitfadens begleitend zur diesbezüglich notwendigen UVP-G-Novelle 2018.

5.2 ARBEITSKREISE MIT DEN LANDESREGIERUNGEN UND DEM BMVIT

EIN UVP-ARBEITSKREIS, an dem Vertreter/innen der Vollzugsbehörden der Länder, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) sowie des Umweltbundesamtes teilnehmen, findet regelmäßig statt. Zu diesen Arbeitskreisen wird zumindest jährlich, bei Bedarf auch in kürzeren Abständen eingeladen. Dabei erfolgt ein intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch. Ziel ist es, eine möglichst einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, gegenseitig von Praxiserfahrung zu profitieren und sich frühzeitig auf zukünftige Entwicklungen einzustellen und diese auch mitgestalten zu können.

In der Berichtsperiode betrafen die Diskussionen insbesondere die Neuerungen aufgrund der erfolgten UVP-G-Novellen und Entscheidungen des BVwG, der Höchstgerichte und auch jene des EuGH. Weiters wurde über Herausforderungen im Vollzug der einzelnen UVP-Behörden diskutiert, sowie über Auslegung einzelner UVP-G Bestimmungen in der Vollziehung bzw. in der Judikatur und die Umsetzung der UVP-RL 2014/52/EU.

5.3 UVP UND PRAXIS: UVP-TAG

AM 11. NOVEMBER 2015 hat der 2. Österreichische UVP-Tag stattgefunden. Hier wurde die Judikatur der Höchstgerichte und des BVwG und der LVwG und Neues zur Parteilstellung in UVP-Verfahren präsentiert. Auch zum Thema der Realisierbarkeit von Großprojekten, Infrastruktur und Ressourcen im Kontext von UVP-Verfahren gab es Fachbeiträge und Diskussionen. Ein weiterer **UVP-Tag** fand am 17. Jänner 2018 statt. Themenschwerpunkte waren neben den Meilensteinen und Baustellen der aktuellen UVP-Judikatur, insbesondere Potentiale zur Entlastung der UVP, ein Einblick in die UVP-Verfahren aus der Vollzugspraxis und eine Reflexion über 25 Jahre UVP.

5.4 NACHKONTROLLE

EINE NACHKONTROLLE ist gemäß § 22 UVP-G 2000 für Vorhaben der Spalte 1 (gemäß Anhang 1 UVP-G 2000) durchzuführen. Die Nachkontrolle ist von den zur Vollziehung der einzelnen Materien gesetzte zuständigen Behörden gemeinsam mit der UVP-Behörde durchzuführen. Für Vorhaben des 3. Abschnittes ist die Nachkontrolle gemäß § 24h Abs. 5 und 6 durchzuführen. Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde der § 22 Abs. 1 ergänzt, sodass die Initiative zur Nachkontrolle der UVP-Behörde übertragen wurde. Der Zeitpunkt der Nachkontrolle ist entweder im Abnahmebescheid (§ 20 Abs. 5) bzw. – wenn eine Abnahmeprüfung nicht zweckmäßig ist – im Genehmigungsbescheid (§ 20 Abs. 6) festgelegt.

⁵⁸ Diese Leitfäden finden Sie unter www.umweltbundesamt.at.

5 UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE DES VOLLZUGS

Gegenstand der Nachkontrolle ist die Überprüfung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides und der anzuwendenden normativen Bestimmungen. Weiters ist ein Vergleich der in der UVP getroffenen Annahmen und Prognosen über die Umweltauswirkungen mit dem Ist-Zustand vorzunehmen. In der Praxis hat es sich bewährt, je nach Umweltauswirkungen Schwerpunkte zu setzen. Die Nachkontrolle sollte v.a. auch dazu dienen, Erkenntnisse für zukünftige UVP-Verfahren zu dokumentieren z.B. durch Identifizierung problematischer Bereiche bzw. bester Praktiken. Dazu gehört u.a. die Evaluierung von Maßnahmen zur Feststellung der Effizienz von Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen.

In der UVP-Dokumentation lagen am Ende des Berichtszeitraums (28.2.2018) Unterlagen zur Nachkontrolle von 57 UVP-Verfahren vor. Im selben Zeitraum gab es 192 genehmigte UVP-Verfahren (Spalte 1-Verfahren), für die grundsätzlich eine Nachkontrolle erforderlich ist. Bei 65 Verfahren davon wurden bereits die Abnahmeprüfung bzw. Teilabnahmeprüfung(en) durchgeführt. Der Zeitpunkt der Nachkontrolle für ein UVP-Verfahren kann je nach Baubeginn und Dauer der Errichtungsphase stark variieren.

Im 6. UVP-Bericht an den Nationalrat erfolgte eine ausführliche Behandlung des Ist-Zustandes der Nachkontrolle. Von den insgesamt 57 Nachkontrollen, die bereits durchgeführt wurden, fallen 30 in den Berichtszeitraum von 1.1.2015 bis 28.2.2018.

5.5 UVP-DOKUMENTATION

GEMÄSS § 43 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine UVP-Dokumentation einzurichten, in der die nach dem UVP-G 2000 und anderen Gesetzen durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfasst werden. Er/Sie bedient sich dafür des Umweltbundesamtes. Die Dokumentation hat insbesondere die Feststellungsentscheidungen (§§ 3 Abs. 7 und 24 Abs. 5 UVP-G 2000), die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin, die wichtigsten Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung, die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung(en), die Ergebnisse der Nachkontrolle sowie Angaben über die jedes Jahr durchgeführten Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer zu enthalten und einen aktuellen Link auf die Internetseiten der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgen, zur Verfügung stellen. Diese Unterlagen sind dem Bundesminister/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus von den zuständigen Behörden zu übermitteln. Die Dokumentation ist öffentlich zugänglich. Anfragen bezüglich laufender bzw. bereits abgeschlossener Verfahren kommen zumeist zum einen von interessierten Anrainer/innen, andererseits von Planungsbüros, die zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärung oder Fachgutachten beauftragt sind.

Eine Datenbank zum leichteren Abfragen standardisierter Daten ist auf der Homepage des Umweltbundesamtes zugänglich.⁵⁹ Allgemeine Informationen zu den Verfahren gemäß UVP-G 2000 in Österreich sind ebenfalls auf dieser Homepage enthalten. Auf den Internetseiten des Umweltbundesamtes sowie des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) sind auch weitere Informationen zur UVP in Österreich abrufbar (vgl. dazu Kapitel 9).

Seit November 2017 gibt es auch eine interaktive Karte „UVPmaps“ in der Vorhaben, die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt und realisiert wurden, dargestellt werden. (siehe auch Kapitel 3.4. UVPmaps und Kapitel 9).⁶⁰

⁵⁹ Nähere Informationen finden Sie in der [UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes](#).

⁶⁰ Die UVP-maps finden Sie auf der Website des Umweltbundesamtes unter [UVPmaps](#).

SEIT 2007 werden Aufzeichnungen über die Zugriffe auf die UVP-Datenbanken geführt. Auf die Feststellungsbescheid-Datenbank wurde in den Jahren 2008 bis 2013 durchschnittlich ca. **1700-mal pro Quartal** zugegriffen. Zwischen 2014 und 2017 erfolgten durchschnittlich **3000 Zugriffe pro Quartal**.

Zugriffe auf die Feststellungsbescheid-Datenbank pro Quartal seit 2008

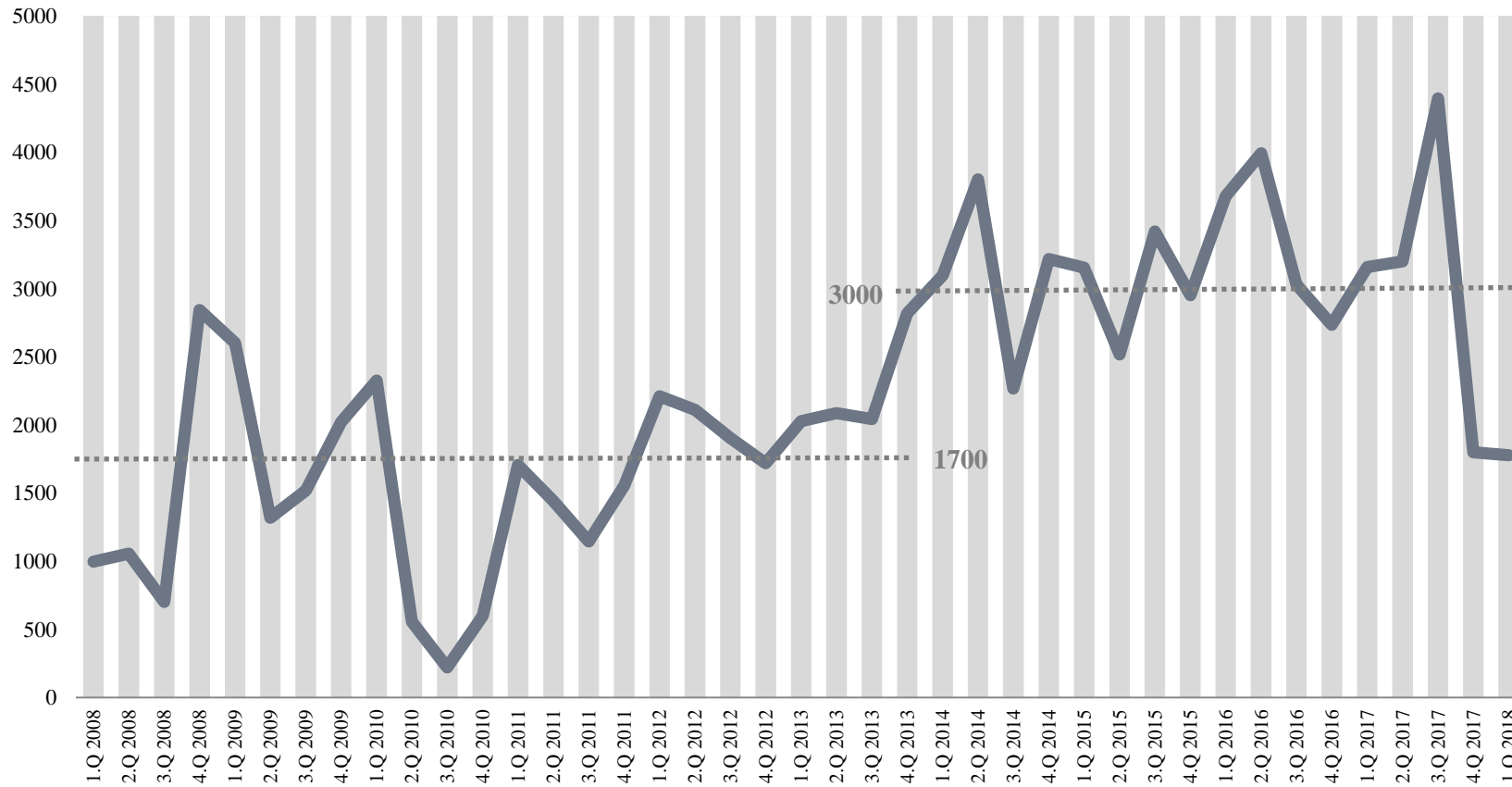


Abbildung 26: Zugriffe auf die Feststellungsbescheid-Datenbank pro Quartal seit 1.1.2008.

5 UNTERSTÜTZUNG UND KONTROLLE DES VOLLZUGS

Auf die Genehmigungsbescheid-Datenbank wurde in den Jahren 2008 bis 2014 durchschnittlich ca. 2500-mal pro Quartal und von 2015 bis 2017 ca. 5300-mal pro Quartal zugegriffen.

Zugriffe auf die Genehmigungsbescheid-Datenbank pro Quartal seit 2008

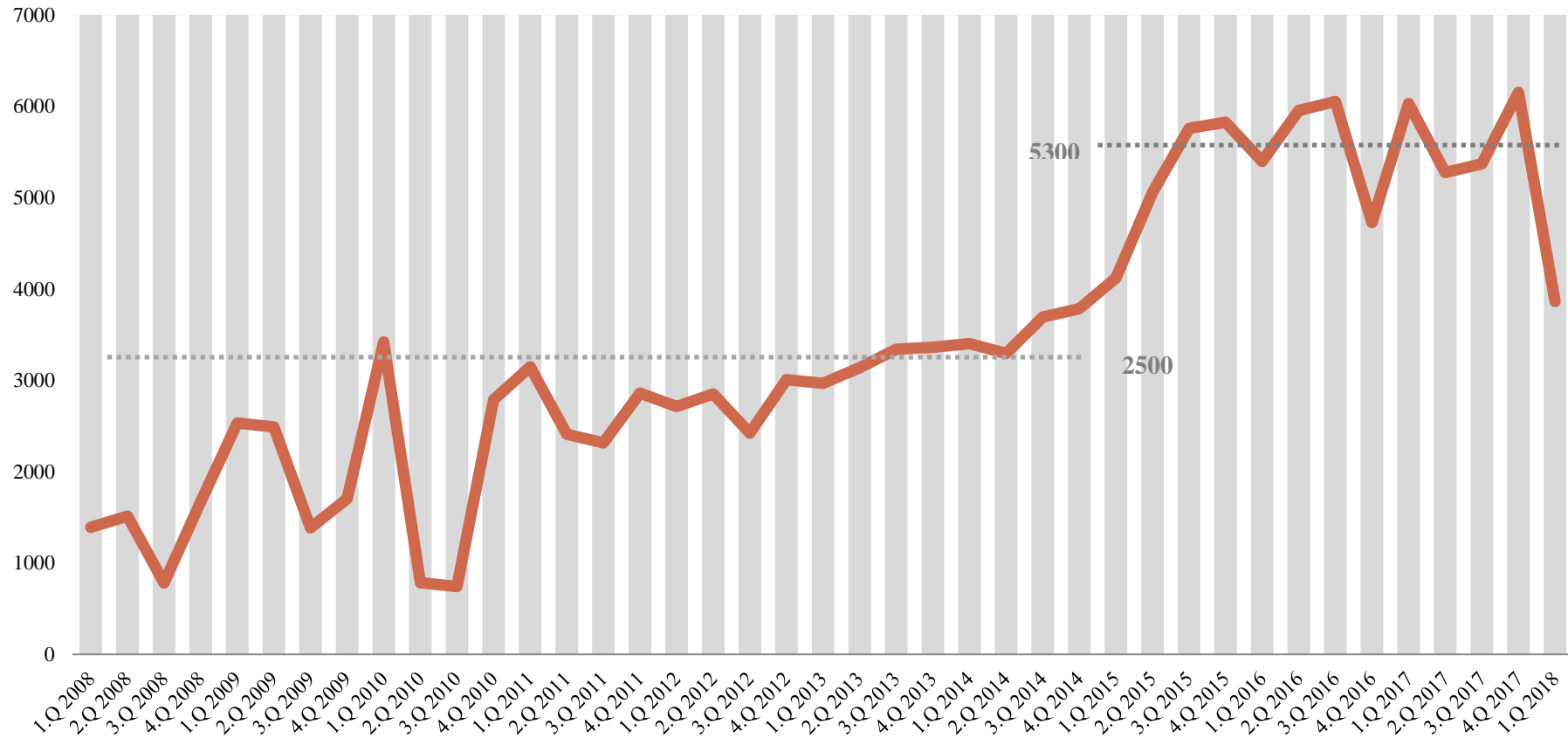


Abbildung 27: Zugriffe auf die Genehmigungsbescheid-Datenbank pro Quartal seit 1.1.2008.

6 ZUR TÄTIGKEIT DES UMWELTRATES

6 ZUR TÄTIGKEIT DES UMWELTRATES

6.1 AUFGABEN DES UMWELTRATES

DER UMWELTRAT konstituierte sich am 19. Dezember 1994 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1. Er hat folgende Aufgaben:

- Auskünfte und Berichte über Fragen der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Organen zu verlangen;
- die Auswirkungen der Vollziehung der Bestimmungen über die UVP auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher Beobachtungen dem Bericht der/des BMLFUW (nunmehr des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus) an den Nationalrat gemäß § 44 beizufügen;
- den Bericht des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) an den Nationalrat gemäß § 44 durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
- Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes gegenüber den gesetzgebenden und vollziehenden Organen auszusprechen;
- auf Antrag eines/r der dem Umweltrat angehörenden Vertreter/innen der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen.
- die Erlassung einer Geschäftsordnung

Auf Ersuchen des Umweltrates haben die zuständigen Bundesminister/innen und Landesregierungen diesem über Erfahrungen auf dem Gebiet der UVP und der Vollziehung des UVP-G 2000 sowie der Bestimmungen über die UVP in anderen Gesetzen aus ihrem Bereich zu berichten.

6.2 ZUSAMMENSETZUNG UND TÄTIGKEIT DES UMWELTRATES

DER UMWELTRAT besteht aus 24 Mitgliedern und 24 Ersatzmitgliedern, die gemäß § 26 UVP-G 2000 von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, der Bundesarbeiterkammer, der Wirtschaftskammer Österreichs, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem österreichischen Gewerkschaftsbund, der Landeshauptleutekonferenz, dem Gemeindebund, dem Städtebund, dem BMNT, dem BKA, den Umweltschützer/innen und den nach § 19 Abs. 7 anerkannten Umweltorganisationen nominiert werden. Der/Die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern für die jeweilige Legislaturperiode gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden im Halbjahreswechsel deren /dessen Rechte und Pflichten. Der Umweltrat hat am 2.3.1995 eine **Geschäftsordnung** beschlossen, die seither einmal, am 27.1.2014, ergänzt wurde, indem eine Bestimmung über die Beiziehung von Expert/innen zu Sitzungen des Umweltrates beschlossen wurde. Die Geschäftsordnung regelt den internen Geschäftsbetrieb des Umweltrates wie z.B. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder, Aufgaben des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, Fragen der Offenlegung, Beschlussfassung, Einsetzung von Arbeitsausschüssen usw. Seit Bestehen des Umweltrates wurden 30 **Sitzungen** abgehalten. In den Sitzungen im Berichtszeitraum am 15.9.2015 und am 14.11.2016 wurde seitens des BMLFUW (nunmehr BMNT) am 15.9.2015 über den Entwurf des 6. UVP-Berichts an den Nationalrat, sowie über aktuelle Gesetzesänderungen, Verfahren und Entscheidungen des EuGH berichtet. In der Sitzung vom 14.11.2016 wurde der Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW und die vorgesehene UVP-Novelle diskutiert. Der Entwurf des 7. UVP-Berichts wurde dem Umweltrat übermittelt und in der Sitzung am 20.6.2018 diskutiert. Der Umweltrat hat beschlossen, keine Stellungnahme zum Bericht abzugeben.

7 UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

7.1 UVP-RL

ZUR UVP-RL generell siehe Kapitel 2.1.1.

AKTIVITÄTEN DER KOMMISSION ZUR ANWENDUNG DER UVP-RL:

IM JULI 2016 hat die Kommission „Leitlinien für die Straffung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung“ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2016/C 273/01).⁶¹ Im Jahr 2017 wurde ein Kompendium zu den Urteilen des EuGH in den Bereichen Umweltverträglichkeitsprüfung und strategische Umweltprüfung herausgegeben.⁶²

Ebenso hat die Kommission im Lichte der UVP-ÄndRL (2014/52/EU) aktualisierte Leitfäden zu

- Screening (Feststellung der UVP-Pflicht)
- Scoping (Abklärung des Untersuchungsrahmens) und
- UVP-Bericht (UVE)

publiziert.⁶³

REGELMÄSSIGES EXPERT/INNENTREFFEN ZUR UVP-RL:

DIE KOMMISSION VERANSTALTET zweimal jährlich ein Expert/innentreffen zur Anwendung der UVP-RL. In diesem Rahmen werden neueste Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, Judikatur des EuGH und Vollzugsfragen zur UVP-RL diskutiert. Die Protokolle werden seit 2011 auf der [Website der Europäischen Kommission](#) veröffentlicht. Unter der österreichischen Ratspräsidentschaft wird das nächste Expert/innentreffen im September 2018 in Wien stattfinden.

7.2 TRANSEUROPÄISCHE NETZE ENERGIE – VO (EU) NR. 347/2013

DIE VERORDNUNG (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E) vom 17. April 2013 betrifft transeuropäische Energieinfrastrukturen und etabliert ein förderfähiges System für „Vorhaben von gemeinsamen Interesse“ (PCI) in Europa.⁶⁴ Diese Verordnung hat die beschleunigte Durchsetzung des dringend benötigten Ausbaus der europäischen Energieinfrastruktur zum Inhalt und ist unmittelbar anwendbar. Soweit die **TEN-E-VO** jedoch verfahrensrechtliche Bestimmungen enthält, war auch eine begleitende **innerstaatliche Regelung notwendig**.

Als betroffene Infrastrukturkategorien nennt die TEN-E-VO Stromleitungen, Stromspeicheranlagen, Fernleitungen für den Transport von Gas, Speicher für Gas und Rohrleitungen für den Transport von Erdöl und CO₂ samt deren Speicher, jeweils samt Nebenanlagen für diese Projekte. Die Vorhaben werden in einer

⁶¹ Die Leitlinien der Kommission sind öffentlich zugänglich auf der [Website EUR-lex](#).

⁶² Dieses Kompendium ist öffentlich zugänglich auf der [Website der Europäischen Kommission](#).

⁶³ Die Leitfäden sind öffentlich zugänglich auf der [Website der Europäischen Kommission](#).

⁶⁴ Aus dem Engl. als „PCI“ bezeichnet: Projects of Common Interest.

7 UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

von der Europäischen Kommission zu erstellenden Unionsliste („PCI-Liste“) angeführt.⁶⁵ Aufgrund der Größe dieser meist grenzüberschreitenden Vorhaben ist vielfach der Schwellenwert nach dem UVP-G 2000 überschritten und damit überwiegend eine UVP für solche PCI notwendig. Als notwendige innerstaatliche Begleitregelung wurde daher mit der **UVP-Novelle 2016**⁶⁶ ein neuer 6. Abschnitt im UVP-G 2000 mit Sonderbestimmungen für diese UVP-pflichtige Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach der TEN-E-VO eingefügt. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben wird grundsätzlich das integrierte Schema (Art. 8 Abs. 3 lit. a der TEN-EVO) mit Alleinzuständigkeit der UVP-Behörde angewendet. Bei Zuständigkeit mehrere UVP-Behörden kommt der Energie-Infrastrukturbehörde ebenso wie bei Vorhaben, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen, eine Koordinierungsfunktion im Sinne des Kooperationschemas (Art. 8 Abs. 3 lit. c der TEN-E-VO) zu.

7.3 GRENZÜBERSCHREITENDE UVP-VERFAHREN NACH DER ESPOO-KONVENTION

7.3.1 ALLGEMEINES ZUR ESPOO-KONVENTION

DAS ÜBEREINKOMMEN über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) wurde im Rahmen der UN-ECE am 25.2.1991 in Espoo (Finnland) beschlossen und ist am 10.9.1997 in Kraft getreten. Mit Stand Mai 2018 zählt sie 45 Mitgliedstaaten und 30 Unterzeichnerstaaten. Österreich hat die Konvention am 27.7.1994 ratifiziert und mit BGBl. III Nr. 201/1997 am 28.11.1997 kundgemacht. Es handelt sich um einen Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG, der durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, die Konvention wurde in § 10 UVP-G 2000 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Im Rahmen der EU wurde sie durch Art. 7 der UVP-RL umgesetzt. Seit Bestehen gab es zwei Novellierungen, die erste wurde am 27.2.2001 im Rahmen der zweiten Vertragsstaatenkonferenz in Sofia, die zweite bei der 3. Vertragsstaatenkonferenz in Cavtat, Kroatien, im Juni 2004 beschlossen.⁶⁷ Bei beiden Novellierungen ging es um begriffliche und formale Anpassungen und solche an die UVP-Richtlinie, um die Öffnung der Konvention für Nicht-ECE-Mitglieder, die Einführung eines Reviews of Compliance-Verfahrens und die Erweiterung des Anhang I um weitere Projekttypen.

Die Konvention sieht vor, dass bestimmte, in einem Anhang aufgelistete Vorhaben, die voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen haben können, den **betroffenen Staaten notifiziert** werden und **die Öffentlichkeit des betroffenen Staates** an einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren **beteiligt wird**. Die Konvention enthält 20 Artikel und sieben Anhänge (neben der Projektliste eine Auflistung zum Inhalt der UVP-Dokumentation, der maßgeblichen Bestimmungskriterien der Abschätzung von negativen Umweltauswirkungen, Regeln zu einem Untersuchungsverfahren, Bestimmungen zu einer Post-Project-Analyse, Elemente für bi- und multilaterale Zusammenarbeit sowie Schiedsregeln im Streitfalle). Im Zuge der Notifizierung eines Vorhabens informiert der Ursprungsstaat die betroffenen Staaten über das Projekt und die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, über das UVP-Verfahren, die mögliche Art der Entscheidung und eine angemessene Frist für die Übermittlung der Rückmeldung zur Verfahrensteilnahme bzw. für Stellungnahmen. Auf Verlangen eines Staates, dem ein Vorhaben nicht notifiziert wurde, sind diesem Angaben über Vorhaben und mögliche Umweltauswirkungen zu übermitteln. Die Gewährleistung der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit des betroffenen Staates stellt einen Kernpunkt der Konvention dar. Der Öffentlichkeit

⁶⁵ Die 1.Unionsliste, als delegierte VO (EU) Nr 1391/2013 der Europäischen Kommission, wurde am 14.10.2013 verabschiedet und wird alle zwei Jahre erneuert. Die 3.Unionsliste wurde am 23.11.2017 verabschiedet gemeinsam mit einer Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM (2017) 718).

⁶⁶ BGBl. I Nr. 4/2016

⁶⁷ Die erste Änderung ist am 26.8.2014 nach Art. 14 Abs. 4 der Konvention in Kraft getreten ist. Sie zählt 32 Mitgliedsstaaten, Österreich hat sie am 14.9.2006 ratifiziert und den Beschluss des Nationalrates über den Abschluss des Staatsvertrages betreffend die erste Änderung zur Konvention – aber auch bereits betreffend die zweite Änderung zur Konvention – am 16.12.2014 im BGBl. III Nr. 241/2014 kundgemacht. Die 2.Änderung hat Österreich mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14.9.2006 beim Generalsekretär der VN ratifiziert und mit BGBl. III. Nr. 241/2014 kundgemacht; sie ist am 23.10.2017 in Kraft getreten.

7 UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

des betroffenen Staates ist im selben Umfang wie der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates die Möglichkeit zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu geben, wozu neben der Möglichkeit zur Stellungnahme gegebenenfalls auch die Teilnahme an einer öffentlichen Erörterung gehört. Die vom betroffenen Staates und seiner Öffentlichkeit eingebrachten und übermittelten Stellungnahmen sind von der Behörde des Ursprungsstaates zu berücksichtigen. Die Konvention sieht auch die Möglichkeit zwischenstaatlicher Konsultationen auf Behördenebene vor. Die mit Entscheidungsgründen versehene Genehmigungsentscheidung ist wie das Ergebnis der UVP dem betroffenen Staat zu übermitteln.

Als **Entscheidungsgremium der Konvention**, die organisatorisch von einem in Genf ansässigen Sekretariat bei der UN-ECE geleitet wird, dient die Vertragsstaatenkonferenz (Meeting of the Parties, kurz MoP), die alle drei Jahre tagt. In der Zwischenperiode finden vorbereitende Arbeitsgruppensitzungen statt. Die Mitgliedstaaten, die auf freiwilliger Basis ihre Beiträge zum Budget der Konvention entrichten, haben über Arbeitsprogramm, Finanzen und Budget, Strategien, Personalfragen, über Fragen der Konventionsauslegung und den Fortgang der Vertragsverletzungsfälle zu entscheiden: Zur Prüfung der Einhaltung der Konventionsverpflichtungen wurde 2001 (MoP-2) ein Vertragseinhaltungs-Komitee (Implementation Committee) geschaffen, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern von acht Mitgliedstaaten zusammensetzt. Sowohl Staaten als auch Einzelne und Umweltverbände können Eingaben machen und Beschwerden vorbringen. Die durch MoP-Beschlüsse bekräftigte Spruchpraxis dieses Komitees bildet eine wichtige Interpretations- und Auslegungshilfe der Konvention.

Zur Unterstützung bei der Erfüllung der Konventionsvorgaben ist die Möglichkeit des Abschlusses von **bi- oder multilateralen Übereinkommen** vorgesehen. Österreich hat 2005 mit der Slowakischen Republik ein Abkommen geschlossen.⁶⁸ Auch ein von 2007 bis 2013 dauerndes und von der EU ko-finanziertes Projekt diente der verbesserten bilateralen Zusammenarbeit mit den slowakischen Behörden. Mit der Ausarbeitung und Bereitstellung einer interaktiven Online-Plattform - „E-Mat“-Projekt: unter Beteiligung der NÖ Landesregierung, des BMLFUW (nunmehr BMNT), des BMVIT sowie von Umweltschutzverbänden und NGOs - wurden Informationen zu zwischenstaatlichen Verfahren und gesetzlichen Vorgaben dargestellt und vernetzt. Die Zusammenarbeit wird in jährlichen bis zweijährlichen bilateralen Treffen der jeweiligen Espoo-Kontaktstellen einschließlich betroffener Behörden und von Umweltschutzverbänden und NGOs fortgesetzt. Seit 2015 gibt es mit der Tschechischen Republik wieder regelmäßige, jährliche Treffen der Umweltministerien, bei denen auch UVP- und Espoo-Themen besprochen werden. Mit der Schweiz und Liechtenstein wurde als Vorstufe für ein allfälliges trilaterales Abkommen eine gemeinsame Richtlinie festgelegt, die in der Praxis angewandt wird.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) – **Espoo-Kontaktstelle in Österreich** – nimmt regelmäßig an den Vertragsstaatenkonferenzen (MoP) und Arbeitsgruppen der Konvention teil. Beim jüngsten Treffen (MoP-7, 13. bis 16. Juni 2017 in Minsk, Weißrussland) blieb die Entscheidung zu diversen, beim Implementation-Komitee anhängigen Vertragseinhaltungsfällen – meist Nuklearangelegenheiten – offen: Sie werden Gegenstand des von 5. bis 7. Februar 2019 stattfindenden Treffens (Interim-MoP) sein. Davon betroffen sind Verfahren in der Ukraine (LZV des KKW⁶⁹ Rivne), in Armenien (Betriebsverlängerung des KKW Metsamor), in Weißrussland (in Konflikt mit Litauen betreffend Errichtung und Betrieb des weißrussischen KKW Ostrovets), und UK (KKW Hinkley Point C). Aufgrund der beim Implementation-Komitee immer häufiger eingebrachten Fälle zu Fragen der Konventionsanwendung bei Laufzeitverlängerungen von bestehenden KKW, deren Betriebsbewilligung bzw. vorgesehene Laufzeit abgelaufen ist, wurde in Minsk eine ad hoc Gruppe ins Leben gerufen, deren Aufgabe es ist, nach der Ausarbeitung der grundlegenden „Terms of Reference“ eine Art Anleitungs- bzw. Leitliniendokument zu erstellen, das sich dieser Fragen unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Laufzeitverlängerungen von KKW annehmen soll. Vorgesehen ist vorerst, dass beim Treffen des MoP-8 (Dezember 2020) eine solche „Guidance“ vorgelegt und beschlossen werden kann. Bereits in Minsk

⁶⁸ BGBl. III Nr. 1/2005.

⁶⁹ KKW als Abkürzung für Kernkraftwerk

7 UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

wurden die „Good Practice Recommendations“ angenommen, ein Set aus guten Praxis-Beispielen für zwischenstaatliche Espoo-Verfahren zu Nuklearvorhaben.

7.3.2 ESPOO-VERFAHREN MIT TEILNAHME ÖSTERREICHS

BISHER WURDEN MIT ALLEN ÖSTERREICHISCHEN Nachbarstaaten Espoo-Verfahren geführt, wobei sich Österreich vor allem an Verfahren zum Aus- oder Neubau von Kernkraftwerken beteiligt/e. Kommt es zu einer österreichischen Verfahrensteilnahme, haben die UVP-Behörden der sich beteiligenden, betroffenen Bundesländer das Espoo-Verfahren zu führen und für Information und Beteiligung ihrer Öffentlichkeit (Kundmachung und Auflage der Vorhabensunterlagen, Einholen der Stellungnahmen) zu sorgen (§ 10 Abs. 7 UVP-G 2000), das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) hingegen fungiert als Espoo-Kontakt- und Koordinierungsstelle. Bei Espoo-Verfahren zu Nuklearvorhaben nehmen meist alle Bundesländer teil und es wird vom BMNT eine Expertenstellungnahme zum Vorhaben beauftragt. Ein abschließender Konsultationsbericht formuliert Stellungnahmen, Empfehlungen und Forderungen. Ist Österreich Ursprungsland eines Vorhabens, so ist nach § 10 Abs. 1 bis 6 UVP-G 2000 vorzugehen.

Zu Kernkraftwerk (KKW)-Neubau-Vorhaben wurden bisher 13 Espoo-Verfahren geführt und abgeschlossen (SK 3, CZ 1, HU 2, FIN 3, BELARUS 1, RO 1, UK 1, LIT 1). Derzeit laufen noch 5 grenzüberschreitende Verfahren zu KKW-Neuvorhaben (UA 1, CZ 1, PL 1, BG 1, FIN 1); zu Nuklearlagerstätten wurden bisher insgesamt 10 Verfahren geführt und beendet (DE 6, SK 3, CZ 1), 2 sind noch im Laufen (SK 2). Für Vorhaben von KKW-Laufzeitverlängerungen (Verlängerung der Betriebsbewilligung) von bestehenden KKW's sind derzeit 3 Verfahren im Laufen (UA 3). Für 4 Laufzeitverlängerungsvorhaben wurde um Notifizierung ersucht, es gibt hierzu jedoch noch kein Verfahren. Rückbauvorhaben von KKW wurde 1 abgeschlossen und 1 ist noch im Gange (DE 1+1). Damit wurden insgesamt 24 Verfahren nach der Espoo-Konvention zu Nuklearvorhaben geführt und abgeschlossen, 11 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Österreich hat sich bisher an 35 Verfahren zu Nuklearvorhaben beteiligt.

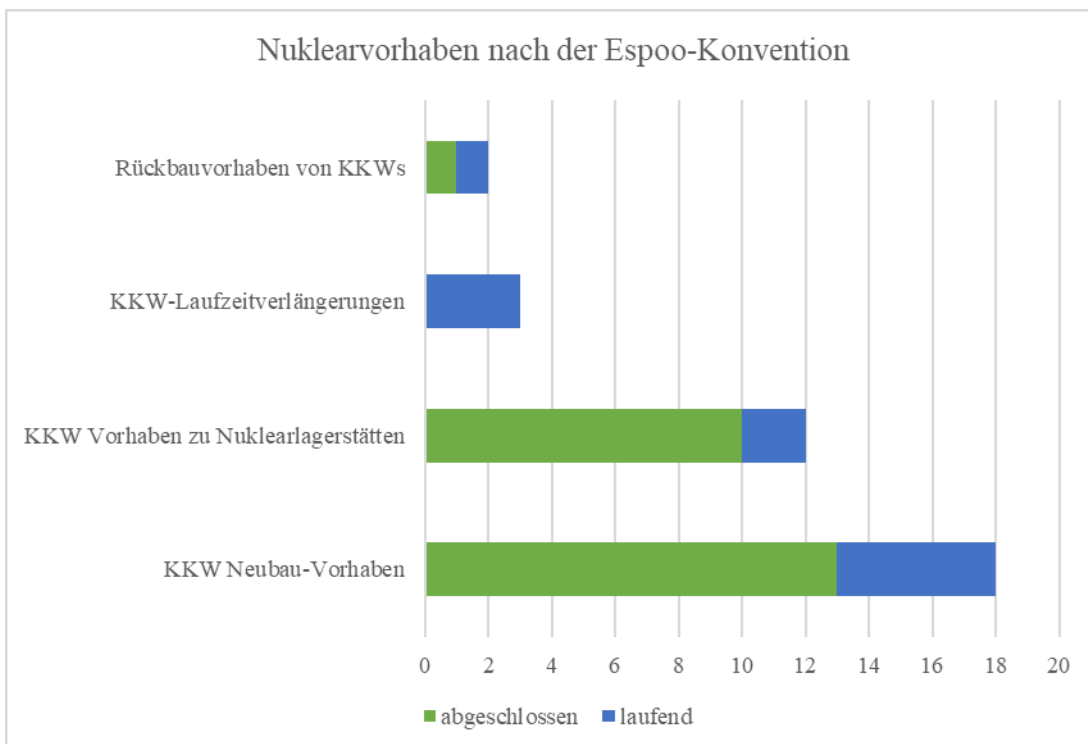


Abbildung 28: Überblick über die Nuklearvorhaben nach der Espoo-Konvention.

7 UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

Zu anderen als Nuklearvorhaben wurden bisher 15 Verfahren mit Österreich als betroffene Partei geführt und abgeschlossen (bzw. 2 davon eingestellt), 8 solcher Verfahren sind noch offen, eines ruht. Insgesamt hat sich Österreich demnach an 24 Verfahren beteiligt. Einschließlich der Nuklearverfahren, hat sich Österreich bisher an 59 Espoo-Verfahren beteiligt.

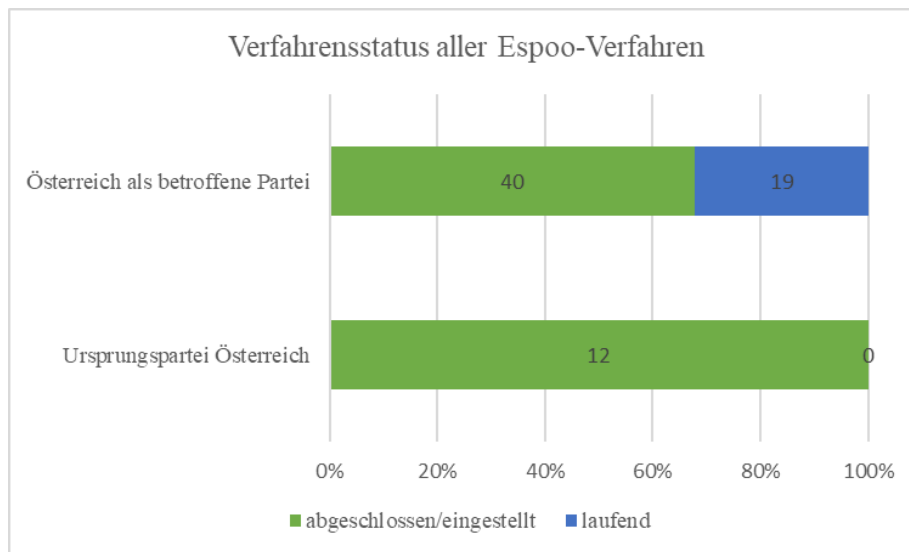


Abbildung 29: Verfahrensstatus der Espoo-Verfahren an denen Österreich Ursprungspartei oder betroffene Partei war.

Selbst Ursprungspartei war Österreich war bisher in 12 Verfahren, wovon 11 abgeschlossen wurden und eines eingestellt wurde. Derzeit gibt es kein offenes Verfahren. Insgesamt gab bzw. gibt es bisher 71 Espoo-Verfahren, an denen Österreich – als Ursprungs- oder betroffene Partei - beteiligt war bzw. ist.

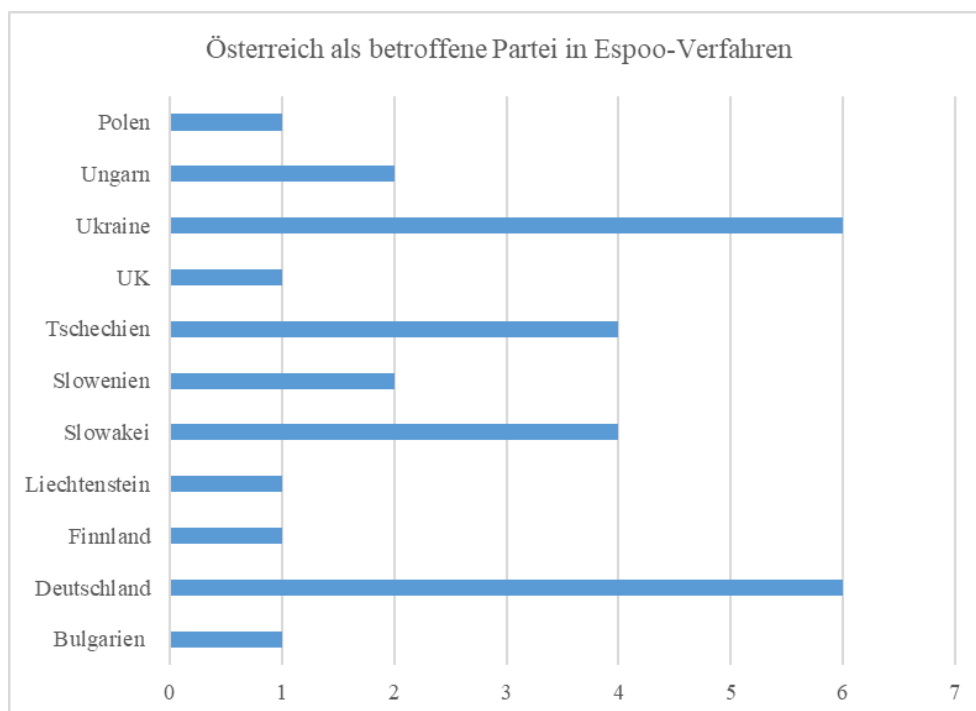


Abbildung 30: Anzahl der Espoo-Verfahren nach Ländern, an denen sich Österreich als betroffene Partei beteiligt hat. (Betrachtungszeitraum 1.3.2015 bis 28.2.2018).

7 UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

ÖSTERREICH ALS BETROFFENE PARTEI

Insgesamt wurden im Zeitraum zwischen März 2015 und Februar 2018 **unter Beteiligung Österreichs 24 Espoo-Verfahren** durchgeführt, wovon 19 laufende Verfahren sind, 4 Verfahren bereits abgeschlossen wurden und 1 Verfahren eingestellt wurde. Für **4 Notifizierungsersuchen** zu Laufzeitverlängerungen von bestehenden Kernkraftwerken (in der Ukraine, in Tschechien, Slowenien, UK) liegen noch keine weiteren Verfahrensschritte vor, weshalb diese in der Kategorie „noch kein tatsächliches Verfahren“ geführt werden.

Verfahrensstatus von Espoo-Verfahren, in denen Österreich als betroffene Partei beteiligt ist.

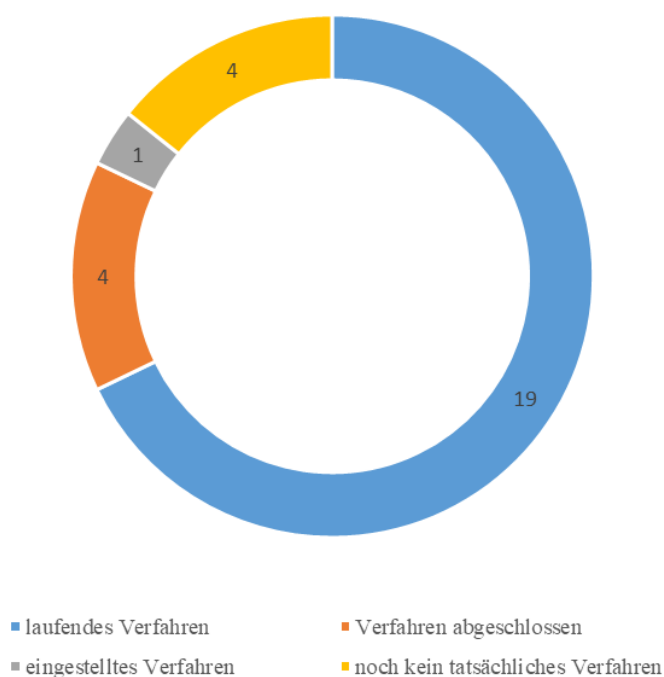


Abbildung 31: Verfahrensstatus der Espoo-Verfahren, in denen Österreich als betroffene Partei beteiligt ist (Betrachtungszeitraum 1.3.2015 bis 28.2.2018).

7 UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

TABELLE 4: EINE AUSWAHL AN ESPOO-VERFAHREN NACH LÄNDERN, AN DENEN SICH ÖSTERREICH ALS BETROFFENE PARTEI BETEILIGT HAT. (1.3.2015 BIS 28.2.2018)

| | |
|----------------------|---|
| Bulgarien | – Seit 2013: KKW Kozloduy, Block 7. Ausständige Genehmigungsentscheidung. – laufendes Verfahren. |
| Deutschland | <ul style="list-style-type: none"> – Seit 2012: „Organismenwanderhilfe Jochenstein“ (Fischaufstiegshilfe, Landkreis Passau). – laufendes Verfahren. – Seit 2012: „Energiespeicher Riedl“, (Landkreis Passau). – laufendes Verfahren. – Seit 2012: Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke München-Memmingen-Lindau: Grenze DE/AUT, Planfeststellungsabschnitt 18“. Teilnahme Österreichs durch die Vorarlberger Landesregierung. – laufendes Verfahren. – Seit 2014: AKW Isar 1 – Rückbau: 03-04/2017 öffentliche Auflage des Genehmigungsbescheides in Österreich – Verfahren abgeschlossen. – Seit 2014: Bundeswasserstrasse Donau, Hochwasserschutz-Ausbau in 2 Teilabschnitten: 1. Abschnitt Straubing-Deggendorf, 2. Abschnitt Deggendorf-Vilshofen. Teilnahme OÖ an beiden Verfahren. – laufendes Verfahren. – Seit 11/2016: „Rückbau des KKW Gundremmingen“: Übergabe der abschließenden Stellungnahme des BMNT im 02-03/2018 – laufendes Verfahren. |
| Finnland | – Seit 2013: „KKW Fennovoima NEU“: - laufendes Verfahren. |
| Liechtenstein | – Seit 2009: FL.A.CH – Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch-Buchs, auf Seite des FL. Planungsvereinbarung zw. Ö und FL. Teilnahme durch Vbg. Landesregierung. – laufendes Verfahren. |
| Slowakei | <ul style="list-style-type: none"> – Seit 2014: „Mochovce – Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente“. – Verfahren offen. – Seit 2014: KKW Bohunice, neue Blöcke: 18.11.2015 öffentliche Erörterung, 19.11.2015 zwischenstaatliche behördliche Konsultationen in Wien. 06/2016 abschließendes UVP-Gutachten in Ö aufgelegt. – Verfahren abgeschlossen. – Seit 2014: Ausbau der Lagerkapazität für abgebrannte Brennelemente in Bohunice: Konsultationen im 08/2015; 05/2016 abschließendes UVP-Gutachten in Ö aufgelegt. 10/2016 atomrechtliche Genehmigung. – Verfahren abgeschlossen. – Seit 2017: „Bohunice – Modifizierung der Ableitung von kontaminiertem Wasser aus dem Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente“, UVP-Status des Vorhabens noch offen. – laufendes Verfahren. |
| Slowenien | <ul style="list-style-type: none"> – Seit 2014: Ausbau der 2. Röhre im Karawankentunnel auf SLO Seite. 12/2015 Konsultationen in Klagenfurt. – laufendes Verfahren. – Seit 2017: Mitteilung über „KKW Krsko/Laufzeitverlängerung“. Nach Klage entscheidet SLO Umweltministerium 09/2017 für die UVP-Pflicht. Beschwerdeverfahren des Kraftwerksbetreibers offen. - Noch kein Verfahren. |
| Tschechien | <ul style="list-style-type: none"> – Seit 2015: Erschließungsvorhaben im Vogelschutzgebiet Sumava, Grenze OÖ: Im 05/2018 Auflage der UVE in Oberösterreich. - laufendes Verfahren. – Seit 2016 „Neue Blöcke bei KKW Dukovany 5“: Auflage der Scoping-Unterlagen ergibt mehr als 81.475 österreichische Stellungnahmen. Auflage der UVE in Ö zwischen 15.12.2017 und 15.01.2018 (knapp 15.000 Stellungnahmen). Bilaterale Konsultation im 04/2018, öffentliche Erörterung in Wien für 6. Juni 2018 vorgesehen, öffentliche Anhörung in CZ in 25. KW. - laufendes Verfahren. – Seit 2010 „Themenpark Hatě“. Ende 02/2018 CZ Mitteilung von Einstellung der UVP. – Verfahren eingestellt. |
| UK/England | – Seit 2014 „NPP Wylfa“: Gestelltes Notifizierungersuchen Ö. – noch kein tatsächliches Verfahren. |

7 UVP IN EUROPA UND INTERNATIONAL

| | |
|----------------|--|
| Ukraine | <ul style="list-style-type: none"> – Seit 2011 „KKW Khmelnytsky, Blöcke 3+4“: Konsultationen in Kiew 08/2013. 02-03/2018 Vereinbarung von bilateralen Konsultationen sowie öffentlicher Anhörung in Österreich. – laufendes Verfahren. – Seit 2015 „Laufzeitverlängerungen der KKW's Zaporischie 1+2 und Süd-Ukraine 2“: 04/2015: Notifikations-Ersuchen Ö. 03/2017 Notifikation durch UA. Gespräche wegen behördlicher Konsultation und öffentlicher Erörterung. – Verfahren offen. – Seit 2017 „Laufzeitverlängerung des KKW Khmelnytsky Block 1“ Notifikations-Ersuchen Ö. – noch kein tatsächliches Verfahren. – Seit 2016: „Laufzeitverlängerung des KKW Rivne 1+2“: 07/2016: Notifikations-Ersuchen Ö. 01/2018 UA Notifikation, Scoping-Phase. – laufendes Verfahren. – Seit 2017 „KKW Zaporischie 3-6 und Süd-Ukraine 3 (Laufzeitverlängerungen)“: 03/2017 Notifikation durch UA. Gespräche über zwischenbehördliche Konsultationen und öffentliche Erörterung. – laufendes Verfahren. – Seit 2017 „KKW Rivne 3 Laufzeitverlängerung“: 05/2017 Notifikations-Ersuchen Ö. – noch kein tatsächliches Verfahren. |
| Ungarn | <ul style="list-style-type: none"> – Seit 2011: AKW Paks II: 04/2015 UVE und Öffentlichkeitsbeteiligung in Ö. 09/2015 Öffentliche Anhörung und Fachkonsultation in Wien. 09/2016, öffentliche Auflage des Genehmigungsbescheides in Ö 01-02/2017. 05/2017: HU Verwaltungsgericht bestätigt UVP-Genehmigung. – Verfahren abgeschlossen. – Seit 2013: Kiesgrube in Hegyeshalom: Langer Verfahrensstillstand zwischen 2014 und 2017. – laufendes Verfahren. |
| Polen | <ul style="list-style-type: none"> – Seit 2015 „KKW Choczewo – Gniewino – Krokowa“: – laufendes Verfahren. |

ÖSTERREICH ALS URSPRUNGSPARTEI

(4 Verfahren; davon 3 abgeschlossen, 1 zurückgezogen bzw. eingestellt):

TABELLE 5: ESPOO-VERFAHREN – ÖSTERREICH ALS URSPRUNGSPARTEI

| | |
|----------------------|---|
| Liechtenstein | <ul style="list-style-type: none"> – 2010-2015: Stadttunnel Feldkirch, vormalig „Straßentunnel Südumfahrung Feldkirch – ‚Letzetunnel‘“. Notifizierung, Genehmigungsbescheid der Vbg. LReg. mit 07/2015 – Verfahren abgeschlossen. – 2014-2015: S-Bahn FL.A.CH – Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch-Buchs, auf Ö Seite, Abschnitt Feldkirch-Staatsgrenze bei Tosters: verfahrensführende Behörde: BMVIT. 06/2015: Genehmigungsbescheid – Verfahren abgeschlossen. |
| Slowakei | <ul style="list-style-type: none"> – Seit 2006: Flussbauliches Gesamtprojekt Donau östlich Wien (via donau GmbH: Maßnahmen gegen Sohleintiefung, Verbesserung der Schifffahrtsrinne im Nationalpark Donauauen) – Projekt zurückgezogen. - Verfahren eingestellt. |
| Tschechien | <ul style="list-style-type: none"> – Seit 2006: A5 Nordautobahn, Abschnitt B, Poysbrunn-Drasenhofen (Staatsgrenze). Sommer 2015 mündliche Verhandlung, BMVIT-Genehmigungsbescheid 11/2015. - Verfahren abgeschlossen. |

8 ZUSAMMENFASSUNG

DER NUNMEHR 7. BERICHT des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich an den Nationalrat bringt in bewährter Weise eine Fortschreibung der Darstellung der bisherigen Entwicklung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich. Sowohl im Bereich der legislativen Entwicklung auf nationaler Ebene und des EU-Rechts wie auch für den Vollzug erfolgt eine Darstellung der Entwicklung des UVP-G unter Fortführung der bisherigen sechs Berichte an den Nationalrat.

Es wird über die wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre in der Rechtsetzung aber auch betreffend Verfahren, national und international, berichtet. Darstellungen der Entwicklungen auf EU- und internationaler Ebene (insbesondere im Rahmen der UN/ECE Espoo-Konvention über UVP im grenzüberschreitenden Rahmen) sowie Informationen über die Aktualisierung von Vollzugshilfen im Bereich UVP-Leitfäden und Rundschreiben und die Entwicklung der UVP-Dokumentation beim Umweltbundesamt ergänzen den Bericht.

Es wurden Daten und statistische Auswertungen zu den UVP-Verfahren anhand der UVP-Dokumentation dargestellt und ein Verfahrensmonitoring in den Bericht aufgenommen. Dieses Verfahrensmonitoring wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 eingeführt und liefert zusätzlich zu den bisherigen Informationen in der UVP-Dokumentation Informationen zur Anzahl und Dauer der Verfahren auch aufgeschlüsselt nach Verfahrensart und den UVP-Behörden.

Im gegenständlichen Bericht wird auch die Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als zuständiges Rechtsmittelgericht in UVP-Angelegenheiten dargestellt. Der Gesetzgeber ist um eine stete Reform des UVP-G sowie der Verfahrensgesetze und Materiengesetze bemüht.

Der Umfang und die Vielseitigkeit der in diesem Bericht dargelegten Aspekte und berührten Bereiche zeigt, dass das Instrument „UVP“ in Österreich nicht an Aktualität und Bedeutsamkeit verloren hat. Nicht zuletzt die Änderung der UVP-RL mit der Änderungs-RL 2014/52/EU und die Implementierung des UVP-G 2000 gewährleisten mit dem Instrument der UVP eine hohe Umweltvorsorge.

Die [interaktive Karte „UVPmaps“](#) gibt einen Überblick über Vorhaben, die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt und realisiert wurden. Auf dieser Karte kann nach unterschiedlichen Vorhabentypen, Zeitperioden oder Bundesländern gefiltert werden und bei Interesse können die Details zu dem Verfahrensablauf in der UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes nachgelesen werden.

9 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUR UVP IM INTERNET

9 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUR UVP IM INTERNET

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) – Homepage: www.bmnt.gv.at/

Umweltseiten des BMNT auf der [Homepage des BMNT](#)

UVP-Seiten auf der [Homepage des BMNT](#)

Materialien zur UVP auf der [Homepage des BMNT](#)

Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.at

Umweltbundesamt – UVP-Seiten

Umweltbundesamt – UVP-Datenbank

Rechtsinformationssystem: www.ris.bka.gv.at

Europäischer Gerichtshof: Homepage curia.europa.eu

UVP-Seiten der Europäischen Kommission

UN-ECE-Seiten zum Espoo-Übereinkommen auf der Homepage der [UN-ECE](#)

10 ANHÄNGE

10.1 AUFLISTUNG ALLER IM ZEITRAUM ZWISCHEN 1.1.2015 UND 28.2.2018 BEANTRAGTEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH UVP-BEHÖRDEN⁷⁰

ES WIRD nicht die Gesamtliste aller UVP-Vorhaben herangezogen, sondern jene, die ab dem 1.1.2015 beantragt wurden. Im Übrigen wird auf die Vorberichte an den Nationalrat verwiesen.

TABELLE 6: BEANTRAGTE UVP-GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH UVP-BEHÖRDEN IM ZEITRAUM ZWISCHEN 1.1.2015 UND 28.2.2018

| Einbringung | Behörde | Vorhabensbezeichnung | Vorhabens- typ | Verfahrenstyp | Verfahrensschritt/Status |
|-------------|-----------|--|-------------------|-------------------------|--|
| 29.01.2015 | B LReg | Windpark Edmundshof-Halbturm | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen, Änderungsbescheid(e) ergangen |
| 31.03.2015 | B LReg | Gattendorf Nord II | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 04.05.2015 | B LReg | Windpark Gols-Mönchhof | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 15.05.2015 | B LReg | Windpark Neudorf, Repowering | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen, Beschwerdeentscheidung ergangen |
| 13.05.2015 | B LReg | Windpark Potzneusiedl Repowering | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 28.07.2015 | B LReg | Windpark Parndorf Heidhof, Repowering | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 04.08.2015 | B LReg | Windpark Parndorf Repowering | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 27.05.2015 | BMVIT Sch | Pottendorfer Linie - zweigleisiger Ausbau Abschnitt Münchendorf - Wampersdorf (Abschnitt Ebreichsdorf) | § 23b | UVP Verfahren | Grundsatzgenehmigung ergangen, BVwG Beschwerde zurückgezogen, BVwG Beschwerde zurückgewiesen |

⁷⁰ die aktuelle Auflistung aller UVP-Verfahren und nähere Informationen sind in der [UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes](#) abrufbar

| Einbringung | Behörde | Vorhabensbezeichnung | Vorhabens- typ | Verfahrenstyp | Verfahrensschritt/Status |
|-------------|-----------|---|-------------------|-------------------------|---|
| 30.04.2016 | BMVIT Sch | Bahnstromversorgung Koralm (UW Werndorf – UW Grafenstein) | § 23b | UVP Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 30.03.2017 | BMVIT Sch | ÖBB -Strecken 0102 Wien - Salzburg und 26101 Steindorf bei Straßwalchen - Braunau; Umbau und Gleiszulegung Steindorf bei Straßwalchen - Neumarkt-Köstendorf | § 23b | vereinfachtes Verfahren | Verfahren und Mündliche Verhandlung |
| 16.08.2016 | BMVIT Str | S Wiener Außenring Schnellstraße, ABS Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern) | § 23a | UVP Verfahren | Verfahren und Mündliche Verhandlung |
| 21.03.2016 | BMVIT Str | A14 Rheintal / Walgau Autobahn, Neubau ASt Rheintal Mitte / L45 | § 23a | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 12.04.2017 | BMVIT Str | A8 Innkreis Autobahn; Neubau ASt. Wels-Wimpassing | § 23a | vereinfachtes Verfahren | Zusammenfassende Bewertung |
| 18.09.2017 | K LReg | Bahnstromversorgung Koralmbahn | § 24 Abs 3 | UVP Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 19.01.2015 | NÖ LReg | Windpark Dürnkrot III | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 11.02.2015 | NÖ LReg | Windpark Kettlasbrunn II | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 30.01.2015 | NÖ LReg | Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage | Z 1 | UVP Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 09.06.2015 | NÖ LReg | Windpark Großkrut-Altlichtenwarth | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 18.02.2015 | NÖ LReg | Windpark Ebreichsdorf | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 31.03.2015 | NÖ LReg | Windpark Palterndorf -Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 23.04.2015 | NÖ LReg | Windpark Trumau | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen, BVwG Beschwerde anhängig |
| 17.04.2015 | NÖ LReg | Windpark Spannberg III | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |

| Einbringung | Behörde | Vorhabensbezeichnung | Vorhabens- typ | Verfahrenstyp | Verfahrensschritt/Status |
|-------------|---------|---|-------------------|-------------------------|---|
| 18.05.2015 | NÖ LReg | Windpark Matzen - Klein Harras II | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 13.05.2015 | NÖ LReg | Windpark Meiseldorf | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 12.06.2015 | NÖ LReg | Windpark Gnadendorf-Stronsdorf | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen, BVwG Beschwerde anhängig |
| 09.06.2015 | NÖ LReg | Erweiterung der Kiesgewinnungsfläche "Schönkirchen neu" (Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden) | Z 25 | UVP Verfahren | Umweltverträglichkeitsgutachten |
| 20.11.2015 | NÖ LReg | Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie Abbaufeld Kies IV, Markgrafneusiedl | Z 2 | vereinfachtes Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 05.02.2016 | NÖ LReg | Trockenbaggerung Abbaufeld KOLLER X und Bodenaushubdeponie Abbaufelder Koller X und Alice I | Z 25 | UVP Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 23.02.2016 | NÖ LReg | Windpark Schildberg | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 06.09.2016 | NÖ LReg | Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung | Z 6 | UVP Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 08.07.2016 | NÖ LReg | Landesstraße B17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 | Z 9 | vereinfachtes Verfahren | Öffentliche Auflage |
| 20.04.2017 | NÖ LReg | Windpark Hohenruppersdorf III | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 16.05.2017 | NÖ LReg | Windpark Sigmundsherberg | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 30.06.2017 | NÖ LReg | Modernisierung Kraftwerk Rosenberg | Z 41 | UVP Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 19.12.2017 | NÖ LReg | Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie KG Wr. Neustadt - Änderungsprojekt | Z 2 | vereinfachtes Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 06.12.2017 | NÖ LReg | Windpark Paasdorf | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 04.05.2015 | OÖ LReg | 380 kV-Freileitung St. Peter am Hart nach Deutschland | Z 6 | UVP Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |

| Einbringung | Behörde | Vorhabensbezeichnung | Vorhabens- typ | Verfahrenstyp | Verfahrensschritt/Status |
|-------------|-----------|--|-------------------|-------------------------|--------------------------------------|
| 15.12.2015 | OÖ LReg | Ersatzneubau Kraftwerk Danzermühl | Z 30 | UVP Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 03.05.2016 | OÖ LReg | Erweiterung Kalkschottergrube, Ohlsdorf | Z 25, Z 46 | UVP Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 29.06.2017 | OÖ LReg | Erweiterung Papierproduktion Laakirchen | Z 61 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 29.06.2017 | OÖ LReg | Erweiterung Kläranlage und Konsenserhöhung in die Traun, Laakirchen | Z 40 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 30.11.2017 | OÖ LReg | Erweiterung Dolomitschottergrube, Vorchdorf | Z 25 | UVP Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 18.02.2015 | S LReg | Parkplatz P3a | Z 21 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 18.01.2018 | S LReg | Erweiterung Käsekompetenzcenter Lamprechtshausen | Z 85 | vereinfachtes Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 11.09.2015 | Stmk LReg | Gerichtsgrabensturz, Rodungen | Z 46 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen |
| 18.12.2015 | Stmk LReg | Windpark Stubalpe | Z 6 | vereinfachtes Verfahren | Zusammenfassende Bewertung |
| 18.09.2017 | Stmk LReg | Unterführung Josef Huber Gasse | Z 9 | vereinfachtes Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 18.06.2016 | Stmk LReg | B68-Landesstraße Studenzen-Saaz | Z 9 | UVP Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 14.08.2016 | Stmk LReg | Messequartier Graz | Z 21 | UVP Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 07.08.2016 | Stmk LReg | Pumpspeicherwerk Koralm | Z 31 | UVP Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 15.03.2017 | Stmk LReg | Kraftwerk Judenburg | Z 30 | UVP Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 07.06.2017 | Stmk LReg | Losser Bergbahnen, Schiweg JUFA | Z 2 | UVP Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |

| Einbringung | Behörde | Vorhabensbezeichnung | Vorhabens- typ | Verfahrenstyp | Verfahrensschritt/Status |
|--------------------|----------------|---|---------------------------|-------------------------|---|
| 24.11.2017 | Stmk LReg | Mayer Recycling GmbH | Änderungs- genehmigung | UVP Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 01.06.2015 | T LReg | Innstufe Imst- Haiming | Z 30 | UVP Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 30.05.2016 | T LReg | Schigebietsenerweiterung und Zusammenschluss Pitztal-Ötztal | Z 2 | UVP Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 12.04.2017 | T LReg | Errichtung Hubschrauberlandeplatz Kirchdorf i. T/Erpfendorf | Z 4 | UVP Verfahren | Einbringung des Genehmigungsantrages |
| 18.04.2016 | V LReg | ÖBB Strecke St. Margrethen-Lauterach; Abschnitt Lustenau-Lauterach | Z10 | UVP Verfahren | Verfahren und Mündliche Verhandlung |
| 05.03.2015 | W LReg | Städtebauvorhaben "aspersn Seestadt Nord" | Z 8 | vereinfachtes Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen, BVwG Beschwerde anhängig |
| 05.03.2015 | W LReg | Straßenbauvorhaben "aspersn Seestadt Nord" | Z 9 | UVP Verfahren | Genehmigungsbescheid ergangen, BVwG Beschwerde anhängig |

10.2 UVP-VERFAHREN AM BVwG IM ZEITRAUM 1.1.2015 BIS 28.2.2018

| Verfahrenszahl | Fall | Eingang BVwG | Entscheidung vom |
|----------------|---|--------------|------------------|
| W102 2016807-1 | Alpenpark Steinalm – Turracher Höhe | 07.01.2015 | 11.02.2015 |
| W104 2016940-1 | Biomasse-Heizkraftwerk Klagenfurt | 09.01.2015 | 11.02.2015 |
| W225 2017796-1 | Allianz gegen die S7 | 12.01.2015 | 01.04.2015 |
| W109 2017096-1 | Erweiterung Windpark Zurndorf II | 14.01.2015 | 29.07.2015 |
| W113 2017242-1 | Windpark Handalm | 15.01.2015 | 22.01.2016 |
| W143 2017269-1 | A 26 Linzer Autobahn, Knoten Linz/Hummelhof (A 7) – Ast. Donau Nord | 16.01.2015 | 28.01.2015 |
| W109 2017532-1 | Erweiterung Windpark Zurndorf II | 22.01.2015 | 01.07.2015 |
| W225 2017800-1 | Allianz gegen die S7 | 28.01.2015 | 01.04.2015 |
| W225 2017798-1 | Allianz gegen die S7 | 28.01.2015 | 01.04.2015 |
| W155 2017843-1 | Kiesabbau, KG Hinding | 29.01.2015 | 28.12.2015 |
| W248 2017269-2 | A 26 Linzer Autobahn, Knoten Linz/Hummelhof (A 7) – Ast. Donau Nord | 26.02.2015 | 21.08.2017 |
| W104 2101995-1 | KGE Vermietung GmbH, Errichtung des Einkaufszentrums Hatric IV in Hartberg | 02.03.2015 | 20.04.2015 |
| W109 2102256-1 | Stockinger KG Errichtung eines Schweinestalls mit Lagerhalle in der Gemeinde Laakirchen | 04.03.2015 | 11.03.2015 |
| W225 2103448-1 | S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A2) - Dobersdorf | 17.03.2015 | 28.05.2015 |
| W113 2103515-1 | A 1 West Autobahn, Halbanschlussstelle Hagenau | 18.03.2015 | 12.05.2015 |
| W143 2103548-1 | Errichtung und Betrieb des Windparks Ennstal der ProEen-Energie für die Zukunft GmbH | 18.03.2015 | 15.01.2016 |
| W155 2103995-1 | 380 kV-Starkstromfreileitungsanlage "Salzburgleitung" | 23.03.2015 | 31.07.2015 |
| W127 2104786-1 | Flughafen Salzburg Terminal 2 | 31.03.2015 | 28.02.2018 |
| W193 2105001-1 | Windpark Schwarzenbach | 01.04.2015 | 20.06.2017 |

| | | | |
|----------------|---|------------|------------|
| W113 2105727-1 | A 1 West Autobahn, Halbanschlussstelle Hagenau | 10.04.2015 | 12.05.2015 |
| W225 2106319-1 | S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A2) - Dobersdorf | 20.04.2015 | 27.10.2016 |
| W225 2106363-1 | Outlet Center Parndorf GmbH | 21.04.2015 | 07.10.2015 |
| W102 2106838-1 | Gemeinschaftsferkelanlage Hainsdorf Gst. 552,553/1,553/2 | 05.05.2015 | 23.06.2015 |
| W113 2107376-1 | Steinbruch NAAS | 20.05.2015 | 21.05.2015 |
| W109 2107438-1 | Windpark Engelhartstetten | 20.05.2015 | 23.06.2016 |
| W104 2016940-2 | Biomasse-Heizkraftwerk Klagenfurt | 03.06.2015 | 24.07.2015 |
| W113 2108149-1 | Landesstraße B123 Umfahrung Pyburg- Windpassing | 08.06.2015 | 21.07.2015 |
| W193 2008108-2 | Windpark Kuchalm | 08.06.2015 | 02.12.2015 |
| W155 2108728-1 | Mastschweinegestall Grundstück Nr. 1921 KG Langmannersdorf | 17.06.2015 | 23.10.2015 |
| W225 2108805-1 | S7 Fürstenfeld Schnellstraße Abschnitt West Riegersdorf bis Dobersdorf | 18.06.2015 | 25.11.2015 |
| W180 2108949-1 | Pilotprojekt Bad Deutsch-Altenburg | 22.06.2015 | 26.06.2015 |
| W104 2016940-3 | Klagenfurt Biomasseheizkraftwerk Ost | 01.07.2015 | 15.09.2015 |
| W225 2110141-1 | Vorhaben L509a Frankfurter Straße - Ausüstung Ried, Baulos Spange Ried 3 | 08.07.2015 | 15.09.2015 |
| W193 2110137-1 | B122b Voralpenstraße - Westspange Steyr | 08.07.2015 | 16.09.2015 |
| W102 2110144-1 | Errichtung eines Einkaufszentrums mit einer Verkaufsfläche von 14.600 m ² auf der Liegenschaft EZ 630, KG Steyr, und von Parkplätzen am Areal der ehemaligen "Trollmann-Kaserne" in Steyr | 08.07.2015 | 28.09.2015 |
| W225 2110660-1 | S7 West Verlegung | 15.07.2015 | 12.11.2015 |
| W225 2110659-1 | Ast Fürstenfeld-Verlegung | 15.07.2015 | 12.11.2015 |
| W104 2111063-1 | Kaufhaus- und Hotelprojekt Lienz | 23.07.2015 | 15.09.2015 |
| W109 2111284-1 | Prambachkirchen Gewerbestadt West | 27.07.2015 | 07.09.2015 |
| W113 2111528-1 | St. Peter am Ottersbach, Erweiterung einer Sauenhaltung | 30.07.2015 | 03.09.2015 |
| W155 2112326-1 | Citylife Rehrplatz - Salzburg | 14.08.2015 | 21.10.2015 |
| W102 2112509-1 | Errichtung eines Einkaufszentrums und | 18.08.2015 | 28.09.2015 |

| | | | |
|----------------|---|------------|------------|
| | eines multifunktionalen Versorgungszentrums in Steyr | | |
| W225 2112512-1 | B 147-Umfahrung Mattighofen-Munderfing | 18.08.2015 | 29.10.2015 |
| W193 2112728-1 | LB 122 Sierninger Straße – Westspange Steyr | 20.08.2015 | 07.10.2015 |
| W225 2113386-1 | Linz Strom Netz GmbH, 110 kV-Leitung Freistadt-UW Rainbach etc | 28.08.2015 | 07.10.2015 |
| W193 2114254-1 | Wasserkraft Sölden eGen und Gemeinde Sölden – Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage Gurgler Ache | 14.09.2015 | 04.09.2017 |
| W102 2115081-1 | Kraftwerk Traunleiten, Bestandsausbau und Revitalisierung | 30.09.2015 | 05.11.2015 |
| W109 2115720-1 | Leiter-Seiltausch einer 110-kV-Leitung in der Marktgemeinde Kottlingbrunn | 13.10.2015 | 20.11.2015 |
| W104 2115704-1 | 110-kV-Leitung Netzabstützung Villach | 13.10.2015 | 09.12.2015 |
| W102 2106838-2 | Gemeinschaftsferkelanlage Hainsdorf Gst. 552,553/1,553/2 | 13.10.2015 | 28.01.2016 |
| W113 2115723-1 | Bestehende Deponiebetriebe im Bereich Marchfeldkogel | 13.10.2015 | 18.03.2016 |
| W225 2115982-1 | Erweiterungen von Mastbetrieben - Mattersburg | 19.10.2015 | 22.12.2015 |
| W193 2115980-1 | Kraftwerk Kaunertal | 19.10.2015 | 04.11.2016 |
| W102 2009977-2 | Semmeringer Basistunnel neu | 23.10.2015 | 20.11.2015 |
| W143 2116376-1 | Kraftwerk Obervellach II | 29.10.2015 | 01.02.2016 |
| W155 2117352-1 | Steinbruch Theussenbach | 18.11.2015 | 08.03.2016 |
| W193 2117394-1 | Green Energy Hummel KEG - Errichtung eines Masthühnerstalles - Waldkirchen | 19.11.2015 | 02.03.2016 |
| W225 2117617-1 | Banner GmbH, Linz - Neubau des Batteriewerkes 2 | 24.11.2015 | 11.02.2016 |
| W102 2117665-1 | Errichtung und Betrieb des Pumpspeicherkraftwerkes „Tauernmoos“ samt Nebenanlagen im | 25.11.2015 | 10.05.2017 |
| W143 2118655-1 | Windpark Koralpe | 21.12.2015 | 11.02.2016 |
| W225 2118746-1 | Neubau des Batteriewerkes 2 der Banner GmbH, Linz, in Pasching | 21.12.2015 | 11.02.2016 |
| W109 2118918-1 | Modernisierung Schlosalbahnen und | 28.12.2015 | 27.01.2016 |

| | | | |
|----------------|--|------------|------------|
| | Pisten“ der GasteinerBergbahnen AG in Bad Hofgastein | | |
| W113 2119249-1 | Ökostrom-Kraftwerk Defreggental | 08.01.2016 | 23.02.2016 |
| W143 2119250-1 | Erdgasförderung, -leitung und - speicherung - Lengau | 08.01.2016 | 15.12.2016 |
| W155 2119381-1 | Biomasse-Heizkraftwerk Vösendorf | 12.01.2016 | 29.01.2016 |
| W155 2119637-1 | 380-kV-Salzburgleitung | 15.01.2016 | 28.07.2016 |
| W143 2119883-1 | Erdgasförderung, -leitung und - speicherung - Lengau | 20.01.2016 | 04.11.2016 |
| W102 2119953-1 | Windpark Steinberger Alpe | 21.01.2016 | 24.05.2016 |
| W225 2119951-1 | Windpark Preitenegg-Pack - KG Oberauerling | 21.01.2016 | 21.07.2016 |
| W109 2120025-1 | Bodenaushubdeponie und Recyclingpark - Projekt in der Marktgemeinde Altmünster | 22.01.2016 | 28.01.2016 |
| W104 2120022-1 | Windpark Au am Leithaberge | 22.01.2016 | 15.04.2016 |
| W143 2120028-1 | Erdgasförderung, -leitung und - speicherung - Lengau/Straßwalchen | 22.01.2016 | 04.11.2016 |
| W113 2120038-1 | S3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn-Guntersdorf | 25.01.2016 | 11.01.2017 |
| W193 2120207-1 | Windpark Obersiebenbrunn II | 27.01.2016 | 18.05.2016 |
| W104 2120271-1 | A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysdorf - Staatsgrenze | 28.01.2016 | 29.09.2017 |
| W102 2120361-1 | Château Taggenbrunn –Erweiterung Weingarten Pirkerhof | 29.01.2016 | 21.03.2016 |
| W113 2120760-1 | Vorhaben Spielberg Neu - Errichtung und Betrieb einer Renn-und Teststrecke | 08.02.2016 | 14.02.2017 |
| W102 2121798-1 | 220 kV-Leitung Weißenbach - Ernsthofen | 19.02.2016 | 02.05.2016 |
| W104 2121923-1 | Energie Steiermark Wärme GmbH – Ausfallsreserve Puchstraße | 22.02.2016 | 24.03.2016 |
| W109 2122528-1 | Maßnahmen der Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft - Erdgasförderung, - leitung und -speicherung - Straßwalchen | 03.03.2016 | 10.10.2016 |
| W109 2122705-1 | Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft - Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) der Bohrungen ‚Zagling Speicher 1‘ bis ‚Zagling Speicher 6‘ | 04.03.2016 | 07.10.2016 |

| | | | |
|----------------|--|------------|------------|
| W109 2122706-1 | Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft - Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) der Bohrungen „Zagling Speicher 1“ bis „Zagling Speicher 6“ | 04.03.2016 | 07.10.2016 |
| W143 2122703-1 | Sonde „Haidach Süd West 2 | 04.03.2016 | 25.10.2016 |
| W143 2122704-1 | Sonde „Haidach Süd West 2 | 04.03.2016 | 25.10.2016 |
| W113 2123370-1 | Abfallbehandlungsanlagenerweiterung KG Hörtendorf | 21.03.2016 | 27.04.2016 |
| W143 2123508-1 | Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft - Gewinnung von Erdgas oder Erdöl | 22.03.2016 | 15.12.2016 |
| W143 2123560-1 | Errichtung von Stallgebäuden für 1260 Mastschweinen, 216 Zuchtsauen, 2 Eber und 840 Ferkel auf Gst. Nr. 1/74, KG Oberschwarza | 23.03.2016 | 18.05.2016 |
| W225 2123703-1 | Allianz gegen die S7 | 29.03.2016 | 21.11.2016 |
| W127 2124015-1 | Dolomitsteinbruch Köppel | 01.04.2016 | 06.07.2016 |
| W225 2124404-1 | Allianz gegen die S7 | 07.04.2016 | 21.11.2016 |
| W225 2124527-1 | Allianz gegen die S7 | 08.04.2016 | 21.11.2016 |
| W102 2124588-1 | Errichtung eines Einkaufszentrums sowie eines multifunktionalen Versorgungszentrums in der Stadt Steyr | 12.04.2016 | 04.05.2017 |
| W143 2124949-1 | Komet-Gründe“ der HPD Holding GmbH & Co. KG | 19.04.2016 | 07.06.2016 |
| W155 2125061-1 | Wildgarten –Wohnen am Rosenhügel | 20.04.2016 | 04.10.2017 |
| W193 2125279-1 | Ausbau der ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt (Pottendorfer Linie) | 25.04.2016 | 04.05.2016 |
| W225 2125281-1 | Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes mit 153 KFZ- Stellplätzen in Fürstenfeld | 25.04.2016 | 25.11.2016 |
| W155 2133145-1 | 380 kV Salzburgleitung | 26.04.2016 | 11.01.2017 |
| W102 2125578-1 | S37 Klagenfurter Schnellschraße, Sicherheitsausbei im Abschnitt St.Veit/Nord bis Ast St. Veit Süd | 02.05.2016 | 27.06.2016 |
| W104 2125960-1 | S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost Doversdorf - Heiligenkreuz (Staatsgrenze) | 11.05.2016 | 03.10.2016 |
| W109 2126169-1 | Hochwasserschutz Unterintal, | 13.05.2016 | 12.09.2016 |

| | Innsbruck bis Kufstein | | |
|----------------|---|------------|------------|
| W193 2126228-1 | ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) - Wiener Neustadt, Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie in Ebreichsdorf | 17.05.2016 | 16.02.2017 |
| W193 2125279-2 | ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) - Wiener Neustadt, Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie in Ebreichsdorf | 17.05.2016 | 08.03.2017 |
| W104 2115704-2 | 110-kV-Leitung Netzabstützung Villach | 19.05.2016 | 01.08.2016 |
| W225 2126411-1 | S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West Riegersdorf (A2) – Dobersdorf | 19.05.2016 | 01.08.2017 |
| W143 2127759-1 | Deponieerrichtungs- und Betriebs Ges.m.b.H.; Erweiterung der Kapazitäten der bestehenden Verfestigungsanlage und Neuerrichtung einer Entmetallisierungsanlage auf dem bestehenden Deponiegelände in der KG Mistelbach | 10.06.2016 | 13.06.2016 |
| W193 2127880-1 | Bergstation Rüfikopf | 13.06.2016 | 21.12.2016 |
| W225 2128090-1 | B 147 – Umfahrung Mattighofen-Munderfing | 15.06.2016 | 10.08.2017 |
| W225 2128127-1 | Rohrdorfer Baustoffe Austria AG „Sand- und Kiesgewinnung in der Marktgemeinde Kammern | 16.06.2016 | 09.03.2017 |
| W102 2128669-1 | Errichtung und Betrieb des Pumpspeicherkraftwerkes Koralm | 23.06.2016 | 10.08.2016 |
| W104 2130247-1 | Vorhaben Kraftwerk Gfäll | 18.07.2016 | 03.08.2016 |
| W109 2130517-1 | Errichtung eines Schweinestalles auf den Gst. Nr. 49 sowie 14 und 17, KG Brunn - Vorhaben des Hannes AMBICHL | 21.07.2016 | 04.11.2016 |
| W109 2131027-1 | Errichtung einer Aufschlussbohrung "Jagdhub 1" - Straßwalchen | 27.07.2016 | 07.10.2016 |
| W113 2132042-1 | 110 kV-Leitung Vorchdorf-Steinfeld-Kirchdorf | 09.08.2016 | 03.11.2016 |
| W127 2132946-1 | Bürgerinitiative SOS Lebensraum | 22.08.2016 | 14.09.2016 |

| | | | |
|----------------|---|------------|------------|
| | Riedenburg - Bauprojekt Riedenburgkaserne | | |
| W143 2133101-1 | Schweinemastanlage Gosdorf, Errichtung von zwei Stallgebäuden für die Haltung von 1876 Mastschweinen | 23.08.2016 | 21.09.2016 |
| W193 2134349-1 | Windkraft Simonsfeld AG, Vorhaben "Windpark Prinzendorf III" | 07.09.2016 | 14.10.2016 |
| W225 2134554-1 | Windpark Japons – Repowering | 09.09.2016 | 04.05.2017 |
| W102 2134866-1 | Umbau eines Hühnerstalls zum „BIO- Zuchtsauenstall Müllner“ an der Adresse Fondsgut 146 Lichtenwörth, | 15.09.2016 | 07.11.2016 |
| W104 2134902-1 | Speicherkraftwerk Kühltai | 15.09.2016 | 18.10.2017 |
| W104 2135697-1 | Modepark Röther, Klagenfurt | 26.09.2016 | 02.05.2017 |
| W225 2110659-2 | Allianz gegen die S7 | 30.09.2016 | 21.11.2016 |
| W225 2110660-2 | Allianz gegen die S7 | 30.09.2016 | 21.11.2016 |
| W225 2103448-2 | Allianz gegen die S7 | 30.09.2016 | 21.11.2016 |
| W109 2136607-1 | Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg | 06.10.2016 | 07.10.2016 |
| W155 2136608-1 | 380 kV Salzburg Freileitung II | 06.10.2016 | 07.10.2016 |
| W113 2138636-1 | Umweltverband WWF Österreich sowie ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung | 03.11.2016 | 21.11.2016 |
| W143 2143711-1 | Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS) sowie vom Arbeitskreis zum Schutz der Koralpe und des Weststeirischen Hügellandes - Anerkennung als Umweltorganisation | 29.12.2016 | 04.01.2017 |
| W193 2144412-1 | B 320 Ennstal Straße – Knoten Trautenfels | 11.01.2017 | 22.02.2017 |
| W104 2144332-1 | A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn –Staatsgrenze | 11.01.2017 | 29.09.2017 |
| W104 2144334-1 | A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn –Staatsgrenze | 11.01.2017 | 29.09.2017 |
| W225 2144678-1 | Windpark Gnadendorf - Strosdorf | 13.01.2017 | 19.12.2017 |
| W248 2145354-1 | Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 von ,Schottentor‘ bis ,Matzleinsdorfer Platz‘ sowie Errichtung der U-Bahn-Linie U5 von ,Rathaus‘ bis ,Frankplatz“ - 2 - der Wiener Linien GmbH & Co KG | 20.01.2017 | 20.04.2017 |

| | | | |
|----------------|---|------------|------------|
| W104 2144234-2 | Projekt der Errichtung einer Autobahnraststation im Bereich des ehemaligen Zollabfertigungsplatzes auf der A 14 im Bereich Hörbranz | 24.01.2017 | 20.02.2017 |
| W109 2147457-1 | Projekt Siemensäcker | 14.02.2017 | 27.09.2017 |
| W113 2150918-1 | Nassbaggerung auf Gst Nr. 2408/1, 2422,2424/1, 2430/1, 2431, 2432, und 2434, KG Stockerau | 23.03.2017 | 04.05.2017 |
| W118 2152039-1 | Erweiterung der Asamer Kies- und Betonwerke GmbH am Standort Paudorf | 04.04.2017 | 21.02.2018 |
| W127 2153457-1 | Errichtung eines Legehennenstalles für 22.000 Tiere - Standort: Marktgemeinde Hausleiten | 19.04.2017 | 31.05.2017 |
| W143 2154743-1 | "Spielsberg Neu": Kfz-Stellplätze, Hubschrauberlandeplatz | 27.04.2017 | 20.06.2017 |
| W225 2155779-1 | Entwicklungsvorhaben "Projekt Hausfeld" | 05.05.2017 | 23.08.2017 |
| W193 2155743-1 | Projekt Berresgasse | 05.05.2017 | 29.11.2017 |
| W225 2103448-3 | Allianz gegen die S7 | 08.05.2017 | 11.07.2017 |
| W225 2110659-3 | Allianz gegen die S7 | 08.05.2017 | 11.07.2017 |
| W225 2017798-2 | Allianz gegen die S7 | 08.05.2017 | 11.07.2017 |
| W225 2017800-2 | Allianz gegen die S7 | 08.05.2017 | 11.07.2017 |
| W225 2013135-2 | Allianz gegen die S7 | 08.05.2017 | 11.07.2017 |
| W225 2106319-2 | Allianz gegen die S7 | 08.05.2017 | 11.07.2017 |
| W225 2108805-2 | Allianz gegen die S7 | 08.05.2017 | 11.07.2017 |
| W225 2017796-2 | Allianz gegen die S7 | 08.05.2017 | 11.07.2017 |
| W248 2158833-1 | S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)" | 24.05.2017 | 17.07.2017 |
| W225 2161152-1 | Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes mit 123 KFZ-Stellplätzen in Fürstenfeld | 08.06.2017 | 19.10.2017 |
| W113 2150918-2 | Nassbaggerung auf den Grundstücken Gst. Nr. 2408/1, 2422, 2424/1, 2430/1, 2431, 2432, und 2434 der KG Stockerau | 06.07.2017 | 04.10.2017 |
| W109 2166523-1 | Mastschweinestall samt Güllegrube, | 03.08.2017 | 25.08.2017 |

| | | | |
|----------------|---|------------|------------|
| | Gst. Nr. 644, KG Karnabrunn | | |
| W113 2167246-1 | Beschneigungsanlage Pitztaler Gletscher | 10.08.2017 | 12.10.2017 |
| W118 2169201-1 | Errichtung eines Hühnerstalles und die Errichtung einer Lagerhalle samt überdachtem Kotplatz am Standort der Marktgemeinde Pyhra, KG Perersdorf | 30.08.2017 | 05.10.2017 |
| W127 2170579-1 | Red Bull Ring – Änderung der Veranstaltungsstätte | 13.09.2017 | 19.12.2017 |
| W104 2172218-1 | FCC Austria Abfall Service AG (vormals .A.S.A. Abfall Ser-vice AG), „Abfallbehandlungsanlage am Standort Wiener Neustadt, Neunkirchner Str. 119 | 03.10.2017 | 09.03.2018 |
| W104 2172402-1 | A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick Poysbrunn | 04.10.2017 | 06.11.2017 |
| W143 2174020-1 | Errichtung von Stallgebäuden für 1250 Mastschweine, 208 Zuchtsauen und 840 Ferkel auf Gst. Nr. 1/74, KG Oberschwarza“ | 19.10.2017 | 17.11.2017 |
| W193 2174751-1 | Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 1.000 Mastschweinen, Kalsbdorf beiGraz | 27.10.2017 | 19.12.2017 |
| W248 2178542-1 | B 309 Steyrer Straße – L 1403 Volkerstorfer Straße“ | 01.12.2017 | 23.02.2018 |
| W113 2182383-1 | 8 MGD Medrigkopfbahn mit Pisten | 10.01.2018 | 22.03.2018 |
| W118 2182922-1 | „Kreischberg Chalets – Erweiterung einer Ferienhausanlage“ Almdorf Bauträger GmbH | 15.01.2018 | 23.02.2018 |

Abbildung 32: Durchgeführte UVP-Verfahren am Bundesverwaltungsgericht im Zeitraum zwischen 1.1.2015 und 28.2.2018 (Quelle BVwG)

11 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

TABELLE 7: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|------------------------------|---|
| Aarhus-Konvention | Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005 |
| ABl. | Amtsblatt der EU |
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| AVG | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz |
| AWG 2002 | Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. |
| BGBL. | Bundesgesetzblatt |
| BM | der/die BundesministerIn, das Bundesministerium |
| BMDW | BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort |
| BMLFUW | BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr BMNT) |
| BMNT | BM für Nachhaltigkeit und Tourismus (vormals BMLFUW) |
| BMVIT | BM für Verkehr, Innovation und Technologie |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz |
| CCS-RL | RL 2009/31/EG vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 S.114 vom 5.6.2009 |
| CCS | Carbon capture and storage |
| Espoo-Übereinkommen | Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl. III Nr. 201/1997 i.d.F. BGBl. III Nr. 155/2001 |
| etc. | et cetera |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| ff. | und die fortfolgenden |
| GewO 1994 | Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F. |
| i.d.F. / i.d.g.F. | in der Fassung / in der geltenden Fassung |
| IE-RL | Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Industrieemissionsrichtlinie Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, i.d.g.F. |
| IG-L | Novembre 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, 2008/1/EG (kodifizierte Fassung), nunmehr IE-RL (Richtlinie 2010/75/EU) |
| IPPC-RL | RL über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, 2008/1/EG (kodifizierte Fassung), nunmehr IE-RL (Richtlinie 2010/75/EU) |
| NR | Nationalrat |
| RL | Richtlinie |
| S. | Seite |
| u.a. | unter anderem |
| Umweltbundesamt | Umweltbundesamt GmbH |
| UN-ECE | United Nations Economic Commission for Europe |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP-Richtlinie | RL 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten |
| UVP-Änderungsrichtlinie 2014 | RL 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. April 2014, ABl. Nr. L 124 S.1 vom 25.4.2014 |
| UVP-G 1993 | Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz i.d.F. BGBl. Nr. 697/1993, bis zur UVP-G-Novelle 2000 |
| UVP-G 2000 | Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2005 |
| UVP-G-Novelle 2000 | Novelle des UVP-G, BGBl. I Nr. 89/2000 |
| UVP-G-Novelle 2004 | Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 153/2004 |

| | |
|---------------------|--|
| UVP-G-Novelle 2005 | Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 14/2005 |
| UVP-G-Novelle 2006 | Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 149/2006 |
| UVP-G-Novelle 2008 | Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 2/2008 |
| UVP-G-Novelle 2009 | Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 87/2009 |
| UVP-G-Novelle 2011 | Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 144/2011 |
| UVP-G-Novellen 2012 | Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr 51/2012, BGBl. I Nr 77/2012 |
| UVP-G-Novelle 2013 | Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 95/2013 |
| UVP-G-Novelle 2014 | Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 14/2014 |
| UVP-G-Novelle 2016 | Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 4/2016 |
| UVP-G-Novelle 2017 | Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 58/2017 |
| UVP-G-Novelle 2017 | Novelle des UVP-G-2000, BGBl. I Nr. 111/2017 |
| vgl. | vergleiche |
| WRG 1959 | Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. |
| Z | Ziffer |

12 TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Gegenüberstellung der Genehmigungsanträge zu den Entscheidungen für die Jahre 2009 bis 2017 nach UVP-Behörden..... | 28 |
| Tabelle 2: Mittlere Dauer ab dem Antragszeitpunkt für UVP-Verfahren nach Behörde für die Jahre 2009 bis 2017 in Monaten (Berechnungsmethode: Median). | 29 |
| Tabelle 3: Mittlere Dauer ab öffentlicher Auflage für UVP-Verfahren nach Behörde für die Jahre 2009 bis 2017 in Monaten (Berechnungsmethode: Median). | 30 |
| Tabelle 4: Eine Auswahl an Espoo-Verfahren nach Ländern, an denen sich Österreich als betroffene Partei beteiligt hat. (1.3.2015 bis 28.2.2018)..... | 51 |
| Tabelle 5: Espoo-Verfahren – Österreich als Ursprungspartei..... | 52 |
| Tabelle 6: Beantragte UVP-Genehmigungsverfahren nach UVP-Behörden im Zeitraum zwischen 1.1.2015 und 28.2.2018..... | 55 |
| Tabelle 7: Abkürzungsverzeichnis..... | 69 |

13 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Feststellungsverfahren (Entscheidungen) von 1.1.2000 bis 31.12.2017 absolut nach Jahren unter Betrachtung des Durchschnitts zweier Perioden..... | 12 |
| Abbildung 2: Ergebnisse der Feststellungsverfahren von 1.1.2000 bis 31.12.2017 in Prozent bezogen auf das jeweilige Jahr. | 12 |
| Abbildung 3: UVP-Feststellungsverfahren von 1.1.2015 – 28.2.2018 nach Sektoren..... | 13 |
| Abbildung 4: Feststellungsverfahren nach Behörde von 1.1.2015 bis 28.2.2018 in Prozent. | 14 |
| Abbildung 5: Ergebnisse der Feststellungsverfahren nach Behörde von 1.1.2015 bis 28.2.2018..... | 15 |
| Abbildung 6: Rechtlicher Grund für Einleitung des Feststellungsverfahrens von 1.1.2015 bis 28.2.2018... .. | 15 |
| Abbildung 7: Antragssteller/innen der UVP-Feststellung von 1.1.2015 bis 28.2.2018. | 16 |
| Abbildung 8: Langjährige Zahl beantragter und genehmigter UVP-Verfahren für das jeweilige Jahr..... | 17 |
| Abbildung 9: Verteilung der UVP-Vorhaben nach Sektoren von 2000 bis 28.2.2018. | 18 |
| Abbildung 10: Räumliche Verteilung der UVP-Genehmigungsverfahren nach Bundesland von 2000 bis 28.2.2018..... | 18 |
| Abbildung 11: Status bzw. Ergebnis der beantragten UVP-Verfahren seit 2000 relativ..... | 19 |
| Abbildung 12: Verfahrenstyp von 2000 bis 28.2.2018 in Prozent. | 19 |
| Abbildung 13: UVP-Genehmigungsverfahren von 1.1.2015 bis 28.2.2018 nach Sektoren in Prozent und absolut. | 20 |
| Abbildung 14: Anzahl und Typ der Infrastrukturvorhaben von 1.1.2015 bis 28.2.2018. | 21 |
| Abbildung 15: Übersichtskarte auf UVPmaps. Die vorhabensspezifischen Symbole markieren die Lage der UVP-Vorhaben..... | 22 |
| Abbildung 16: Beispiel für eine vorhabensspezifische Auswahl – Windkraftanlagen in Niederösterreich auf UVPmaps. | 23 |
| Abbildung 17: Dauer der Feststellungsverfahren 2009 bis 2017 in Österreich in Monaten ab Antrag sowie ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zum Feststellungsbescheid, mit Hilfe des Median berechnet. | 24 |
| Abbildung 18: UVP-Anträge nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) in den Jahren 2009 bis 2017..... | 25 |
| Abbildung 19: Anzahl der Entscheidungen der UVP-Behörden nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) in den Jahren 2009 – 2017..... | 25 |
| Abbildung 20: Verfahrensdauer in Monaten ab dem Genehmigungsantrag und ab der öffentlichen Auflage für UVP-Vorhaben in den Jahren 2009 bis 2017 mit Hilfe des Median berechnet. | 26 |
| Abbildung 21: Verfahrensdauer nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) vom Antrag bis Entscheidung in den Jahren 2009 – 2017 in Monaten..... | 27 |
| Abbildung 22: Dauer nach Verfahrensart (vereinfachte und UVP-Verfahren) ab Vollständigkeit/Auflage bis Entscheidung in den Jahren 2009 – 2017 in Monaten..... | 27 |
| Abbildung 23: Anzahl der beim US und beim BVwG für das jeweilige Jahr eingebrachten Verfahren von 2000 bis 31.12.2017. | 36 |

| | |
|---|----|
| Abbildung 24: Anzahl der Entscheidungen des US und des BVwG von 2000 bis 31.12.2017. | 37 |
| Abbildung 25: Mittlere Verfahrensdauer beim US und BVwG von 2009 bis 2017 in Monaten. | 38 |
| Abbildung 26: Zugriffe auf die Feststellungsbescheid-Datenbank pro Quartal seit 1.1.2008..... | 42 |
| Abbildung 27: Zugriffe auf die Genehmigungsbescheid-Datenbank pro Quartal seit 1.1.2008. | 43 |
| Abbildung 28: Überblick über die Nuklearvorhaben nach der Espoo-Konvention..... | 48 |
| Abbildung 29: Verfahrensstatus der Espoo-Verfahren an denen Österreich Ursprungspartei oder betroffene Partei war. | 49 |
| Abbildung 30: Anzahl der Espoo-Verfahren nach Ländern, an denen sich Österreich als betroffene Partei beteiligt hat. (Betrachtungszeitraum 1.3.2015 bis 28.2.2018)..... | 49 |
| Abbildung 31: Verfahrensstatus der Espoo-Verfahren, in denen Österreich als betroffene Partei beteiligt ist (Betrachtungszeitraum 1.3.2015 bis 28.2.2018)..... | 50 |
| Abbildung 32: Durchgeführte UVP-Verfahren am Bundesverwaltungsgericht im Zeitraum zwischen 1.1.2015 und 28.2.2018 (Quelle BVwG) | 68 |

